

Elternvertreter, was tun?

Eine Handreichung für Elternvertreter an sächsischen Schulen



© Dieses Handreichung ist urheberrechtlich geschützt.

Eine Vervielfältigung dieser Handreichung (auch in Auszügen) ist in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der jeweils geltenden Fassung zulässig.

Das Kopieren der Handreichung ist unter Nennung der Quelle ausdrücklich erwünscht.

Gender-Hinweis

Die verwendeten maskulinen bzw. femininen Sprachformen dienen allein der leichteren Lesbarkeit und meinen immer auch das jeweils andere Geschlecht.

Impressum

1. Auflage Dezember 2010
2. Auflage Mai 2013

Herausgeber

Landeselternrat Sachsen
Geschäftsstelle

Hoyerswerdaer Str. 1, 01099 Dresden, Tel.: 0351 56347-32, E-Mail: → info@ler-sachsen.de, → www.ler-sachsen.de

Autoren

Mitglieder des Landeselternrates (LER) und Elternmitwirkungsmoderatoren (EMM):

Gisela Grüneisen (LER/EMM), Martina Breyer (EMM), Andreas Hellner (LER), Franziska Martin (EMM), Sybille Urban (EMM), Lisa Kirsten (LER/EMM), Bodo Willmann (LER/EMM), Alexandra Wolf (LER/EMM)

Druck: Lößnitz-Druck GmbH

Fotos: Gisela Grüneisen, Andreas Hellner, Thomas Platz, Ines Schwendel

Layout: Lößnitz-Druck GmbH

Bezug

Landeselternrat Sachsen: Hoyerswerdaer Str. 1, 01099 Dresden, Tel.: 0351 56347-32
→ www.ler-sachsen.de → Publikationen → Handreichung PDF (herunterladen)

Elternvertreter, was tun?

Eine Handreichung für Elternvertreter an sächsischen Schulen

Grußwort

Liebe Eltern,

gute Schule braucht Ihr Engagement, Ihre Verantwortungsbereitschaft und ein vertrauensvolles Miteinander aller am Schulleben Beteiligten. Eltern sind für die Schule die wichtigsten Partner.

Das Schulgesetz für den Freistaat Sachsen und die Elternmitwirkungsverordnung bilden die Grundlage für diese verantwortungsvolle Tätigkeit von Eltern. Eine Art der Unterstützung für Elternvertreter bieten die Elternmitwirkungsmoderatoren an. Sie kommen zu Ihnen an die Schule und führen Fortbildungen zu den Rechten und Aufgaben als Elternvertreter, zur effektiven Gestaltung der Elternmitwirkung an der Schule und zur Schulprogrammarbeit durch. Ich würde mich freuen, wenn Sie dieses Angebot nutzen. Mit Ihrem Wissen über Ihre rechtlich verankerten Mitwirkungsmöglichkeiten sind Sie nicht nur ein wichtiger Partner der Schulen, sondern tragen auf diese Weise zu einer Verbesserung der demokratischen Schulkultur bei.

Diese Handreichung informiert über die wichtigsten rechtlichen Grundlagen, über eigene Erfahrungen und gibt ganz praktische Tipps. Sie erhalten einen Überblick über Unterstützungsangebote für Elternvertreter sowie einen Einblick in das Thema Schulentwicklung und in die Schulprogrammarbeit. Dabei finden Sie auch Antworten auf konkrete Fragen von Elternvertretern. Mit dieser Handreichung sollen noch mehr Eltern ermutigt werden, sich aktiv und konstruktiv in schulische Bildung und Erziehung einzubringen, um an den Entscheidungsprozessen in der Schule und an der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken.

An dieser Stelle möchte ich allen danken, die sich ehrenamtlich im Rahmen der Elternmitwirkung engagieren. Meinen persönlichen Dank richte ich an die ehrenamtlichen Autoren und ihre Helfer für ihren großen Einsatz bei der Erstellung dieser Handreichung, der ich viele interessierte Leser und Nutzer wünsche.



A handwritten signature in blue ink that reads "Brunhild Kurth".

Brunhild Kurth
Sächsische Staatsministerin für Kultus

Grußwort

Liebe Eltern,

wir freuen uns, Ihnen diese bewährte Handreichung nun in einer leicht aktualisierten Form übergeben zu können.

Warum ist Elternengagement an der Schule so wichtig?

Weshalb investieren wir und viele andere seit Jahren Zeit und Kraft in die Elternvertretung? Weil wir die Erzieher unserer Kinder sind. Und unsere Kinder viel Zeit ihres Wachsens und Reifens in der Schule verbringen, sie werden dort entscheidend geprägt. Wir wollen und müssen die Interessen unserer Kinder wahren und schützen und für sie Partei ergreifen. Schule und Eltern teilen sich in dieser Zeit gleichberechtigt die Erziehungsaufgabe, doch das setzt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern voraus. Wir wollen Vermittler sein, also die Interessen und Standpunkte der anderen Eltern bündeln und sie gegenüber der Schule vertreten. Und andererseits die Eltern über Ziele und Vorhaben der Schule informieren.

Wir sehen auch eine große Chance in der Schulkonferenz. Dort arbeiten neben Lehrern und Schülern gleichberechtigt die Eltern mit.

Aber in viele Themen mussten wir uns erst einarbeiten. Sie finden einige hier aufgegriffen und bekommen wichtige Hinweise.

Schule ist nichts Statisches, auch sie entwickelt sich in einer sich verändernden Lebenswirklichkeit. Wir können hier unsere Erfahrung einbringen, unsere Kontakte. Wir können beispielsweise eine Nahtstelle zwischen Schule und Wirtschaft sein.

Wir Eltern haben darüber hinaus viele Visionen, wir wollen das Schulprogramm mitgestalten bzw. weiterentwickeln. Wir wollen helfen, die Lern- und Lebensqualität an der einzelnen Schule zu verbessern.

Aber es könnten doch alle Eltern für sich selbst sprechen – weshalb ist denn eine „Vertretung“ notwendig?

Elternvertretung an der Schule ist wichtig, weil so Eltern einerseits und Lehrer andererseits jeweils einen Ansprechpartner haben. Elternvertreter können in Problem- oder Konfliktfällen vermitteln. Durch eine gesetzlich geregelte Elternvertretung wird dafür gesorgt, dass im Schulelternrat alle Klassen- und alle Jahrgangsstufen und dass im Landeselternrat alle Regionen und Schularten gleichmäßig vertreten sind.

Eine im Konsens gefundene Elternmeinung hat ein größeres Gewicht – und zwar nicht nur schulintern! Denn gewählte Vertreter der Elternräte bilden den Kreisel-



ternrat, der die Elterninteressen auf Kreisebene vertritt. Und gewählte Vertreter der Kreiselternräte bilden den Landeselternrat, der laut Schulgesetz u. a. damit beauftragt ist, das Kultusministerium zu beraten.

Die Arbeit als Elternvertreter kann sehr inspirierend und sehr bereichernd sein.

Weil man mit ganz unterschiedlichen Menschen zu tun hat und dadurch neue Standpunkte kennenlernt. Vielleicht findet man sogar neue Freunde, auf jeden Fall Gleichgesinnte. Es eröffnen sich manchmal Gestaltungsspielräume, die man vorher nie so gesehen hätte. Auch ist es ein befriedigendes Gefühl, wenn Eltern und Schüler dankbar von den aufgezeigten oder durchgesetzten Lösungen profitieren und wenn man erlebt, dass man bei Konflikten nicht allein steht. Manchmal „lässt man zwar Federn“, bevor man eine Herausforderung gemeistert hat, aber dafür hat man auch mehr geschafft, als man sich vorher vielleicht zugetraut hätte.

Wir machen allen Mut:

Engagieren ist besser als meckern!

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen gutes Gelingen bei der Elternarbeit, viel Freude beim Studieren der Grundlagen und sind überzeugt, dass diese Handreichung Sie dabei sehr effektiv unterstützen kann.

Mit herzlichen Grüßen im Namen des LER-Vorstands

Peter Lorenz
LER-Vorsitzender

Vorwort

Sehr geehrte Elternvertreterin,
Sehr geehrter Elternvertreter,

„Wenn nicht wir, wer dann ...“ (Wilfried Steinert)

Dies war sozusagen unser Leitsatz bei der Arbeit an dieser Handreichung, die wir Ihnen, den neu gewählten Elternvertretern, in die Hand geben, um Ihnen den Anfang und die Arbeit als Elternvertreter zu erleichtern.

Wir Eltern wollen und müssen für unsere Kinder Partei ergreifen, und nur wir können ihre Interessen wahren und schützen. Das tut sonst kein anderer.

Damit uns das auch in der Schule gelingt ist es wichtig, die eigenen Fähigkeiten einzubringen und unser Wissen über Schule zu erweitern.

Dafür haben wir – das sind erfahrene Elternvertreter und Elternmitwirkungsmoderatoren – versucht, Sie in unterschiedlicher Tiefe und Form in den einzelnen Kapiteln „an die Hand“ zu nehmen und durch Ihre Amtszeit als Elternvertreter zu begleiten.

Von den ersten Schritten in der Klasse, über häufig gestellte Fragen, und einem intensiven Vertiefungsteil führen wir Sie zu einem besonderen Schwerpunkt der Handreichung, der Schulentwicklung und Schulprogrammarbeit.

„Schule muss sich dem Leben anpassen und zunehmend neue Antworten finden, damit Erziehung und Unterricht und damit Lernen erfolgreich stattfindet.“ (Ines Schwendel)

Bei den Unterstützungsangeboten für Elternvertreter stellen sich die Institutionen mit ihren Angeboten für Elternvertreter selbst vor.

Natürlich benötigen Sie in Ihrem Handeln auch rechtliche Sicherheit, so dass Sie am Ende wichtige Quellen, Gesetze und die Elternmitwirkungsverordnung finden.

Im Anhang bieten wir Ihnen zu Ihrer Arbeitserleichterung Kopiervorlagen an, die Sie auch auf der Homepage des Landeselternrates finden.

Stets aktuelle und weiterführende Informationen erhalten Sie ebenfalls auf den Internetseiten des Landeselternrates und des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus.

So, nun sind Sie mit dieser Handreichung aus unserer Sicht gut gerüstet, um effektiv und wirksam Schule mitgestalten zu können.



Autoren v. li. n. re:
Franziska Martin, Bodo Willmann, Gisela Grüneisen,
Sybille Urban, Alexandra Wolf, Martina Breyer,
Lisa Kirsten, Andreas Hellner.

Uns bleibt jetzt noch, Ihnen viel Erfolg und Freude in Ihrem neuen Amt und bei der Erfüllung Ihrer Aufgaben zu wünschen.

Mit herzlichen Grüßen

Gisela Grüneisen *Lisa Kirsten*
Martina Breyer *Andreas Hellner*
F. Martin *Sybille Urban*
Alexandra Wolf *Bodo Willmann*

... und noch ganz wichtig!

Uns allen hat die gemeinsame Arbeit an dieser Handreichung viel Spaß gemacht!

Besonders bedanken möchten wir uns bei Ines Schwendel (Mittelschule Niederwiesa), Lioba Triquart (SMK), bei allen unseren Partnern, die ihr Angebot selbst vorgestellt haben sowie für die Beratung durch unsere kritischen Freunde aus dem SMK, SBI, in der SBA und in Schule.

Inhalt

Grußworte	1	4	Mitwirkung – mit Wirkung!	23
Brunhild Kurth	1	4.1	Mitbestimmung an Schule – Geht das überhaupt?	24
Peter Lorenz	2	4.2	Gremien	24
Vorwort	3	› Elternrat		
1 Elternsprecher einer Klasse – und nun?	7	› Schülerrat		
2 Start als Klassenelternsprecher	8	4.3	Lehrerkonferenzen	24
2.1 Kontakt mit anderen Eltern	8	4.3.1	Exkurs: Pädagogische Beratungs-/ Klassenkonferenz	25
2.2 Wo kann ich mich einbringen?	10	4.4	Die Schulkonferenz	26
› Wo sind meine Grenzen?		4.5	Wer ist an Schule beteiligt?	28
2.3 Wer hilft mir?	11	4.5.1	Innerhalb von Schule	28
2.4 Miteinander Reden	11	4.5.2	Außerhalb von Schule	30
2.4.1 Im Gespräch mit Eltern	11	4.6	Organe der Elternmitwirkung	31
2.4.2 Im Gespräch mit Lehrern	12	4.6.1	Wählbarkeit	32
2.5 Neues Schuljahr – Wahlen	13	4.6.2	Klassenebene	33
3 Häufig gestellte Fragen – FAQ	15	› Klassenelternversammlung		
3.1 Lernt mein Kind, was es lernen soll?	15	› Klassenelternsprecher – Jahrgangselternsprecher		
3.2 Was tun bei Stundenausfall?	15	4.6.3	Schulebene	33
3.3 Klassenfahrten zu teuer – und nun?	16	› Elternrat		
3.4 Klassenarbeit, Kurzkontrollen, ... – Wie viel ist nicht zu viel?	17	› Vorsitzender Elternrat		
3.5 Stimmt die Notengebung?	17	› Mitglieder Schulkonferenz		
3.6 Hausaufgaben zu schwer, zu viel?	17	4.6.4	Kreisebene	35
3.7 Wie schwer darf ein Schulranzen sein?	18	› Mitglied Kreiselternrat		
3.8 Was bedeutet Lernmittelfreiheit?	18	› Vorsitzender Kreiselternrat		
3.9 Was gehört in eine Hausordnung?	18	4.6.5	Landesebene	35
3.10 Klassenregeln – Was regeln die?	19	› Mitglied Landeselternrat		
3.11 Schülerbeförderung – Wer ist verantwortlich?	19	› Vorsitzender Landeselternrat		
3.12 Wo finde ich Information über eine Schule?	19	4.7	Landesbildungsrat	36
3.13 Nur ein Konflikt – oder Mobbing?	20	4.8	Bundeselternrat	37
3.14 Hilfe, ist mein Kind anders?	21	4.9	Übersicht: Gremien der Elternvertretung in Sachsen	37
3.15 Bin ich als Elternvertreter versichert?	22	5	Schulentwicklung – Schulprogrammarbeit	38
		5.1	Schulentwicklung	38
		5.2	Schulprogrammarbeit	39
		5.2.1	Zusammenhänge im Schulprogramm	39
		5.2.2	Teilhabe der Eltern	40
		5.3	Evaluation	41
		5.4	Exkurse	44
		5.4.1	Exkurs: Ganztagsangebote	44
		5.4.2	Exkurs: Rhythmisierung des Schulalltags	44
		5.4.3	Exkurs: Selbstwirksame Schule	45
		5.4.4	Exkurs: Berufs- und Studienorientierung	48

6	Unterstützungsangebote	49	7	Rechtliche Grundlagen	64
6.1	Sächsische Bildungsagentur	49	7.1	UN-Konventionen	64
6.1.1	Das Unterstützungssystem Schulentwicklung	50	7.1.1	Artikel 26 UN-Menschenrechtskonvention	64
6.1.2	Unterstützungsangebote zur Förderung von Medienkompetenz	51	7.1.2	UN-Kinderrechtskonvention	64
6.1.3	Weitere Angebote zur Beratung und Unterstützung	51	7.1.3	UN-Behindertenrechtskonvention	65
6.2	Sächsisches Bildungsinstitut	52	7.2	Gesetze	65
6.2.1	Beste Bildung für Sachsens Schüler › Wie können wir die einzelnen Schüler in ihrer Entwicklung stützen? › Was wissen wir über das sächsische Schulsystem?	52	7.2.1	Grundgesetz	65
6.2.2	Innovative Vorhaben und neue Themen im SBI – auch für Eltern › Symposien und Sommerakademie › Landesmodellprojekt Erziehungspartnerschaft	53	7.2.2	Bürgerliches Gesetzbuch	65
6.2.3	Demokratisches Miteinander als Grundlage der Lehr- und Lernkultur › Schule und Unterricht demokratisch gestalten › Förderprogramm „Demokratisch Handeln“	54	7.2.3	Sächsische Verfassung	66
6.2.4	Erwachsenenbildung – Lernen ein Leben lang › Förderung der allgemeinen Weiterbildung › Innovationspreis Weiterbildung mit Transferakademie	55	7.2.4	Schulgesetz	66
6.2.5	Infobox SBI	55	7.3	Verordnungen	68
6.3	Landeselternrat	56	7.3.1	Elternmitwirkungsverordnung	68
6.3.1	Ausschüsse Landeselternrat › LER-Ausschuss „Zusammenarbeit KER“ › LER-Ausschuss „Förderung von Kindern mit Entwicklungsbesonderheiten“	56	7.3.2	Schulkonferenzverordnung	73
6.4	Elternmitwirkungsmoderatoren	58	7.4	Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen	73
6.5	Landeschülernrat	59	7.5	Exkurs: Nachteilsausgleichsregelungen in Sächsischen Schulen	74
6.6	Deutsche Kinder- und Jugendstiftung	59	8	Glossar – Abkürzungen	76
6.7	Der Schulförderverein	60	9	Adressen	78
6.8	Landesarbeitsstelle Schule Jugendhilfe Sachsen e. V.	60	10	Kopiervorlagen	80
6.9	Servicestelle Ganztagsangebote	61	› Checkliste Klassenelternabend	81	
6.10	Fachstelle für Mädchenarbeit und Genderkompetenz in Sachsen	61	› Teilnehmerliste Anwesenheit	82	
6.11	Beratungsstelle zur Begabtenförderung	62	› Checkliste Wahlen	83	
6.12	Sächsische Landeszentrale für politische Bildung	63	› Wahlprotokoll	84	
			› Elternmitarbeit	85	
			› Datenschutzerklärung	86	
			› Kernziele der Berufsorientierung Oberschule	87	
			› Kernziele der Berufs- und Studienorientierung Gymnasium	88	
			› Kernziele der Berufsorientierung Schule zur Lernförderung (H-Klassen)	89	
			› Kernziele der Berufsorientierung Schule zur Lernförderung (L-Klassen)	90	
			› Elternmitwirkungsmoderatoren – Anmeldung	91	
			› Leitbild des LER-Sachsen	92	

1 Elternsprecher einer Klasse – und nun?

– Ein (inneres) Zwiegespräch –

Was ändert sich für mich?

Als Klassenelternsprecher bin ich nun die Verbindung zwischen Eltern und Schule, ein guter Geist sozusagen, der die Vorschläge, Probleme und Aktivitäten der Eltern aufnimmt und sie weiterleitet, der um Verständnis auf beiden Seiten wirbt, der aber auch eine Sache konsequent und kompetent verfolgen und erledigen soll. Ich habe mit dem Amt Aufgaben übernommen, aber auch Rechte erhalten. Auch bin ich nun automatisch Mitglied im Elternrat der Schule.

Wofür mache ich das eigentlich?

Ich möchte, dass mein Kind – und damit auch alle anderen – eine schöne Schulzeit hat und seine Neugierde und Freude am Lernen behält. Dafür werde ich mich einsetzen. Meine aktive Mitwirkung bei der Gestaltung von Schule ist gelebte Demokratie und ein Vorbild für unsere Kinder. Dies kostet mich Zeit und Mühe, aber es macht Spaß, etwas für Kinder zu bewirken.

Sitze ich nun zwischen den Stühlen?

Als Elternvertreter bin ich nur der Elternschaft verpflichtet. Doch haben Eltern und Schule einen gemeinsamen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Das will ich stets im Auge behalten. Und ist es nicht so:

Alle Eltern waren Schüler,
alle Lehrer auch.

Viele Lehrer sind auch Eltern.

Viele Schüler werden Eltern.

Manche Schüler werden Lehrer.

Sollte es da keine Gemeinsamkeiten geben?

(Reinhold Miller: „Lehrer lernen:

ein pädagogisches Arbeitsbuch“ 1999, Beltz Verlag)

Ich habe aber keine Erfahrung ...

Aber das stimmt ja gar nicht! Mit der Geburt meines Kindes hat die Elternarbeit doch bereits angefangen, ob beim Babyschwimmen, in der Krabbelgruppe oder in der KITA, überall stimmen sich Eltern ab, tauschen Erfahrungen aus, lösen Probleme und werden aktiv.

Ich habe doch schon Erfahrung als Elternteil und auch die Erfahrungen aus Beruf und Freizeit helfen mir weiter. Mit Beginn der Schulzeit Ihres Kindes beginnt die Elternarbeit nur organisierter. Jeder hat einmal angefangen und wächst mit seinen Aufgaben.

Woher bekomme ich mehr Information?

Ich glaube, die wichtigsten Informationen halte ich bereits in der Hand und sollte sie gleich lesen. Der Klassenlehrer kann mir bestimmt weiterhelfen, auch der Schulleiter, und gibt es nicht schon Elternvertreter in der Schule? Ich werde im Elternrat ggf. um Unterstützung bitten und kann bestimmt von deren Erfahrungen profitieren. Im Internet finde ich zusätzlich Gesetze oder Bestimmungen, die für meine Aufgabe wichtig sind.

Womit soll ich anfangen?

Erst einmal werde ich mit dem Klassenlehrer reden und die Zusammenarbeit klären, vielleicht vereinbaren wir regelmäßige Gespräche?

Und die anderen Eltern der Klasse möchte ich gerne kennen lernen. Vielleicht organisiere ich einen Kennenlern-Abend für Eltern? Oder besser etwas gemeinsam mit den Kindern, eine Wanderung vielleicht oder ein Grillfest? Am besten frage ich einfach die anderen Eltern.

Bestimmt gibt es auch Eltern, die mir dabei helfen wollen. Schließlich steht nirgendwo, dass der Elternsprecher alles alleine machen soll. Zusammen macht das sowieso mehr Spaß. Nur muss ich sie fragen, sonst denken die Eltern, ich kann und will das alles alleine machen. Wichtig ist zu wissen, wie ich die Eltern erreichen kann. Eine Kontaktliste wäre hilfreich.

Erfolgreiche Elternarbeit – Wie geht das?

Unsere Kinder stehen immer im Mittelpunkt. Doch auch die Belange von Eltern und Lehrern müssen angemessen berücksichtigt werden.

Für erfolgreiche Zusammenarbeit braucht es Vertrauen. Deswegen will ich Eltern und Lehrer miteinander ins Gespräch bringen. Wenn wir vertrauensvoll miteinander reden können, finden wir auch Lösungen.

Und wenn nicht alle kommen und ich nicht alle erreiche, dann tröste ich mich, denn:

„Die, die da sind, sind die Richtigen!“ (Otto Herz)

Nur mit denen kann ich zusammenarbeiten, macht es Spaß und das regt vielleicht weitere an, sich ebenfalls zu engagieren.

„Und wenn ich nicht mehr weiter weiß ...

... dann gründ' ich einen Arbeitskreis!“

Nein, im Ernst, ich bin doch nicht allein!

Bei Schwierigkeiten müssen Lösungen gefunden werden, und es gibt viele aktive Elternvertreter, bei denen ich nachfragen kann. Der Elternratsvorsitzende wird mir sicher helfen. Und auch beim Kreis- oder Landeselternrat oder bei den Elternmitwirkungsmoderatoren kann ich Unterstützung finden.

Also, los geht es!

2 Start als Klassenelternsprecher

Gratulation! Sie wurden zum Elternvertreter der Klasse Ihres Kindes gewählt. Das bedeutet zunächst, dass die Eltern Ihnen Ihr Vertrauen ausgesprochen haben. Sie trauen Ihnen zu, dass Sie ihre Interessen wahrnehmen und vertreten werden und damit dazu beitragen, dass die Kinder ihrer Klasse optimale Lern- und Entwicklungsbedingungen erhalten.

2.1 Kontakt mit anderen Eltern

Die Interessen von Eltern wahrnehmen und vertreten? Das geht natürlich nur, wenn ich mit den Eltern in Kontakt stehe. Keine einfache Aufgabe vor allem dann, wenn sich die Klasse meines Kindes gerade erst neu gebildet hat.

Kontaktliste

Eine richtig gute Idee ist es, sich eine Kontaktliste aller Eltern der Klasse anzulegen. Diese legt die Basis für jegliche Kommunikation. Ohne sie geht fast gar nichts. Besonders praktikabel sind dabei Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Eltern aber auch die Namen der Schüler, die zu dem jeweiligen Elternteil gehören.

Möglicherweise konnten Sie die Kontaktdaten „Ihrer“ Eltern direkt nach der Wahl zum Elternvertreter abfragen, noch bevor sich die Elternschaft wieder in alle Winde verstreut? Das ist der einfachste Weg und leichter geht's zu keinem Zeitpunkt. „Geklappt? – Gut, besser geht's nicht. – Nein? Auch nicht schlimm.“ Sie können sich nun von einem Elternteil zum nächsten durchfragen oder – und das ist der effektivste Weg – den Klassenlehrer um Mithilfe bitten.

Das sollte problemlos funktionieren, denn Sie brauchen als gewählter Elternvertreter diese Kontaktdaten, um Eltern auf dem direkten Weg – ohne Umweg über den Klassenlehrer – zu erreichen. Schicken Sie doch einfach einen kleinen Elternbrief und bitten um die wichtigsten Angaben. Diesen verteilt dann sicher gerne der Klassenlehrer an die Schüler und wird sich wohl kaum Ihrer Bitte um Unterstützung verschließen.

Datenschutz

Als Klassenelternsprecher sind Sie nun im Besitz der Kontaktdaten der Eltern Ihrer Klasse. Damit verbindet sich aber auch ein verantwortungsvoller Umgang mit diesen Daten. Es ist selbstverständlich und sei hier nur der Vollständigkeit halber erwähnt, dass Sie diese Daten ausschließlich im Zusammenhang mit Ihren Aufgaben als Elternvertreter verwenden dürfen. Sie dürfen die Kontaktdaten nicht weitergeben und müssen Sie löschen, wenn Sie Ihre Arbeit als Elternvertreter einer Klasse beenden. Verlässt ein Elternteil die Klasse, dann müssen Sie auch dessen Kontaktdaten löschen.

→ Kapitel 10

Kennen lernen

Gut, geschafft! Die Kontaktliste habe ich. Sie ist zunächst zwar nicht mehr als ein Stück Papier oder eine Datei im Computer, doch kann sich jetzt ein realer Kontakt zwischen mir und den Eltern aber auch ein Kontakt der Eltern untereinander ergeben. Doch was heißt „ergeben“?

Von allein wird sich wahrscheinlich nichts ergeben. Die ersten Wochen des Schuljahres sind bereits vergangen und ich bin mir ziemlich sicher, dass sich bei den Eltern die ersten Fragen angesammelt haben, wie bei mir auch. Zeit sich zu treffen. Als ich mich neulich mit dem Klassenelternsprecher einer anderen Klasse unterhielt, meinte der, ein Elternabend oder auch ein Eltern-/Lehrerstammtisch wären gute Ideen ...

Elternabend

Wofür Sie sich auch immer entscheiden, für einen Elternabend oder Eltern-/Lehrerstammtisch, beiden gemein ist, dass Sie zu diesen Veranstaltungen einladen können. Ja, richtig verstanden – Sie laden ein, wenn Sie ein Elterntreffen für angebracht halten. Oft noch wird aus traditionellen Gründen ausschließlich vom Klassenlehrer zum Elternabend eingeladen. Der beste Weg ist wahrscheinlich der, dass sich Klassenelternsprecher und Klassenlehrer thematisch sowie terminlich abstimmen und gemeinsam einladen. So lassen sich Themen bündeln und es etabliert sich eine Zusammenarbeit zwischen Eltern und Lehrern, die im Sinne der Schüler ist. Das macht prinzipiell Sinn – jedoch nicht für jedes zu besprechende Thema.

Damit das nächste Treffen der Eltern zu einer wirklich gelungenen Zusammenkunft wird, bedenken Sie bitte einige wenige Fragen:

- › Ist der Termin so gewählt, dass voraussichtlich die meisten Eltern erscheinen können?
- › Ist der Ort so gewählt, dass keine Eltern ausgegrenzt werden?
Bedenken Sie, dass der Besuch in einer Kneipe oder einem Restaurant durchaus geeignet sein kann, eine entspannte Atmosphäre herzustellen, allerdings können hierfür Kosten anfallen, die sich manche Eltern nicht leisten können oder wollen!
- › Erreicht Ihre Einladung tatsächlich alle Eltern der Klasse oder nur die mit Internetschluss und E-Mail-Adresse? Oft verbessert sich der Informationsfluss, wenn sie außerdem über den Klassenlehrer und Schüler an die Eltern weitergegeben wird.
- › Hilfreich ist es, den Raum vorzubereiten. Wählen Sie eine Sitzordnung, die dem Thema angemessen ist und sorgen Sie bereits damit für eine angenehme Atmosphäre. Keine Sitzordnung wie in der Schule! Sonst könnten sich Eltern wie im Unterricht fühlen und alle Aktivitäten der Person ganz vorn überlassen – also Ihnen.

Elternabend wählen – im Zentrum von Schule stehen die Schüler. Für sie wird Schule gemacht. Deshalb sollten alle Themen und Diskussionen ausschließlich die Schul- und Lernsituation der Schüler im Fokus haben und die Schüler bei allen sie betreffenden Entscheidungen mit einbezogen werden. → [Kapitel 7.1.2](#)

Während des Elternabends

Sie werden merken, dass die Durchführung eines Elternabends ihre ganze Aufmerksamkeit fordern wird. Nebenbei noch Mitschreiben kann zur echten Herausforderung werden. Lassen Sie sich deshalb unterstützen. Ein Elternteil oder auch Ihr Stellvertreter sollte während des Elternabends Protokoll führen, besprochene Themen notieren und Absprachen festhalten.

Abhängig von den Themen des Elternabends können aufkommende Diskussionen durchaus emotional werden. Achten Sie darauf, dass Meinungsäußerungen sachlich beim Thema bleiben und nicht derart ausufern, dass Meinungsäußerungen anderer Eltern unmöglich werden oder Ihr Elternabend erst um Mitternacht beendet ist.

Nach dem Elternabend

Hier kommt wieder Ihr Protokollant ins Spiel. Er sollte ein kleines Infoblatt erstellen oder ein Protokoll schreiben, um alles Wichtige festzuhalten. Das lassen Sie dann allen Eltern der Klasse zukommen.

Und nicht zuletzt: gehen Sie gemeinsam mit Ihrem Stellvertreter die in Ihrer Klasse besprochenen Themen an.

2.2 Wo kann ich mich einbringen?

Gute Nachricht! Elternmitwirkung wird als wesentlicher Bestandteil zum Gelingen von guter Schule gesehen. Das bedeutet: Die Sicht der Eltern auf das schulische Leben ist gefragt und wird als Bereicherung angesehen. Als Elternvertreter ihrer Klasse sind Sie die Schnittstelle zwischen den Eltern Ihrer Klasse und dem Klassenlehrer sowie den Fachlehrern. Auf dieser Ebene transportieren Sie Informationen und Meinungen in beide Richtungen, greifen Themen auf, die für beide Seiten von Bedeutung sind und sorgen dafür, dass die Sicht der Eltern Ihrer Klasse Berücksichtigung findet.

Doch mit der Sicht der Eltern Ihrer Klasse, das ist so eine Sache – denn diese einheitliche Sicht gibt es eher nicht oder wenn, dann nur sehr selten.

Es ist also Ihre Aufgabe, die Meinung und Probleme Einzelner von denen der Mehrheit zu unterscheiden und sich für die Mehrheit stark zu machen.

Bedingungslos? Nein! Als Elternvertreter können Sie den mitunter einseitigen Blick der Eltern auf die Schule als Ganzes öffnen. Erst dann kann eine konstruktive Mitwirkung erfolgreich sein.

Die Sicht auf die Schule als Ganzes, die es zu transportieren gilt, erhalten Sie automatisch durch die regelmäßige Kommunikation mit Schülervertretern, Lehrern, Schulleitung und im Elternrat.

Elternrat? Ja – in dem sind Sie Mitglied, sobald Sie als Klassenelternsprecher gewählt wurden. Doch dazu später mehr.

→ [Kapitel 4](#)

Wo sind meine Grenzen?

Als Klassenelternsprecher habe ich ganz persönliche Grenzen, die z. B. meine Zeit und auch meine Belastbarkeit betreffen. Von Zeit zu Zeit sollte ich mir gegenüber ehrlich ein paar Fragen beantworten:

- › Welche zeitlichen Möglichkeiten habe ich und wann und will ich sie einsetzen?
- › Was kann ich besonders gut und mache ich gerne?
- › Was kann ich von dem, was von mir erwartet wird, selbst leisten und an welcher Stelle gebe ich Arbeit ab?
- › Wie finde ich Unterstützung durch andere Eltern in der Klasse?
- › Kann ich Prioritäten setzen, auch wenn das bedeuten kann, dass andere wichtige Dinge zunächst unerledigt bleiben?

Es gibt weitere Grenzen, die mein Wissen um und über Schule betreffen. Hier helfen mir mein Informationsrecht und die Informationspflicht der Schule, andere erfahrene Elternvertreter, diese Handreichung oder die vielen Quellen im Internet, z. B. die des Landeselternrates und des Sächsischen Bildungsservers.

→ www.ler-sachsen.de

→ www.bildung.sachsen.de

Es gibt Grenzen in der Rolle als Klassenelternsprecher, die ich mir deutlich machen muss.

Ich halte mich immer an das Schulgesetz.

Zunächst geht es in der Funktion des Klassenelternsprechers in der Klasse meines Kindes nicht mehr um mein Kind, sondern ausschließlich um das Allgemeinwohl sowie um die Anliegen und die Interessen der Klasse. Ich bespreche sie mit dem Klassenlehrer oder den Fachlehrern. Die Interessen meines Kindes spielen in dieser Funktion keine Rolle und ich muss das sorgfältig voneinander trennen, sonst gerate ich in einen Interessenkonflikt. Ich muss ggf. aushalten, dass der Mehrheitswille nicht meine persönliche Meinung darstellt und trotzdem diese Mehrheitsmeinung gegenüber Lehrern gut vertreten.

Es wird immer mal wieder vorkommen, dass mich Eltern mit einem persönlichen Problem ansprechen, deren Interessen ich dann vertreten soll. Wenn es sich tatsächlich um ein Einzelproblem handelt, gerate ich dabei an eine meiner Grenzen. Ich kann im Hinter-

grund beratend tätig werden, ihnen Wege aufzeigen, sie stärken und ermutigen oder Beratung vermitteln. Aber hier gilt: „Betroffene müssen ihre Sachen selbst klären!“ Ich kann höchstens als Person des Vertrauens – also als Privatperson – mitgehen. Dann nehme ich Partei und gebe in diesem Moment meine Rolle als Klassenelternsprecher ab.

Als Klassenelternsprecher ist mir bei der Ausübung meiner Arbeit niemand weisungsbefugt. Allerdings bin auch ich niemandem gegenüber weisungsberechtigt. In meinem Handeln als Klassenelternsprecher bin ich den Eltern meiner Klasse verpflichtet.

Schwieriger wird es, wenn es um pädagogische und didaktische Fragen geht. Dafür bin ich in der Rolle des Klassenelternsprechers in der Regel nicht der Experte. Dennoch werde ich das Gespräch mit dem Fachlehrer suchen, wenn für die Mehrheit der Schüler in der Klasse Probleme auftreten. Kommt es dabei zu keiner Verständigung, kann auch die Vermittlung des Fachleiters, des Schulleiters, Schulreferenten oder Fachberaters hilfreich sein und sogar nötig werden.

→ Kapitel 4, Kapitel 6

Bei den Lehrplänen habe ich kein Mitbestimmungsrecht.

→ www.bildung.sachsen.de → Lehrpläne

2.3 Wer hilft mir?

Versuchen Sie nicht alles allein zu machen. Sonst wird Ihr Engagement sehr schnell zur Last und Sie werden mehr Frust als Lust bei der Mitwirkung an Ihrer Schule erfahren. Auch Eltern gewöhnen sich schnell daran, wenn sie sehen, dass da jemand ist, der alles organisiert und macht. Beziehen Sie deshalb Ihren Stellvertreter und andere Eltern so früh wie möglich und so oft wie möglich ein.

Auch die Klassenelternsprecher anderer Klassen können Ihnen mit Rat zur Seite stehen. Der Elternrat ist hierfür ein guter Ansprechpartner. Auskünfte und Hilfe erhalten Sie aber auch von Lehrern Ihres Vertrauens.

Darüber hinaus gibt es viele Informationen in Form von Internetseiten und Broschüren, die über Ihren Kreiselternrat und den Landeselternrat weitergegeben werden.

Und gerade jetzt tun Sie genau das Richtige – Sie lesen diese Handreichung, in der Elternvertreter ihre Erfahrungen zusammengetragen haben.

2.4 Miteinander Reden

2.4.1 Im Gespräch mit Eltern

Der formale Weg der Kommunikation:

Das Wichtigste hierbei ist, dass Sie Ihre Gesprächspartner auch erreichen. Bei allen Vorzügen von E-Mail-Kommunikation darf diese nicht dazu führen, dass Eltern ausgeschlossen werden, weil sie keinen Internetzugang haben. In diesen Fällen ist das Telefon oder die Nachricht im verschlossenen Umschlag immer noch der sicherste Weg. Diese können Sie dann über die Schüler zu den anderen Klasseneltern schicken. Die Kommunikation der Eltern untereinander ist Elternsache und sollte in diesem Sinne als Teil des Selbstverständnisses von Elternmitwirkung gesehen werden.

Ihre Kommunikation in der Schule sollte sich nicht von der im alltäglichen Leben unterscheiden. Es ist immer einfach, miteinander zu reden, wenn noch keine Probleme im Raum sind.

Im Umfeld von Schule ist das aber nicht immer leicht. Denn es geht um nichts Geringeres als um das Wohl unserer Kinder, so dass es nicht verwunderlich ist, wenn viele Emotionen ins Spiel kommen.

Deshalb:

- › Schaffen Sie Rahmenbedingungen, die dem Gesprächsthema angemessen sind (z. B. Ort, Zeit, Sitzordnung, ...).
- › Kommunizieren Sie auf Augenhöhe. Wirken Sie ausgeglichen und ggf. beratend.
- › Versachlichen Sie emotionale Diskussionen.
- › Nehmen Sie die Hintergründe emotionaler Diskussionen wahr und ernst. Signalisieren Sie dies und Ihre Bereitschaft, für Aufklärung zu sorgen.
- › Informieren Sie über Ihre Tätigkeit als Elternvertreter, über jeden kleinen Erfolg und freuen Sie sich darüber.

2.4.2 Im Gespräch mit Lehrern

Elternmitwirkung kann nur durch intensiven Kontakt zu Lehrern und Schulleitung gelingen.

Die Qualität der Kommunikation zwischen Lehrern und Eltern ist von entscheidender Bedeutung, wenn es darum geht, gemeinsam die bestmöglichen Lernbedingungen für die Schüler zu schaffen und sich erfolgreich den Erziehungs- und Bildungsauftrag zu teilen. Diese gemeinsame Aufgabe und Ziel ist die Basis, auf der die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Lehrern stattfindet.

Sorgen Sie dafür, dass Sie Kontaktdaten des Klassenlehrers Ihres Kindes, der Schulleitung und anderer Fachlehrer griffbereit haben. Das Sekretariat Ihrer Schule wird Sie hierbei unterstützen. Jede Schule hat auch eine E-Mail-Adresse – besonders praktisch, wenn es um kurze Terminabsprachen oder ähnliches geht. Wenn nötig oder sinnvoll, nutzen Sie die schriftliche Kommunikation und lassen Ihre Anfragen, Nachrichten oder Informationen durch das Sekretariat an die Lehrer oder Mitglieder der Schulleitung zustellen.

Ohne an dieser Stelle zu stark verallgemeinern zu wollen, muss man feststellen, dass die Ausgangssituation für eine gelingende Kommunikation oft nicht die Beste ist. Einerseits ist die Sicht von Eltern auf Lehrer oft geprägt von negativen (eigenen) Erfahrungen. Andererseits werden Eltern von Lehrern oft nur als „die Mutti von Paul“ oder „der Vati von Lisa“ wahrgenommen, obwohl Eltern gestandene Erwachsene mit ebenso verantwortungsvollen Berufen wie dem Lehrerberuf sind. Aus beiden Sichtweisen ergeben sich manchmal Handlungsweisen, die wenig hilfreich und produktiv sind.

Was liegt also näher, als sich auf die Gemeinsamkeiten zu besinnen?

In der Lehrer-Eltern-Beziehung agieren Erwachsene mit ganz eigenen Kompetenzen und eigener Lebenserfahrung mit dem gemeinsamen Ziel, den gemeinsamen Erziehungs- und Bildungsauftrag bestmöglich zu gestalten.

Wir können unsere Mitwirkung an Schule dann am erfolgreichsten gestalten, wenn wir sachlich, kompetent und ruhig auftreten aber dennoch beharrlich sind. Machen wir uns bewusst, dass wir tatsächlich nicht nur „Mutti“ oder „Vati“ unseres Kindes sind und treten entsprechend selbstbewusst auf. Am erfolgreichsten können wir sein, wenn wir das Gespräch auf Augenhöhe suchen und genügend Achtsamkeit und Aufmerksamkeit sowie Wertschätzung und Respekt einander entgegen bringen.

Störungen in den Beziehungen zwischen Lehrern und Eltern entstehen in erster Linie nicht dadurch, dass jeder verschiedene Interessen hat. Sie entstehen vielmehr dadurch, dass beide Seiten nicht in der Lage sind,

ihre Sicht der Dinge als ganz persönliche Wahrnehmung und Wahrheit zu sehen und sie stattdessen als Tatsache oder Fakten hinstellen. Dann strebt natürlich jeder danach, Recht zu behalten, seine Sicht der Dinge unbedingt durchzusetzen. Das hat zur Folge, dass es zwangsläufig Sieger und Verlierer gibt, was nie gut ist.

Deshalb:

- › Wir haben alle das Recht auf verschiedene Erfahrungen, Meinungen, Sichtweisen und sind in der Lage, sie auch als solche mitzuteilen.
- › Ein regelmäßiger Meinungs austausch ist meistens eine stabile Basis, um sich jenseits von Schwierigkeiten und Problemen kennen zu lernen und um zu Vereinbarungen und Lösungen zu kommen.
- › Eltern brauchen Einsicht in das „Leben“ der Schule, um es verstehen zu können.

Fordern Sie daher Transparenz und Teilhabe an Überlegungen, Vorhaben, Plänen und Entscheidungen sowie ausführliche Informationen. Je präziser die Informationen sind, umso geringer werden die Fantasien.

TIPP:

- › Bereiten Sie sich seelisch-moralisch auf schwierige Situationen und Gespräche mit Lehrern vor.
- › Machen Sie sich sachkundig.
- › Teilen Sie Wahrnehmungen und Beobachtungen mit – nicht Fantasien.
- › Formulieren Sie „Ich“-Botschaften wie z.B.
„Ich habe wahrgenommen ...“,
„Ich befürchte, ...“,
„Aus meiner Sicht ...“
- › Lassen Sie verschiedene Sichtweisen zu.
- › Formulieren Sie Wünsche als Wünsche. Leben Sie mit Wünschen – nicht alles ist (sofort) machbar.
- › Behalten Sie den gemeinsamen Erziehungs- und Bildungsauftrag im Auge.
- › Nehmen Sie Emotionen wahr – Sie sind wichtige Botschaften.
- › Sind Kompromisse möglich?
- › Falls nötig, suchen Sie nach Gesprächsvermittlern.
→ Kapitel 3, Kapitel 6.1

„Ein gutes Gespräch ist eines, bei dem das „Eigentliche“ zum Thema wird, das nämlich, was beiden Gesprächspartnern tatsächlich am Herzen liegt. Und zwar in einer Weise, dass die Sachinhalte und persönlichen Meinungen deutlich werden, die Beziehung der beiden zueinander keinen Schaden nimmt, womöglich verbessert wird, und am Ende klar ist, was zu tun ist.“

(F. Schultz von Thun, J. Ruppel, R. Stratmann:
„Miteinander Reden“)

2.5 Neues Schuljahr – Wahlen

Wahl der Elternvertreter

Ein Schuljahr ist nun vergangen und Sie haben sicher einiges in Ihrer Klasse und an Ihrer Schule mitgestalten können. Ihr Tun hat Spuren hinterlassen – sichtbare aber auch viele unsichtbare, die erst in einiger Zeit ihre Wirkung zeigen werden. Auch wenn sich manche Dinge nur Schritt für Schritt bewegen lassen, so ist dennoch jeder einzelne Schritt in die richtige Richtung ein Erfolg – und darauf dürfen Sie stolz sein.

Als amtierender Klassenelternsprecher haben Sie im neuen Schuljahr zunächst noch eine Aufgabe – die Durchführung der Wahl des Klassenelternsprechers und seines Stellvertreters.

→ Kapitel 7 EMVO

Organisatorisches

Damit auch alles reibungslos abläuft, hier ein paar Hinweise:

- › Die Wahlen sollen spätestens 4 Wochen nach Beginn des Unterrichts durchgeführt worden sein.
- › Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen.

In den meisten Fällen etabliert sich eine gute Zusammenarbeit zwischen den Eltern einer Klasse und Ihnen als Klassenelternsprecher sowie dem Klassenlehrer. Planen Sie deshalb den ersten gemeinsamen Elternabend mit Ihrem Klassenlehrer in terminlicher Hinsicht als auch vom Ablauf her. Der Tagesordnungspunkt „Wahlen“ sollte gerade in Klassen, in denen sich die Eltern noch nicht so gut kennen, nicht am Anfang stehen. So haben die Eltern Gelegenheit, zunächst zu einem anderen Thema zu sprechen und/oder sich kurz vorzustellen.

Die Wahl des Klassenelternsprechers ist Sache der Eltern der Kinder einer Klasse. Deshalb sind alle anderen Personen, die nicht Eltern oder Personensorgeberechtigte eines Kindes der Klasse sind, Gäste. Somit auch Klassenlehrer, Lehrer oder Schulleiter. Die Eltern einer Klasse legen fest, ob Gäste während der Wahl anwesend sein dürfen oder nicht. Lassen Sie also darüber abstimmen. Nur selten gibt es zwingende Gründe, die die Anwesenheit von Gästen verhindern. Im Gegenteil – oft dient es dem Klassen- und Schulklima, wenn Eltern Klassenlehrer und Lehrern Einsicht in selbstständige und demokratische Elternarbeit gewähren.

Wahlberechtigt sind nur die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten eines Kindes und haben je Kind in der Klasse nur eine Stimme.

Wählbar sind prinzipiell alle Wahlberechtigten. Aber hier gibt es Ausnahmen.

Nichtwählbarkeit: → Kapitel 4.6.1, Kapitel 7.3 (EMVO)

Für den **Ablauf der Wahl** finden Sie im Anhang eine Checkliste → Kapitel 10.

Der folgende **Wahlablauf** wird nun zuerst für den Klassenelternsprecher und danach gleichermaßen für den Stellvertreter des Klassenelternsprechers durchgeführt, also in **getrennten Wahlgängen**. Somit sind unterlegene Kandidaten für das Amt des Klassenelternsprechers nicht automatisch Stellvertreter!

Halten Sie Stimmzettel und ein Behältnis bereit, das als Wahlurne dienen kann, denn die Wahl ist lt. EMVO als **geheime Wahl** durchzuführen. Es sei denn, alle Wahlberechtigten stimmen für eine offene Wahl. Bei der geheimen Wahl schreibt jeder Wahlberechtigte den Namen eines Kandidaten auf den Stimmzettel. Bei nur einem Kandidaten bekundet jeder Wahlberechtigte mit den Worten „Ja“ oder „Nein“ auf dem Stimmzettel seine Zustimmung oder Ablehnung für den Kandidaten. Leere oder nicht abgegebene Stimmzettel gelten als Enthaltung. Ist der Stimmzettel eindeutig nicht lesbar oder mehrdeutig, dann handelt es sich um eine ungültige Stimme.

Bei der **offenen Wahl** wird per Handzeichen abgestimmt. Stehen **mehrere Kandidaten** zur Wahl, wird für jeden Kandidaten einzeln abgestimmt. Die korrekten Fragen nach dem Votum der Wahlberechtigten lauten also: „Wer für Kandidat 1 ist, den bitte ich um das Handzeichen“, „Wer für Kandidat 2 ist, den bitte ich um das Handzeichen“, „Enthaltungen?“.

Steht nur **ein Kandidat** zur Wahl, so wird für und gegen den Kandidaten abgestimmt. Natürlich sind auch Enthaltungen möglich. Die korrekte Frage würde also lauten: „Wer für Kandidat X ist, den bitte ich um das Handzeichen“, „Wer gegen Kandidat X ist, den bitte ich um das Handzeichen“, „Enthaltungen?“.

Zählen Sie die Art und Anzahl der abgegebenen Stimmen. Bei **mehreren Kandidaten** gewinnt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl zwischen den betroffenen Kandidaten durchgeführt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Bei nur einem Kandidaten gilt dieser als gewählt, wenn er mehr FÜR-Stimmen als GEGEN-Stimmen erhält – wer hätte das gedacht.

Bei **Stimmgleichheit** allerdings sollte noch einmal die Kandidatenfrage gestellt werden und/oder die Wahl geheim durchgeführt werden.

Dabei muss darauf geachtet werden, dass die Anzahl der abgegebenen Stimmen der Anzahl der Wahlberechtigten je Kind entspricht.

Vermerken Sie das Ergebnis im **Wahlprotokoll**. Eine Kopiervorlage dazu finden Sie in:

→ Kapitel 10.

Abschließend stellen Sie dem Gewählten die Frage, ob er die Wahl annimmt. Manch einer wird sich nun fragen, wozu das gut sein soll. Doch der Hintergrund ist durchaus ernst zu nehmen. Ein Kandidat kann seine Wahl z. B. ablehnen, wenn er auf Grund der Stimmenverhältnisse nicht genügend Vertrauen als Arbeitsgrundlage für sein Amt sieht. Nimmt ein Kandidat die Wahl nicht an, sollte die Wahl, beginnend mit der Kandidatenfrage, wiederholt werden.

Wer macht's und kandidiert?

Keine Frage – Sie natürlich. Denn im Laufe des vergangenen Schuljahres werden Sie festgestellt haben, dass neben allem Aufwand die Elternarbeit und -mitwirkung auch Freude bereitet. Berichten Sie den Eltern Ihrer Klasse also über die Dinge, an denen Sie mitgewirkt haben, über die Schwierigkeiten, die vielleicht auftraten und die Erfolge, die Sie im Sinne der Eltern und Schüler Ihrer Klasse erzielen konnten.

Wenn Sie jedoch, aus welchen Gründen auch immer, nicht weiter als Klassenelternsprecher arbeiten können oder möchten, dann ist es wichtig, Eltern vom Sinn und der Notwendigkeit der Elternmitwirkung an Schule zu überzeugen.

Aus Ihrer eigenen Arbeit werden Sie bestimmt schon viele Argumente parat haben. Hier noch einige, die uns eingefallen sind:

- › Es gibt keinen geborenen Klassenelternsprecher. Jeder wächst mit seiner Aufgabe und niemand muss perfekt sein.
- › Elternarbeit ist Teamarbeit. Neben dem Stellvertreter gibt es in jeder Klasse Eltern, die den zukünftigen Klassenelternsprecher unterstützen werden. Gleiches gilt auch für den Elternrat der Schule. Damit entspannen sich oft der erwartete terminliche Druck und das befürchtete Arbeitsaufkommen.
- › Das Engagement von Eltern an Schule ist Vorbild für Schüler. Auch sie werden sich umso mehr für ihre Interessen einsetzen, je öfter sie erleben, dass sich durch Engagement Dinge bewegen lassen.
- › Elternmitwirkung an Schule führt zu besseren Lernbedingungen und Lernerfolgen der Schüler. Damit liegt Elternmitwirkung im natürlichen Interesse der Eltern einer Klasse.
- › Wird in einer Klasse kein Klassenelternsprecher gewählt, dann bedeutet das auch, dass die Eltern dieser Klasse bei keiner Entscheidung Mitspracherecht haben, die im Elternrat und in der Schulkonferenz getroffen wird. Ebenso werden wichtige Informationen sie nicht erreichen.
- › Hat eine Klasse keinen Klassenelternsprecher, so gibt es keine „Instanz“, die im Namen der Klasse auftretende Probleme ansprechen und gemeinschaftlich vertreten kann. Entsprechende Versuche einzelner Eltern werden immer als diese wahrgenommen werden

– als persönliches Problem Einzelner, selbst wenn die Mehrheit dieselben Probleme hat.

- › Eltern sorgen für das Wohl ihrer Kinder – für gewöhnlich rund um die Uhr. Warum sollte diese Sorge ausgerechnet vor den Türen der Schule halt machen? Können Eltern ohne Elternvertretung tatsächlich dafür sorgen, dass ihre Kinder beste Lernbedingungen erhalten?

Eltern und Schule haben einen gemeinsamen Erziehungs- und Bildungsauftrag, der durch Eltern nur wahrgenommen werden kann, wenn ihre Mitwirkung an Schule gewährleistet ist.

Überzeugend, oder?

3 Häufig gestellte Fragen – FAQ

Es gibt Themen, die immer wieder die Gemüter erhitzen, die als „Dauerthemen“ in Schule immer wieder auftreten und zu Fragen und Unklarheit führen. Diese Themen werden hier dargestellt und Unterstützungs- und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt.

3.1 Lernt mein Kind, was es lernen soll?

Klassenarbeiten mit einem schlechten Notendurchschnitt, wenig nachvollziehbare Unterlagen oder der Eindruck, dass die Kinder nichts verstehen, versetzen Eltern in Alarmbereitschaft. Sie befürchten, dass ihr Kind den Anschluss verliert, dass es nichts lernt.

Für jedes Fach je Klassenstufe und Schulart gibt es einen Lehrplan. Die aktuellen Lehrpläne sind jederzeit über → www.bildung.sachsen.de → Unterrichts- und Schulentwicklung einsehbar.

Doch ist es für Eltern schwierig zu beurteilen, ob und wie der Lehrplan umgesetzt wird. Ein Gespräch mit dem betreffenden Fachlehrer ist daher sinnvoll, denn nur er kann erklären, wie er die Vorgaben des Lehrplans umsetzt.

Tragen Sie als Elternvertreter alle Fragen und Befürchtungen zusammen. Bitten Sie den Fachlehrer um einen Gesprächstermin und sagen Sie offen, worum es geht. Das Gesprächsergebnis und Vereinbarungen halten Sie gemeinsam schriftlich fest.

Häufig hilft es, den Fachlehrer zur Klassenelternversammlung einzuladen. Fragen und Befürchtungen können so schnell geklärt werden. Die Teilnahme am Klassenelternabend ist übrigens für die Lehrer verpflichtend → § 46 Abs.1 Satz 2 SchulG

Manchmal ist es gut, die Unterstützung eines kompetenten Dritten einzuholen. Für jedes Unterrichtsfach gibt es an der Schule einen Fachleiter, bzw. Fachkonferenzleiter. Bei Bedarf kann der Fachleiter oder der Schulleiter um Überprüfung und Unterstützung gebeten werden.

Außerdem gibt es an jeder Regionalstelle der SBA Fachberater, an die Sie sich direkt wenden können. Fachberater beraten in methodisch-didaktischen, fachlichen, schulorganisatorischen und schulartspezifischen Angelegenheiten.

TIPP:

Behalten Sie Ihr Ziel im Auge und bewahren Sie eine gute Gesprächsatmosphäre.

Fachlehrer haben die Lehrbefähigung für den Unterricht in diesem Fach erworben.

Fachleiter unterstützen den Schulleiter bei der Qualitätsentwicklung und bei organisatorischen Aufgaben im jeweiligen Fachbereich. → [Kapitel 4](#)

Fachberater unterstützen die Schulaufsichtsbehörden im Auftrag der Sächsischen Bildungsagentur. Sie beraten die Lehrkräfte und wirken bei der Lehrerfortbildung und bei der Zusammenarbeit mit den Schulträgern mit.

Zu ihren Aufgaben zählen

- › die Beratung der Schulaufsichtsbehörden, der Lehrkräfte und der Schulen in methodisch-didaktischen, fachlichen, schulorganisatorischen und schulartspezifischen Angelegenheiten,
- › die Mitwirkung bei der Beratung der einzelnen Lehrkräfte in methodisch-didaktischen und fachlichen Fragen,
- › die Mitwirkung bei der weiteren Ausgestaltung eines Fachs, eines Bildungsgangs, eines Förderschwerpunkts, einer Fachrichtung oder einer Schulart, einschließlich der Umsetzung der Lehrpläne und
- › die Beratung der Schulaufsicht und der Schulträger bei der Einrichtung und Ausstattung der Schulen.

→ [VwV-Fachleiter/Fachberater](#)

3.2 Was tun bei Stundenausfall?

Klassenfahrt, Krankheit, Exkursion, Fortbildung, „Kindkrank“, Kur usw. – es gibt viele Gründe für Stundenplanänderungen und Stundenausfall.

Doch Schule ohne Ausfall gibt es nicht!

Deswegen ist der verbindliche und prüfungsrelevante Lehrplan für jedes Fach auf ca. 25 Unterrichtswochen ausgelegt und lässt Raum für weitere Themen. Ein Schuljahr umfasst etwa 40 Unterrichtswochen. Ein geringer Stundenausfall ist also bereits einkalkuliert und kein Beinbruch.

Nicht jede Stundenplanänderung ist ein Stundenausfall. Es gibt auch fachgerechte und fachfremde Vertretung und Stillarbeit. Nur bei Ausfallstunden geht wirklich Unterrichtszeit verloren. Statistisch sind nur Unterrichtsstunden, die ohne Ersatz entfallen, Ausfallstunden.

Vertretungsstunden sind keine Ausfallstunden. Sie werden unterschieden in fachgerechte und fachfremde Vertretung. Fachgerecht werden Vertretungsstunden genannt, wenn zum regulären Unterricht lediglich ein anderer Fachlehrer unterrichtet. In fachfremden

Vertretungsstunden wird ein anderes Fach unterrichtet. Auch wenn die Klasse in Stillarbeit vom Fachlehrer vorbereitete Aufgaben löst und dabei beaufsichtigt wird, gilt diese Stunde nicht als Ausfallstunde.

Achtung:

Alle Kinder wollen lernen. Sie können und wollen es weitgehend selbstständig tun. Bildungsprozesse gelingen dann nachhaltig und aus eigenem Antrieb, wenn der Lernstoff ihr Interesse weckt und für sie bedeutsam wird. Dann lernen Kinder auch selbstständig, selbst wenn der Lehrer nicht anwesend ist.

Guter Unterricht erzeugt diese Haltung bei Schülern. → Kapitel 5.4.3

Bei langfristigem Lehrerausfall ohne kontinuierlichen Ersatz sollte jedoch das Gespräch mit dem Klassenlehrer und der Schulleitung gesucht werden. Falls notwendig sollte gemeinsam die zuständige Regionalstelle der Sächsischen Bildungsagentur um Unterstützung gebeten werden. Dafür ist es hilfreich, die Ausfälle – auch mit Hilfe der Klassenbücher – sorgfältig dokumentiert zu haben.

TIPP:

Keine Panik bei Lehrerausfall! Beobachten, mit der Schule im Kontakt bleiben und nach Lösungen suchen.

Dokumentieren Sie sorgfältig! Hilfestellung hierzu erhalten Sie auf der Homepage
→ www.ler-sachsen.de

3.3 Klassenfahrt zu teuer – und nun?

Die Klassenfahrt ist ein Thema, das regelmäßig auf der Tagesordnung jeder Klasse steht. Wie viel darf sie kosten? Wo geht es hin? Was kommt für die Kinder dabei heraus? Fragen, die Eltern immer wieder stellen.

Einerseits gibt es die VwV Schulfahrten, die dazu auffordert, solche Fahrten durchzuführen, andererseits erfordert eine solche Fahrt zusätzliche finanzielle Mittel der Eltern, auf die Schule nicht so einfach zugreifen darf. Hier wird von dem Klassenlehrer und -elternsprecher viel Fingerspitzengefühl erwartet, denn es geht nicht nur um den Inhalt, den Nutzen und den Gegenwert der Reise. Die Klassengemeinschaft muss sich bei einer Fahrt am schwächsten Glied der Gruppe orientieren und die finanziellen Grenzen einzelner Eltern respektieren und achten, ohne die Kinder und Eltern bloßzustellen.

Als Klassenelternsprecher könnten Sie z. B. über eine anonyme Abfrage diese Grenze dem Klassenlehrer deutlich machen und bei der Planung darauf achten, dass sie respektiert und eingehalten wird. Ist geplant, dass diese Grenze aus wichtigen Gründen überschritten wird, dann sollten Klassenlehrer, Eltern und Schüler gemeinsam überlegen, über welche Klassenaktivitäten, z. B. Kuchenbasar, Sammlung von Wertstoffen, usw. sie den fehlenden Betrag zusammen erarbeiten können. Das stärkt und festigt im besonderen Maße die Gemeinschaft, soziale Kompetenzen und die Bedeutung des gemeinsamen Ziels.

Familien, die Sozialleistungen erhalten, haben ein Anrecht auf die Erstattung der Kosten bei mehrtägigen Klassenfahrten von ihrem Grundsicherungsträger.

Doch VORSICHT:

Andere Familien hingegen, die ebenfalls über geringe finanzielle Spielräume verfügen, erhalten diese Unterstützung nicht. Dies müssen Sie unbedingt im Auge behalten.

Der Wert einer Klassenfahrt bemisst sich nicht an den Kosten, der perfekten Organisation oder der zurückgelegten Entfernung, sondern ausschließlich an den Inhalten und den Erlebnissen, die die Schüler in Erinnerung behalten.

Erzieherische Ziele, wie z. B. Teambildung, Toleranz, Hilfsbereitschaft, die Beschäftigung mit sich selbst und den Wünschen/Träumen für die eigene Zukunft, sind besonders wertvolle Inhalte einer Klassenfahrt und helfen die Persönlichkeitsbildung der Schüler nachhaltig zu unterstützen. Das kommt im schulischen Alltag häufig viel zu kurz.

Aber auch Bildungsziele wie die Vertiefung, Einführung oder Bearbeitung eines Unterrichtsthemas auf einer Klassenfahrt sind sinnvoll, wenn sie gut vor- und nachbereitet werden. Schüler erhalten so einen anderen Zugang zu dem Thema. Bei guter Planung kann das eine mit dem anderen verbunden werden.

Sprechen Sie mit dem Klassenlehrer die Planung und sein pädagogisches Konzept ab, welches er den Eltern vorstellen wird. Unterstützen Sie ihn bei Bedarf dabei, eine Begleitperson zu finden, denn in der Regel sollten – ab der 7. Klassenstufe müssen – immer eine weibliche und männliche, volljährige Begleitperson mitfahren.

→ [VwV Schulfahrten](#)

3.4 Klassenarbeit, Kurzkontrollen, ... – Wie viel ist nicht zu viel?

Manchmal häufen sich Klassenarbeiten, Leistungsfeststellungen, Referate und Kurzkontrollen innerhalb einer Woche. Arbeiten und schriftliche Leistungskontrollen werden geschrieben, obwohl die vorherigen Überprüfungen noch nicht zurückgegeben wurden. Kurzkontrollen und Klassenarbeiten werden an demselben Schultag geschrieben. Da fragen sich besorgte Eltern oft, ob das nicht zuviel wird und ob das überhaupt zulässig ist?

Hier hilft der Blick in die Schulordnung der jeweiligen Schulart die alles festschreibt.

Schulordnungen:

Grundschule → SOGS
Mittelschule → SOMIAP
Förderschule → SOFS
Gymnasium → SOGY

→ www.bildung.sachsen.de → Schulordnung ... (Schulart)

Zum Beispiel dürfen Schüler in der Regel nicht mehr als drei Klassenarbeiten (Klausuren) pro Woche (Grundschule zwei) und nicht mehr als eine pro Tag schreiben. Sie werden vorher angekündigt und vom Fachlehrer korrigiert zurückgegeben und besprochen. Die Zeit bis zur Rückgabe soll 14 Tage nicht überschreiten (gymnasiale Oberstufe höchstens drei Wochen).

Zusätzliche Leistungskontrollen müssen sich hier unterordnen und dürfen nicht zu einer Überbelastung der Schüler führen.

Wenn Sie eine unangemessene Häufung erkennen, dann hilft in der Regel das Gespräch mit dem Fachlehrer oder Klassenlehrer. Der Schulleiter kann ebenfalls zur Vermittlung herbeigerufen werden. Versuchen Sie eine langfristige Planung (halbes Jahr) aller Klassenarbeiten zu erwirken. Viele Schulen haben hiermit sehr gute Erfahrungen gemacht.

3.5 Stimmt die Notengebung?

Zu Beginn des Schuljahres muss jeder Lehrer die in seinem Fach geltenden Bewertungskriterien mit den Schülern, in der Grundschule mit den Eltern, besprechen.

Es werden die einzelnen schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungsnachweise sowie die gesamten während eines Schuljahres erbrachten Leistungen einbezogen und nach dem Grad des Erreichens von Lernanforderungen bewertet. Die Bewertung berücksichtigt den individuellen Lernfortschritt des Schülers

und soll auf der Grundlage der Lernergebnisse und des Lernprozesses erfolgen. Dabei sind festgestellte Teilleistungsschwächen bis zum Ende der Sekundarstufe I angemessen zu berücksichtigen.

Häufig geben Lehrer an, dass sie an die Beschlüsse der Fachkonferenz gebunden seien. Diese gibt es! Doch sie können nur Bewertungsrichtlinien sein. Kein Fachlehrer hat damit seine pädagogische Freiheit aufgegeben. Er darf nicht nur starr nach diesen Richtlinien die Note errechnen, sondern er ist verpflichtet, den individuellen Lernprozess zu bewerten und angemessen in die Note einfließen zu lassen.

TIPP:

Oft erschließt sich den Eltern nicht, wie sich die Noten in verschiedenen Fächern zusammensetzen. Laden Sie deswegen die Fachlehrer zum Klassenelternabend ein.

→ www.bildung.sachsen.de → Förderung bei Teilleistungsschwächen

3.6 Hausaufgaben zu schwer, zu viel?

Die jeweiligen Schulordnungen besagen, dass Hausaufgaben in innerem Zusammenhang mit dem Unterricht stehen müssen und so zu stellen sind, dass sie von den Schülern selbstständig – also ohne fremde Hilfe – in angemessener Zeit bewältigt werden können. Von der Qualität der Aufgabenstellung hängt es ab, ob sie anregend, anwendungsorientiert und vertiefend wirken. Nur dann sind sie wirklich sinnvoll!

Manchmal fehlen Absprachen unter den Fachlehrern über die Menge und den Aufwand der Hausaufgaben, zusätzlich zu der Vorbereitung von Klassenarbeiten und „Komplexen Leistungen“, die innerhalb desselben Zeitraums erbracht werden sollen. Hier hilft meistens schon das Verdeutlichen des Gesamtumfangs im Gespräch mit dem Klassenlehrer, der dann die Problematik mit seinen Fachkollegen klärt.

Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht besprochen und zumindest stichprobenweise überprüft.

3.7 Wie schwer darf ein Schulranzen sein?

Hier gibt es eine ganz einfache Antwort:

„So leicht wie nur irgendwie möglich!“

Viele Schulen achten von sich aus darauf, dass Bücher nicht unnötig mitgeschleppt werden. Doppelstunden (Blockunterricht) verringern das Problem spürbar. Eltern können gerade zu Beginn der Schulzeit das Packen des Ranzens ihres Kindes begleiten. Was Kinderrücken allerdings viel stärker belastet als zu schwere Schulranzen sind falsche Schulmöbel und stundenlanges Sitzen. Hier helfen ein ausgeprägtes Gesundheitsbewusstsein in der Schule, bewegter Unterricht und bewegte Pausen.

TIPP:

Gesunde und bewegte Schule sind Themen für die gemeinsame Schulprogrammarbeit.

→ www.gesunde.sachsen.de/118.html

→ Gesund aufwachsen

3.8 Was bedeutet Lernmittelfreiheit?

Immer zu Beginn eines jeden Schuljahres stellt sich Eltern die Frage, welche Unterrichtsmaterialien Eltern bezahlen müssen. Nach § 38 SchulG besteht Lernmittelfreiheit. Die Einzelheiten regelt die Lernmittelverordnung (LernmitVO). In der Verordnung werden die Lernmittel benannt, für die die jeweiligen Schulträger und nicht die Eltern aufzukommen haben.

Dazu gehören neben den Schulbüchern folgende, sonstige Druckwerke:

- › Atlanten, Arbeitshefte für die Hand des Schülers, die Schulbücher begleiten, ergänzen oder ersetzen,
- › Ganzschriften und für den Schulgebrauch aufbereitete, zum Beispiel gekürzte oder kommentierte, Textsammlungen,
- › ein- und zweisprachige Wörterbücher, fremdsprachliche Grammatiken, Nachschlagewerke und
- › Aufgabensammlungen, Gesetzessammlungen, Formelsammlungen und Tafelwerke.

Zu den vom Schulträger zu tragenden Lernmitteln gehören ferner auch Kopien von Arbeitsblättern für den Unterricht. Noch nicht abschließend geklärt ist, ob auch Taschenrechner vom Schulträger zu zahlen sind. Die Fachkonferenz beschließt über die im Unterricht konkret einzusetzenden Lernmittel. Dabei sind die Bedürfnisse des Unterrichts, aber auch der Grundsatz der Sparsamkeit zu beachten.

Die Ausstattung der Kinder mit Schulranzen, Federtasche, Sportsachen, Zeichenmaterial etc. gehört weiterhin zu den Aufgaben der Eltern.

TIPP:

Der Förderverein kann z. B. Taschenrechnerklassensätze beschaffen und Geräte dauerhaft verleihen.

Die Schulkonferenz kann z. B. beschließen, Bücher länger zu nutzen oder andere Anschaffungen zu verschieben.

Beraten Sie in der Schulkonferenz über zusätzlich zu beschaffende Lehr- und Lernmittel.

Möglich ist auch die Nutzung von kostenfreien oder sehr preiswerten Softwarelösungen für den Computer (auch zu Hause), die weitaus größere Anwendungsmöglichkeiten bieten.

→ [LernmitVO](#)

3.9 Was gehört in eine Hausordnung?

Wo Menschen miteinander leben und arbeiten, helfen klare Regeln das Zusammenleben zu erleichtern. Die Hausordnung spiegelt den Geist der Gemeinschaft wider, für die sie gilt. An ihr können wir ablesen, was der Gemeinschaft besonders wichtig ist oder was ihre Mitglieder für gewöhnlich nicht tun. Jede Schule verfügt über eine Hausordnung, die für alle Mitglieder dieser Gemeinschaft gilt.

Häufig hängen in den Schulen Hausordnungen mit vielen Ausrufezeichen, Anweisungen und Sanktionsandrohungen, aber genauso lassen sich auch Beispiele für freundliche, wertschätzende und achtsame Hausordnungen finden, die dennoch alles Wesentliche eindeutig regeln.

Hier lohnt sich die Mühe, über den Stil und die Wirkung nachzudenken und gemeinsam um Formulierungen zu ringen. Da die Hausordnung für alle, d. h. für Schüler, Lehrer, Eltern (und Besucher) verbindlich ist, erhöht es deutlich ihre Akzeptanz und Einhaltung, wenn sie miteinander vereinbart wurde und nur die allerwichtigsten Dinge regelt.

Bei der Erstellung oder Überarbeitung einer Hausordnung helfen folgende Fragen:

- › Welche Rechte und Dinge wollen wir durch diese Regel schützen?
- › Fördert die Hausordnung das Zusammensein und das Lernen?
- › Brauchen wir diese Regel wirklich?
- › Sind wir bereit, sie konsequent durchzusetzen?
- › Wie sind die einzelnen Punkte formuliert (positiv und verbindlich)?

Die eigene Hausordnung bietet immer wieder Anlass für Elternvertreter, genau hinzuschauen und deren Wirksamkeit, Inhalt und Formulierungen zu überdenken.

Sie wird in der Schulkonferenz beraten und dort über einen Beschluss in Kraft gesetzt.

→ **SchulKonfVO**

3.10 Klassenregeln – Was regeln die?

Regeln oder Ordnungen werden oft auch innerhalb der Klasse aufgestellt, woran Eltern und Elternvertreter manchmal mitwirken.

Im Sinne eines demokratischen Miteinanders kann sich jede Klasse eigene Regeln geben und sie bei Bedarf anpassen. Je weniger Regeln benötigt werden, umso besser!

Wenn sich die Klassengemeinschaft dazu verständigen will, unterstützen die folgenden Gedanken:

- › Nicht mehr als sieben Regeln insgesamt aufstellen, wenige gut überlegte Regeln sind oft mehr wert, z. B.: eine Bewegungsregel, eine Kommunikationsregel, eine Umgangsregel, eine Eigentumsregel.
- › Ich-Formulierungen helfen, dass der Einzelne sie auf sich selbst bezieht.
- › Die Regeln dürfen nicht im Widerspruch zu anderen Regelungen, z. B. Hausordnung, ... stehen.
- › Wichtig ist, dass die Einhaltung ohne großen Aufwand kontrollierbar ist.
- › Gemeinsam muss auch über mögliche Sanktionen nachgedacht werden. Was passiert, wenn Regeln nicht befolgt werden?

3.11 Schülerbeförderung – Wer ist verantwortlich?

Die Schülerbeförderung umfasst den direkten Weg von der Wohnung zur Schule und zurück nach Hause. Sie ist in → § 23 Absatz 3 SchulG geregelt.

Verantwortlich für die Schülerbeförderung bei öffentlichen und staatlich genehmigten Ersatzschulen sind die Landkreise und Kreisfreien Städte, in deren Gebiet sich die Schule befindet.

Landkreise und Kreisfreie Städte regeln die Einzelheiten der Schülerbeförderung in eigenen Satzungen, dabei haben sie einen weiten Gestaltungsspielraum.

Im Rahmen der Satzungen werden geregelt:

- › Erstattungsvoraussetzungen, d. h. Festlegungen der zumutbaren Entfernung je Schularten, also ab wie viel Kilometer eine Unterstützung (Erstattung) für die Kinder und Jugendlichen gezahlt wird,

- › Art und der Umfang der Schülerbeförderung,
- › Umfang und Höhe von Kostenerstattung und Eigenanteil von Schülern oder Eltern und
- › Ermäßigungsregelungen: z. B. ab dem 3. Kind wird häufig auf Antrag ein Teil des Eigenanteils erlassen.

Die Schülerbeförderung kann grundsätzlich mit den unterschiedlichsten Verkehrsmitteln erfolgen. Die konkrete Organisation, einschließlich der Wahl des Verkehrsmittels, ist abhängig von den örtlichen Gegebenheiten, dem vorhandenen öffentlichen Personennahverkehr und dem jeweiligen Schülerklientel. Überwiegend wird die Schülerbeförderung im Linienverkehr durchgeführt. In einigen Fällen erfolgt die Schülerbeförderung im freigestellten Schülerverkehr (Taxi, Anrufbus, ...).

Insbesondere für behinderte Schüler werden Spezialfahrzeuge eingesetzt.

Für alle Fragen zur Schülerbeförderung sind die Landratsämter und die Stadtverwaltungen, z. B. das Schulverwaltungsamt, in deren Gebiet sich die jeweils besuchte Schule befindet, die zuständigen Ansprechpartner. Die Aufsicht wird im Rahmen der Schulaufsicht durch das Staatsministerium für Kultus und die Sächsische Bildungsagentur ausgeübt.

3.12 Wo finde ich Information über eine Schule?

Jede Schule pflegt im Internet ihr Schulporträt. Es ist eine Form von öffentlicher, schulischer Berichterstattung in Sachsen auf der Basis verbindlicher Kriterien. Dort können Sie Daten zu allen Schulen abrufen und vergleichen.

Unter dem Feld „Schulauswahl“ wird die gesuchte Schule eingegeben.

Der Bereich der Elternvertretung soll eigenständig erarbeitet und immer wieder aktualisiert werden. Der Administrator der Schule stellt dann die aktuellen Angaben ein.

Viele Schulen präsentieren sich zusätzlich mit einer eigenen Homepage, die häufig von den Schülern selbst gestaltet wurden. Dort finden Sie viele Informationen rund um diese Schule. Die Adresse der Homepage ist dann im Schulprträt unter den Kontaktdaten angegeben.

Sie finden das Schulporträt unter:

→ <https://schuldatenbank.sachsen.de>

→ Schulauswahl

3.13 Nur ein Konflikt – oder Mobbing?

Konflikte in der Schule wird es immer geben. Auf dem Weg durch Kindheit und Jugend können sie sogar durchaus konstruktiv und anregend sein.

Konflikte werden immer dann zu einem Problem, wenn sie nicht angemessen gelöst werden oder sich gar zu Beleidigungen, seelischen Verletzungen und körperlicher Gewalt aufschaukeln. Dauern sie an, dann sprechen wir von Mobbing.

Mobbing braucht Zeit und Ignoranz zum Wachsen.

Es ist kein neues Phänomen, aber in Schulen weit verbreitet, wobei es nicht verwechselt werden darf mit kurzzeitigen Konflikten, Streitereien, aggressiven Auseinandersetzungen oder kurzzeitigen Ausgrenzungen unter Kindern und Erwachsenen. Systematische Ausgrenzung und soziale Isolation gehören zum Phänomen Mobbing.

Für die Mobber gibt es immer irgendeinen Grund und der hat oft gar nichts mit dem Opfer selbst zu tun, sondern liegt häufig in der eigenen Person begründet.

„Bei Mobbing und Gewalt in der Schule denken die meisten nur an Aggressivität, die von gewalttätigen Schülern gegenüber anderen Mitschülern und gegen Lehrer ausgeht. Das überrascht; denn Jugendliche sagen, sie seien öfter gewalttätigem Lehrerverhalten ausgesetzt als gewaltbereiten Mitschülern. Die Jugendlichen fühlen sich von seelisch verletzenden Lehrern mehr bedroht, als von verletzenden Mitschülern.“

(Prof. Dr. Volker Krumm)

Sonderform „Cyber-Mobbing“

Das Internet kann ein Ort hinterhältiger Hetze, genannt Cyber-Mobbing oder Cyber-Bullying (engl. „to bully“, dt. „tyrannisieren“) sein.

In Foren, Blogs, sozialen Netzwerken und Videoportalen wird attackiert. Online ist es ganz einfach, sich hinter einem Pseudonym zu verstecken und dem persönlichen Frust in Pöbeleien gegen andere freien Lauf zu lassen. Was in der Realität schnell Ärger einbringen würde, bleibt im Internet meist ohne Konsequenzen.

Was nun?

Häufig sind Eltern und Lehrer ahnungslos und ratlos. Ebenso schauen sie leider oft weg, neigen zur Bagatellisierung, während die Opfer – egal ob Kinder oder Erwachsene – die Schuld bei sich selbst suchen und zunehmend in eine soziale Isolation geraten.

Lehrer sind meist überrascht, wenn man sie auf Mobbing in einer Klasse anspricht, denn die Schikanen geschehen subtil und auch außerhalb des Unterrichts, während der Pausen oder auf dem Schulweg.

Achtung:

Egal, welche Ursache zugrunde liegt:

- › Abwarten verschlimmert die Situation!
- › Es geht nicht vorbei!
- › Es hört nicht auf!

Es kann dann erst aufhören, wenn der Betroffene selbst, wenn Eltern, Klassenkameraden, Lehrer und/oder jemand mit „Zivil-Courage“ etwas unternehmen.

Aktiv werden: Unterstützen – Handeln!

Was tun?

- › Ernst nehmen!
- › SOFORT einen Termin in der Schule machen und ansprechen!
- › Tagebuch schreiben: Was ist WIE, WO, und WANN geschehen? WER war daran beteiligt? WELCHE Personen gibt es, die das beZEUGEN können?
- › Näheres z. B. unter: Hinweise für Eltern „Sonst bist du dran!“ Mobbing an der Schule, 2009, Aktion Jugendschutz Sachsen e. V. (kostenfreie Broschüre)
- › Interventions- und Trainingsprogramme bei erfahrenen Partnern von Schule nachfragen, z. B.: bei Trägern der freien Jugendhilfe vor Ort, Schulpsychologen, Demokratiepädagogen → Kapitel 6.1

Quellen:

- › „Mobbing an der Schule“
→ www.jugendschutz-sachsen.de
- › Familienhandbuch
→ www.familienhandbuch.de
- › Schüler Mobbing:
→ www.schueler-mobbing.de
- › Studien über Lehrgewalt:
→ www.lernwelt.at
→ Prof. Dr. Volker Krumm
- › Prof. Dr. Kurt Singer:
→ www.prof-kurt-singer.de
→ „Eltern/Lehrer/Schüler“
→ „Forschungsschwerpunkte“

3.14 Hilfe, ist mein Kind anders?

„Menschen sind nicht nur anders, sondern Menschen sind immer anders.“

(Prof. Dr. Michael Schratz)

Was also tun, wenn Kinder besondere Unterstützung oder Förderung benötigen?

Grundsätzlich hat jeder Schüler Anspruch auf individuelle Förderung.

Kinder, die in ihren Begabungen (Hochbegabung, Inselbegabung), Kinder mit Einschränkungen bei Lernvoraussetzungen (Lese-/Rechtschreibschwäche, Rechenschwäche, Aufmerksamkeitsdefizite u. a.) sowie Kinder, die in ihrem Verhalten Besonderheiten aufweisen oder bei denen vielleicht nur zeitweilig besondere Lebensumstände vorliegen, benötigen in der Schule gezielte Aufmerksamkeit, Unterstützung und Förderung.

„Entwicklungsbesonderheiten“ wie z. B. Rechenschwäche, LRS, AD(H)S beschreiben auch Behinderungen, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) – aber noch nicht in Sachsen – als solche anerkannt sind. So wird z. B. diagnostizierten Legasthenikern bis zum Ende der Sekundarstufe I (SEK I 5.-10. Klasse) ein Nachteilsausgleich gewährt, bei anderen Behinderungen liegt es in der „pädagogischen Freiheit“ des Lehrers und damit in seinem Ermessens- und Entscheidungsspielraum, wie er diesen pädagogisch umsetzt.

Der im Sächsischen Schulgesetz fehlende klar definierte gesetzliche Anspruch auf **Nachteilsausgleich** kann für die betroffenen Schüler weit reichende Konsequenzen haben und sich zum Teil sehr nachteilig auswirken.

Prinzipien des Nachteilsausgleichs an Schulen:

- › Grundsätzlich sind die gleichen Leistungen zu erbringen.
- › Ein Nachteilsausgleich ist keine Bevorzugung durch geringere Leistungsanforderungen.
- › Es ist einen Ausgleich für behinderungsbedingte Nachteile.
- › Es ist eine besondere methodische Vorgehensweise zum Ausgleich von Nachteilen, die diesen Schülern durch die Institution „Schule“ erwachsen.

→ Kapitel 7

Starke Eltern sind für diese Kinder besonders wichtig, denn eine rechtzeitige und möglichst frühzeitige gezielte Förderung ist entscheidend für den schulischen Erfolg. Nur Eltern werden sich aus Liebe zum eigenen Kind besonders für seine bestmögliche Förderung einsetzen und dafür Sorge tragen, dass es die notwendige Förderung erhält.

In jeder Klasse sitzen Schüler mit „Entwicklungsbesonderheiten“ und besonderen Begabungen (Hochbegabte, Inselbegabung).

...„bis zu 15 Prozent der Schülerschaft einer Schule sind chronisch erkrankt, darüber hinaus viele Schülerinnen und Schüler mit kurzzeitigen schwerwiegenden Erkrankungen bzw. Brüchen in ihrer Entwicklung (z. B. Unfallfolgen). Belastung durch die Schule wird von diesem Personenkreis und den Erziehungsberechtigten als hoch, die Unterstützung durch die Schule als gering eingeschätzt“

(Dr. Lutz Dietrich Herbst)

Quelle:

Landesbildungsserver Baden Württemberg, 1. Arbeitstagung „Chronisch kranke Kinder und Jugendliche in der allgemeinen Schule“, 2004 → www.schule-bw.de → Der Nachteilsausgleich

Das bedeutet:

In allen Schulformen und in allen Klassen sitzen betroffene Kinder!

Ein vielfältiges und angemessenes Angebot zur individuellen Förderung kann über Ganztagsangebote ergänzend angeboten werden, bei deren Planung auch Elternvertreter mitwirken können. Spätestens werden die Elternvertreter in der Schulkonferenz beteiligt und stimmen dort über die Inhalte mit ab.

Elternvertreter können betroffenen Eltern den Beratungslehrer oder die schulpsychologische Beratungsstelle der SBA als Ansprechpartner nennen. Diese unterliegen der Schweigepflicht, verfügen über diagnostische Kompetenzen und beraten über Unterstützungs-, Diagnose- und Förderungsmöglichkeiten. Sollten die Absprachen mit dem Klassen- und Fachlehrer nicht ausreichen, können sich Eltern auch direkt an den Beratungslehrer oder die schulpsychologische Beratungsstelle wenden und um Vermittlung bitten.

Schulen, und damit alle Lehrer, sind nach dem Schulgesetz verpflichtet, sich an den individuellen Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen ihrer Schüler zu orientieren und sie individuell zu fördern.

→ § 1 SchulG

Treten bei einem Schüler Probleme auf, dann ist eine gute Kommunikation zwischen den betreffenden Eltern, ggf. den behandelnden Ärzten, Therapeuten und Lehrern eine wichtige Voraussetzung dafür, dass dieser Schüler sich trotz einer Beeinträchtigung bestmöglich entwickelt und sozial integriert bleibt.

→ Kapitel 6.3 → LER-Ausschuss „FKE“

Bei erhöhtem und speziellem Förderbedarf kann ein „Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs“ eingeleitet werden.

→ www.bildung.sachsen.de

→ Handbuch Förderdiagnostik

Quellen:

- › Sonderpädagogische Förderung
 - www.bildung.sachsen.de
 - Handlungsleitfaden schulische Integration
- › Chronisch kranke Schüler
 - www.bildung.sachsen.de
 - Chronisch kranke Schüler im Schulalltag – Empfehlungen zur Unterstützung und Förderung

3.15 Bin ich als Elternvertreter versichert?

Alle gewählten Elternvertreter sind in Ausübung ihres Amtes bei der Unfallkasse Sachsen (UKS) gesetzlich unfallversichert (Personenschäden), so auch auf dem direkten Weg zu Elternratssitzungen, Schul- und Klassenkonferenzen oder sonstigen Veranstaltungen, die sie in Ausübung ihres Amtes besuchen.

Die gesetzliche Grundlage für die Versicherung der ehrenamtlich tätigen Elternvertreter bildet § 2 Nr. 11 Buchst. a SGB VII

→ www.unfallkassesachsen.de

4 Mitwirkung – mit Wirkung!

Mitwirkung ist gelebte Demokratie – Jeder hat die Chance mitzugestalten.

Im Idealfall bedeutet das, dass alle Beteiligten – Lehrer, Schüler, Eltern, oft auch Schulträger, Schulaufsicht und evtl. Kooperationspartner – an Visionen und Zielstellungen, Maßnahmen und Evaluationsüberlegungen und falls notwendig auch an Kurskorrekturen für einzelne Klassen oder die ganze Schule gemeinsam arbeiten. Das ist Beteiligung und bedeutet Mitwirkung im besten Sinne. Auch aus schulrechtlicher Sicht werden so die mitwirkungs- und mitbestimmungspflichtigen Bereiche an Schule wirkungsvoll eingebunden und miteinander verbunden.

Der Gesetzgeber hat aus gutem Grund und auf allen Ebenen der Gesetzgebung die Bedeutung der Beteiligung und Mitwirkung von Eltern und Kindern an Schule besonders hervorgehoben und ihnen Rechte gegeben und Aufgaben übertragen. Von den UN-Konventionen über das Grundgesetz, die Sächsische Verfassung, das Sächsische Schulgesetz und die Elternmitwirkungsverordnung wird klar gestellt, dass Eltern in allen Lebensbereichen ihres Kindes die Verantwortung tragen – nur mit der einen Einschränkung –, dass sie in der Schule einen **gemeinsamen Erziehungs- und Bildungsauftrag** mit den Lehrern besitzen.

→ Kapitel 7 SchulG

Eine demokratische Schulgemeinschaft zeichnet sich durch einen besonderen Geist und eine Atmosphäre von Gerechtigkeit, Gemeinschaftssinn und der Achtung der Würde jedes Einzelnen aus. Mitwirkung kann zeitweise anstrengend sein, ist aber ein sehr lohnendes Ziel, wenn dadurch in konstruktiven Prozessen die Vielfalt aller an Schule Beteiligten genutzt und deren Energie gebündelt wird. Doch dies gelingt nur dann erfolgreich, wenn Eltern sich für die Schule ihres Kindes interessieren, wenn sie wissen, was dort geschieht und sich an der Gestaltung beteiligen.

Unabdingbar ist es, dass Lehrer, Schüler und Eltern sich als gleichgestellte Partner auf Augenhöhe begegnen.

Deswegen erwarten Eltern zu Recht, dass sie als Person respektiert und nicht auf die Rolle als die „Mutti“ oder der „Vati“ ihres Kindes reduziert werden. Als eigenständige, kompetente Erwachsene möchten Eltern als solche wahrgenommen und einbezogen werden und sind Experten für ihre Kinder. Der partnerschaftliche Umgang setzt ein klares Ich-Bewusstsein und Rollenverständnis aller Beteiligten voraus und die Fähigkeit, sich wirklich, ehrlich und vorurteilsfrei auf einander einzulassen.

Klassenelternsprecher sein heißt mehr, als nur einfach mit dabei sein oder nur zum Elternrat zu kommen, wenn das Thema interessiert. Solange Eltern und ihre Vertreter sich von Schule darauf reduzieren lassen, Ku-

chen zu backen, Wandertage und Klassenfahrten zu begleiten, was sicher hilfreich ist, solange stabilisieren sie das Gehabte und unterstützen nur ihre Alibibeteiligung.

So einseitig gelingt keine ehrliche Partnerschaft.

Sie fragen sich nun vielleicht, ob Sie in der Lage sind, an Schule tatsächlich mitzuwirken oder ob das für Sie „eine Nummer zu groß“ ist oder wie und wobei Sie mitgestalten können? Die Klärung dieser Fragen ist für Ihr Rollenverständnis wichtig, begegnen Sie doch auch Eltern, die sich zurückziehen und dies damit rechtfertigen, dass sie sich nicht „wichtig machen“ wollen, keine Lehrer seien und nichts von Schule verstünden. Doch STOPP! Sie machen sich nicht wichtig, Sie sind es!

So wie Sie in Familie und Beruf Verantwortung tragen und Kompetenzen besitzen, so können Sie das auch in der Schule. Ihre Erfahrungen und Sichtweisen bereichern Schule. Sicher mag für einige Lehrer Elternmitwirkung Einmischung bedeuten, aber andere Lehrer hingegen sehen darin ein Glück und ein selbstverständliches und hilfreiches Miteinander.

Über gute Schule und den Weg dahin dürfen die Meinungen ruhig auseinander gehen, denn genau dann wird Ihre Mitwirkung wichtig, erhalten gemeinsame Verständigungsprozesse und Kompromisse Bedeutung.

Erziehung und Bildung gelingen nur in gut gestalteten Beziehungen.

Schüler lernen am Modell und Lehrer sowie Eltern haben dabei eine Vorbildfunktion. Schüler bilden nur in einer demokratischen Schule Verantwortungsbeusstsein und Verantwortungsfähigkeit heraus. Sie brauchen dafür die Erfahrung der eigenen Selbstwirksamkeit. Es reicht deshalb weder für Schüler noch für Eltern, dass ihnen Ämter und Aufgaben, wie das Amt des Klassenelternsprechers oder die Entscheidungen über geringfügige Fragen des Schullebens übertragen werden.

Erst wenn es den an Schule Beteiligten gelingt, sich auf Augenhöhe partnerschaftlich zu begegnen, sich wirkungsvoll einzubringen und mitzugestalten, erst dann lernen Schüler und auch Erwachsene, dass Demokratie die beste Gesellschaftsform und Lebensform ist, die sie gemeinsam schützen wollen.

4.1 Mitbestimmung an Schule – Geht das überhaupt?

Elternarbeit hört natürlich nicht an der Klassenzimmertür auf. Es gibt an einer Schule viele unterschiedliche Interessen von Eltern, Schülern, Lehrern und der Schulleitung. Da ist es gut zu wissen, wie Mitbestimmung an Schule organisiert ist, wer für welche Aufgaben zuständig ist und welche Gesetze und Verordnungen gelten.

Der Gesetzgeber gibt Eltern, Lehrern und Schülern die Möglichkeit Interessenvertretungen (Gremien) zu bilden und in einem gemeinsamen Mitbestimmungsorgan, der Schulkonferenz, über wichtige Belange von Schule selbst zu bestimmen. Den gesetzlichen Rahmen der Mitbestimmung bilden:

- › Schulgesetz (SchulG),
- › Elternmitwirkungsverordnung (EMVO)
- › Schülermitwirkungsverordnung (SMVO)
- › Schulkonferenzverordnung (SchulKonfVO)

4.2 Gremien

Elternrat

Alle Klassenelternsprecher einer Schule bilden den Elternrat. Sie sind also als Elternvertreter ihrer Klasse automatisch Mitglied des Elternrates ihrer Schule. Der Elternrat ist die Interessenvertretung aller Eltern an der Schule und unterstützt die Elternarbeit in den Klassen. Dem Elternrat ist vor Beschlüssen der Lehrerkonferenzen, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule sind, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Elternrat ist durch den Elternratsvorsitzenden und drei weitere Mitglieder in der Schulkonferenz vertreten, dem höchsten und wichtigsten Mitbestimmungsorgan an Schule.

→ § 47 SchulG

Schülerrat

Ab der 5. Klassenstufe wählen die Schüler einer Klasse ihren Klassenschülersprecher und dessen Vertreter. Alle Klassenschülersprecher einer Schule bilden den Schülerrat, der die Interessen der Schüler gegenüber der Lehrerschaft, der Schulleitung und den Eltern vertritt. Der Schülerrat wählt den Schülersprecher aus seiner Mitte, dessen Vertreter und die Schulkonferenzmitglieder. Er kann einen Vertrauenslehrer wählen und tagt mindestens zweimal im Schulhalbjahr mit der Schulleitung und dem Vertrauenslehrer.

→ § 53 SchulG, § 8 SMVO

Exkurs: Klassenrat

Erst ab der 5. Klasse sieht der Gesetzgeber die demokratische Teilhabe der Schüler an Schule vor. Doch schon ab der Grundschule kann sehr effektiv mit dem Instrument „Klassenrat“ gearbeitet werden.

(Anmerkung: nicht zu verwechseln mit Schülerrat/Klassensprecher/...)

Kinder haben genaue Vorstellungen von dem, was sie wollen und was nicht und was sie gerecht und ehrlich finden. Sie besitzen schon sehr früh eine hohe soziale Kompetenz und der „Klassenrat“ bietet einen geeigneten Rahmen, wichtige Dinge zu besprechen und auszuhandeln. Zu Beginn brauchen sie noch die Unterstützung und Ermutigung des Klassenlehrers oder der Eltern.

Der Klassenrat befördert in besonderem Maße die sozialen und kommunikativen Fähigkeiten in der Gruppe und das Erlernen demokratischen Handelns. Schüler schätzen am Klassenrat die Möglichkeiten der Mitbestimmung, der freien Meinungsäußerung, dass gemeinsame Probleme besprochen und nach Lösungen gesucht und Regeln verabredet werden.

Quellen:

→ www.pedocs.de

→ Daublebsky, Benita; Lauble, Silvia (2006):

„Eine Handreichung für die Praxis. Der Klassenrat als Mittel demokratischer Schulentwicklung“, Berlin: BLK 2006

4.3 Lehrerkonferenzen

Die **Gesamtlehrerkonferenz** ist das höchste Beschlussgremium der Lehrer. Sie entscheidet über wichtige Fragen des Schulalltages und bereitet maßgeblich die Entscheidungen der Schulkonferenz vor. Der Schulleiter ist Vorsitzender der Gesamtlehrerkonferenz. Die Gesamtlehrerkonferenz wählt vier Mitglieder in die Schulkonferenz.

Fachkonferenzen werden für die Angelegenheiten eines Unterrichtsfaches eingerichtet, dabei können verwandte Fächer zusammengefasst werden. Die Fachkonferenz besteht aus den Lehrern, die in dem Fach oder den Fächern die Lehrbefähigung haben oder unterrichten. Die Fachlehrerkonferenz berät und beschließt alle wichtigen Maßnahmen, die für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit dieses Bereiches notwendig sind.

Die **Klassenkonferenz** besteht aus den Lehrern, die in einer Klasse unterrichten. Sie behandelt alle Angelegenheiten einer Klasse.

Die so genannte „**Zeugniskonferenz**“ ist eine Sonderform der Klassenkonferenz. Sie berät und beschließt über die Kopfnoten, Halbjahresinformationen und Zeugnisse der Schüler, die Versetzung in die nächsthöhere Klasse und die Empfehlungen zur weiteren Schullaufbahn. In der Regel ist ihre Zusammensetzung identisch mit der Klassenkonferenz. Mitglieder sind der Schulleiter als Vorsitzender und die in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte.

→ § 44 SchulG

4.3.1 Exkurs: Pädagogische Beratungs-/ Klassenkonferenz

Es gibt die Möglichkeit, eine pädagogische Beratungs-/ Klassenkonferenz einzuberufen. Sie ist ein sehr wichtiges Instrument, das zu einem festen Bestandteil der Erziehungs- und Bildungsarbeit werden sollte.

Sie ist eine gute Organisationsform, um eine lerngruppenspezifische Analyse (Stärken und Schwächen) vorzunehmen und im Konsens konkrete Ziele und Schritte zur Qualitätssicherung und -verbesserung zu vereinbaren und zu verbindlichen und evaluierbaren Absprachen zu gelangen. Erzieherisches Wirken wird so nicht dem Zufall informeller Gespräche in einer Pause überlassen.

Die pädagogische Beratungs-/ Klassenkonferenz befasst sich regelmäßig mit der Entwicklung einer Klasse und analysiert seitens aller Lehrer – evtl. unter Beteiligung des Klassenschülersprechers und Klassenelternsprechers – die Klassensituation. Aus dem Zusammenwirken und den unterschiedlichen Sichtweisen und Wahrnehmungsmustern verschiedener Lehrer (Schüler und Eltern) in einer Klasse ergibt sich ein differenziertes und treffendes Bild der Wirklichkeit.

Dabei werden Bereiche wie das Sozialverhalten, Didaktik, Motivation, Arbeitsverhalten, Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft und ggf. die Arbeit mit Eltern in den Blick genommen. Es werden Ziele herausgearbeitet und konkrete Zielvereinbarungen miteinander geschlossen, die sich aus der Diagnose der Schwächen der Klasse, aber auch der Stärken ergeben. Abschließend wird folgende Frage geklärt: Welche gemeinsamen Schritte können verabredet werden? Wie und wann wird der Erfolg der Zielvereinbarungen überprüft?

Die Zielvereinbarungen beziehen sich z. B. auf pädagogische oder fächerübergreifend-methodische oder fächerübergreifend-inhaltliche Maßnahmen. Sie müssen im Protokoll dokumentiert werden und sollten mit der Klasse und Eltern besprochen und publiziert werden, z. B. im Klassenbuch und am Elternabend.

Zielführende Fragen für die pädagogische Konferenz zur Analyse der Klassensituation

TIPP:

Ähnliche Fragen (vergl. die ff. Kästen) können am Elternabend mit Lehrern gemeinsam zur Klassensituation besprochen werden.

Interaktions- und Sozialverhalten

- › Erleben wir die Klasse als soziale Gemeinschaft oder als Ansammlung von Cliquen und Außenseitern?
- › Wie können wir darauf Einfluss nehmen?
- › Wie erleben wir das Kommunikations- und Interaktionsverhalten zwischen den Schülern?
- › Mit welchen Unterrichtsformen und Methoden kann dieses Verhalten gezielt verbessert werden?
- › Wie verhalten sich die Schüler angesichts sozialer Probleme?
- › Heben sich Schüler positiv im Sinne eines Engagements für die Klasse/Schule heraus (Klassenschülersprecher/Streitschlichter, ...)?
- › Wie wird das Engagement gewürdigt?

Unterrichtsverfahren und -methoden

- › Was kennzeichnet das Schülerverhalten in verschiedenen Unterrichtsformen?
- › Gibt es (dauerhafte) Arbeitsgruppen? Nach welchen Kriterien wurden sie gebildet?
- › Welche Sitzordnung finden wir vor?
- › Hat sich diese bewährt? Müssen wir dies ggf. verändern?
- › Wie ist es um die Selbstständigkeit bezüglich der Problemerkennung, der Strategie der Arbeitsschritte und des Umgangs mit Unterrichtsmaterialien bestellt?
- › Wie können wir die Schülerelbstständigkeit – auch im Blick auf die Entwicklung von Selbstbeurteilungskompetenz – verbessern?

Leistungsfähigkeit und -bereitschaft

- › Zeigt sich die Klasse insgesamt als eher leistungswillig und -fähig?
- › Zeigt sich die Klasse als eher leistungshomogen oder -heterogen?
- › Wie kann man darauf methodisch und didaktisch reagieren?
- › Besteht die Notwendigkeit verstärkter Übungs- und Wiederholungsphasen? Welche Maßnahmen innerer Differenzierung sind notwendig?
- › Welche Beratungen und Hilfsangebote werden den Schülern mit schwachen Leistungen geboten?
- › Welche Fördermöglichkeiten bestehen für besonders leistungsfähige Schüler, um ihre Talente und Neigungen zu fördern?

Arbeits- und Hausaufgabenverhalten

- › Worin äußert sich ein bestimmtes Arbeitsverhalten (positiv wie negativ)?
- › Welche Arbeitstechniken beherrschen die Schüler gut, welche noch nicht?
- › Werden die Hausaufgaben kontinuierlich und wohl dosiert erteilt und kontrolliert?
- › Erfolgt eine regelmäßige Kontrolle? Wie?
- › Fertigen die Schüler die Hausaufgaben gewissenhaft an?

Quelle:

Gymnasium Kirn → www.gym-kirn.de

4.4 Schulkonferenz

Die Schulkonferenz ist das wichtigste demokratische Organ für aktive Mitbestimmung, welches vom Gesetzgeber an jeder öffentlichen Schule eingerichtet wurde.

Sie soll das Zusammenwirken von Schulleitung, Lehrern, Eltern und Schülern fördern und schafft die direkte Verbindung zwischen Lehrerkonferenz, Elternrat und Schülerrat.

Hier können Entscheidungen demokratisch ausgehandelt werden. Eltern haben über die Schulkonferenz die gesetzliche Möglichkeit, zielgerichtet die Erziehungs- und Bildungsarbeit an der Schule mit zu gestalten. Die Beschlüsse der Schulkonferenz können ausschlaggebend für weitere Gremien (z. B. Ortschaftsräte, Stadträte) sein und die Arbeitsgrundlage zur Fassung von Folgebeschlüssen liefern. Sie sind für den Schulleiter bindend.

Worüber beschließt die Schulkonferenz?

Beschlüsse der Lehrerkonferenz bedürfen der Zustimmung durch die Schulkonferenz z. B. in folgenden Angelegenheiten:

- › Schulprogramm
- › Hausordnung
- › Aufteilung der schulinternen Haushaltsmittel
- › Stellungnahmen zu Beschwerden
- › Außerschulische und Ganztagsangebote
- › Schulpartnerschaften usw.

Verweigert die Schulkonferenz ihr Einverständnis und hält die Lehrerkonferenz an ihrem Beschluss fest, muss die Schulkonferenz sich erneut damit befassen. Hält die Schulkonferenz ihren Beschluss aufrecht, kann der Schulleiter die Entscheidung der Sächsischen Bildungsagentur einholen.

Vor der Besetzung der Schulleiterstelle ist die Schulkonferenz und der Schulträger anzuhören.

Wie werden Beschlüsse gefasst?

Wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, ist die Schulkonferenz beschlussfähig.

Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Eine geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn zwei Mitglieder dies beantragen. Eine geheime Abstimmung ist immer dann sinnvoll, wenn der Eindruck entsteht, dass sich einzelne Mitglieder der Schulkonferenz nicht trauen, ihre Meinung frei zu äußern.

Beschlüsse werden immer mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen.

Bei Entscheidungen einfacher Art kann auch im schriftlichen Umfrageverfahren abgestimmt werden.

Es ist ein Protokoll zu erstellen und allen Mitgliedern der Schulkonferenz zeitnah auszuhändigen.

Wie oft findet die Schulkonferenz statt?

Mindestens einmal im Schulhalbjahr tritt die Schulkonferenz zusammen. Es hat sich bewährt, die Termine für die Schulkonferenz bereits zu Schuljahresbeginn festzulegen.

Der Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

Die Tagesordnung stimmen in der Regel der Vorsitzende und sein Stellvertreter – also der Elternratsvorsitzende – ab. Doch kann jedes Mitglied die Tagesordnung bis drei Unterrichtstage vor der Beratung ergänzen lassen. Beschlüsse zu Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung standen, sind in dieser Sitzung nicht zulässig.

Wichtige Unterlagen sind rechtzeitig vor der Beratung zur Verfügung zu stellen.

Die Teilnahme ist für die Mitglieder verpflichtend. Im Verhinderungsfall ist der Vorsitzende rechtzeitig zu informieren, damit er den Vertreter benachrichtigen kann.

Die Schulkonferenz soll auch einberufen werden, wenn dies ein Fünftel aller Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet der Schulkonferenz gehören.

Wer ist in der Schulkonferenz vertreten?

Die Schulkonferenz ist paritätisch mit Eltern-, Schüler- und Lehrervertretern besetzt (Drittelparität) und besteht grundsätzlich aus 12 Mitgliedern und dem Schulleiter als Vorsitzenden, der allerdings kein Stimmrecht besitzt. In jedem Schuljahr werden die Mitglieder und ihre Stellvertreter neu gewählt:

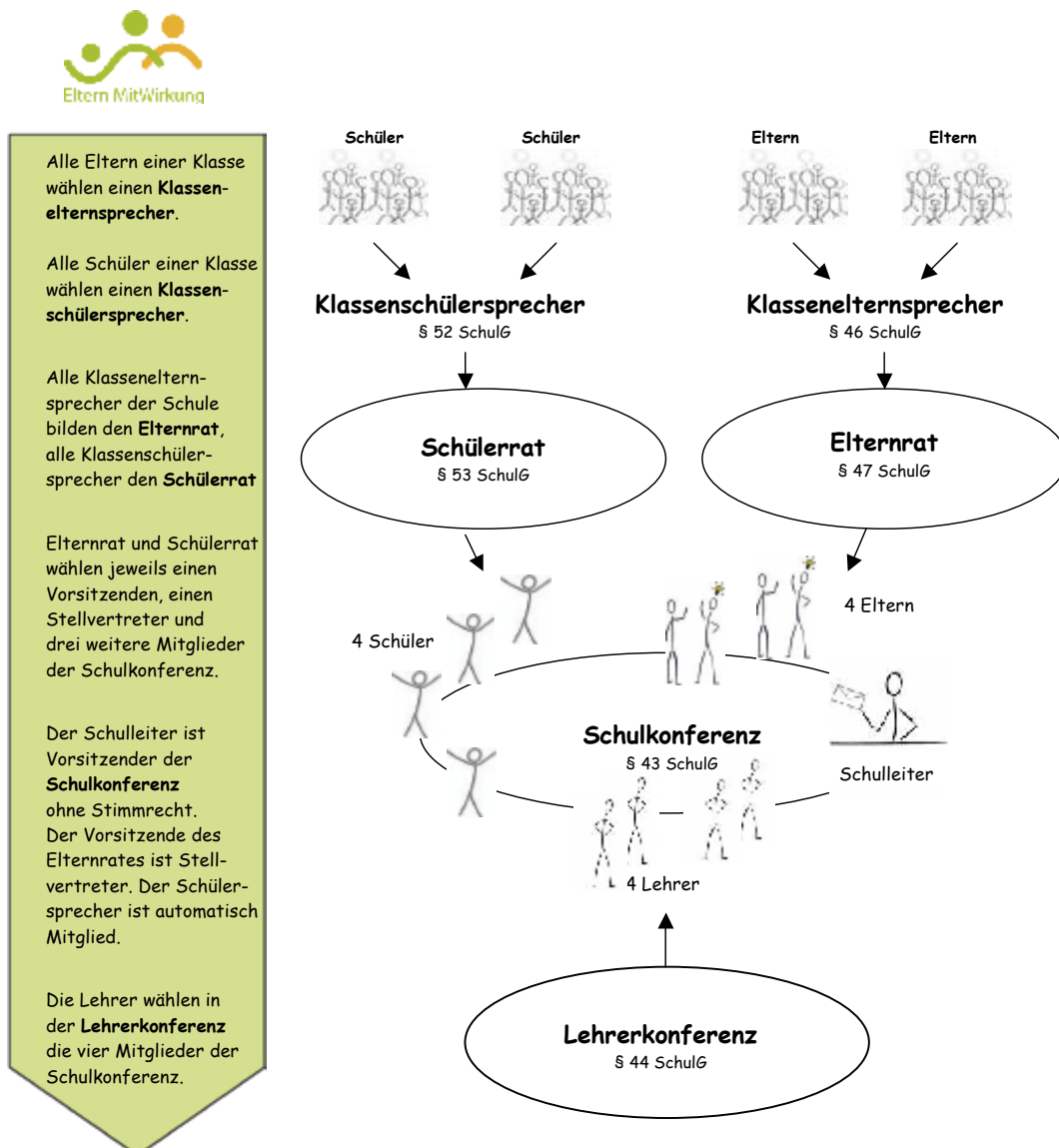
- › die Lehrer in der Gesamtlehrerkonferenz
- › die Eltern im Elternrat
- › die Schüler im Schülerrat

Der Schulkonferenz gehören in der Regel an:

- › der Schulleiter, als Vorsitzender der Schulkonferenz
- › vier Vertreter der Lehrer
- › der Elternratsvorsitzende als stellvertretender Vorsitzender der Schulkonferenz sowie drei weitere Vertreter der Eltern
- › der Schülersprecher, sowie drei weitere Vertreter der Schüler, die mindestens der Klasse 7 angehören müssen.

Mit beratender Stimme können ein Vertreter des Schulträgers und bei Berufsschulen außerdem je zwei Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen an den Sitzungen teilnehmen.

Bei Schulen ohne Elternrat treten an die Stelle der Elternvertreter weitere Schülervertreter.



Bei Schulen ohne Schülerrat treten an die Stelle der Schülervertreter weitere Elternvertreter.

Dies trifft in der Regel auf:

- › Grundschulen (keine Schülervertretung)
- › Berufsschulen (keine Elternvertretung) zu.

Die Zahl der Vertreter erhöht sich dann auf jeweils sechs. Bei Schulen ohne Elternrat bzw. ohne Schülerrat und mit weniger als sieben Lehrerstellen reduziert sich die Anzahl der Vertreter entsprechend.

→ § 43 SchulG

→ § 1 Abs. 1 Satz 2 SchulKonfVO

4.5 Wer ist an Schule beteiligt?

Der Entscheidungsfreiheit der Schulkonferenz sind Grenzen gesetzt, denn viele Menschen und Institutionen haben mit Schule zu tun.

Dabei wird unterschieden in an Schule Beteiligte und Interessierte. An Schule interessiert sind u. a. Kindergarten und Hort, weiterführende Schulen und Universitäten, aber auch Kirche, Politik und Wirtschaft. Sie nehmen Einfluss und sind Meinungsbildner. An Schule Beteiligte aber haben eine direkte Aufgabe innerhalb der einzelnen Schule oder darüber hinausgehend.

4.5.1 Innerhalb von Schule

Innerhalb von Schule gestalten Schulleiter und Lehrer, Eltern und Schüler ihre Schule im vorgegebenen Rahmen. Auch hier sind die Aufgaben klar verteilt. Sie sind nur für ihre Schule verantwortlich.

Schulleiter

Er ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Schul- und Unterrichtsablauf, für Personalplanung, Personalführung und die Einbindung der Mitwirkungsgremien an seiner Schule. Er vertritt die Schule nach außen und innen. Schulleiter geben zudem noch Unterricht.

Der Schulleiter ist der Hausherr der Schule. Er ist verantwortlich für die ihm unterstellten Lehrer, doch darf er sie weder einstellen noch entlassen. Die Zuweisung von Lehrkräften erfolgt durch die Sächsische Bildungsgesellschaft.

Im § 42 SchulG werden die Aufgaben des Schulleiters beschrieben. Daraus ergibt sich eine Gesamtverantwortlichkeit des Schulleiters für seine Schule einschließlich der ihm unterstellten Beschäftigten und anvertrauten Sachmittel. Er ist Vorsitzender der Gesamtlehrerkonferenz und der Schulkonferenz.

Zu seinen Aufgaben zählen:

- › Gewährleistung des geregelten und ordnungsgemäßen Schulablaufs,
- › Personalplanung, -führung und -entwicklung,
- › Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, der Hausordnung und der Konferenzbeschlüsse,
- › Einhaltung der Lehrpläne und der Grundsätze der Notengebung,
- › Stundenplanung,
- › Organisation und Bewertung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit,
- › Schulentwicklung und Schulprogrammarbeit,
- › aktive Einbeziehung der Mitwirkungsgremien, insbesondere der Schulkonferenz sowie der Eltern- und Schülervertretungen,
- › Vorsitzender der Schulkonferenz,
- › Vertretung der Schule nach außen und Gestaltung von Außenbeziehungen und Kooperation,
- › Zusammenarbeit mit der Schulaufsicht,
- › Aufsicht über zur Verfügung gestellte Anlagen, Gebäude, Einrichtungen und Gegenstände,
- › Ausübung des Hausrechts.

Der Schulleiter kann Teilaufgaben seinem Stellvertreter oder einer anderen Lehrkraft übertragen.

Lehrer

Lehrer sind Experten für Lehr- und Lernprozesse. Aber in einer Schule gibt es noch vielfältige andere Aufgaben, die erledigt werden müssen. Gut zu wissen, wie die Verantwortlichkeiten verteilt sind und wo Unterstützung zu finden ist.

Klassenlehrer

Der Klassenlehrer ist der erste Ansprechpartner für Schüler und Eltern in allen schulischen Fragen, die über die Inhalte der einzelnen Fächer hinaus gehen. Er ist das Verbindungsglied zwischen Schule und Eltern.

Zu den Aufgaben gehören z. B.:

- › Führen des Klassenbuchs,
- › Kontrolle der Schulpflicht, Entschuldigungen, Beurteilungen bis zwei Tage,
- › Disziplinar-, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen,
- › Ansprechpartner für andere Lehrer in Klassenangelegenheiten,
- › Leitung (Vorsitz) und Einberufung von Klassen- und Zeugniskonferenzen,
- › Erstellung der Zeugnisse,
- › Erörterung der Halbjahres- und Jahreszeugnisse, der Bildungsempfehlung und der Versetzungsgefährdungen mit Schülern und Eltern,
- › Koordination mit Fachlehrern der Klasse, z. B. Umfang der Hausaufgaben,
- › Unterstützung der Schüler- und Elternvertreter,
- › Organisation und Durchführung von Klassenfahrten,
- › Streitschlichtung,

- › Organisation von schulspezifischen Aufgaben, z. B. Projekttag, Wandertage, Vor- und Nachbereitung der Betriebs- und Sozialpraktika.

Im Schulgesetz für den Freistaat Sachsen ist der Begriff Klassenlehrer nicht definiert, daher bestimmt jede Schule selbst die genauen Aufgaben des Klassenlehrers.

Fachlehrer

Der Fachlehrer hat die Lehrbefähigung für den Unterricht in diesem Fach erworben.

Fachleiter

Der Fachleiter ist zugleich Fachlehrer und unterstützt den Schulleiter bei der Qualitätsentwicklung und bei organisatorischen Aufgaben im jeweiligen Fachbereich. Er berät alle Fachlehrer eines Unterrichtsfaches und leitet die Fachlehrerkonferenzen.

Lehrer mit besonderen Qualifikationen

Häufig unterrichten an Schulen auch Lehrer, die eine Aus- und Fortbildung zu bestimmten Themen absolviert haben und über besondere Qualifikationen im Bereich z. B. der Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS), Dyskalkulie, AD(H)S, Montessoripädagogik, Verhaltenspädagogik usw. verfügen. Sie beraten Eltern und Lehrer, übernehmen Förderunterricht und informieren über weitergehende Unterstützungsangebote.

Beratungslehrer

Sie sind speziell ausgebildete Lehrer, die direkte Ansprechpartner für Schüler, Eltern und Pädagogen sind. Beratungslehrer sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit über die in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Tatsachen und Ergebnisse verpflichtet, sofern diesen keine strafrechtliche Relevanz zukommt oder sie durch besondere Bestimmungen, wie → § 50a SchulG, zur Auskunft verpflichtet sind.

› Schullaufbahnberatung:

Beratungslehrer unterstützen die Schüler, deren Eltern und Pädagogen bei der Wahl der Schullaufbahn und der Bildungswege.

› Individuelle Beratung bei Lern-,

Leistungs- und Verhaltensstörungen:

Soweit die Möglichkeiten im pädagogischen Bereich liegen, sind Beratungslehrer den Schülern, Eltern und Pädagogen bei der Vermeidung, Milderung und Lösung von Problemen im Lern-, Leistungs- und Verhaltensbereich behilflich.

› Prävention und Ereignisbewältigung:

Beratungslehrer tragen neben den Klassen-, Fach- und Vertrauenslehrern dazu bei, die Schüler zu einem verantwortungsvollen und gesundheitsbewussten Verhalten gegenüber sich selbst, anderen Menschen und der Gesellschaft zu erziehen.

Jede auf die Person des Schülers bezogene Tätigkeit der Beratungslehrer erfolgt grundsätzlich nur mit Einverständnis.

Eine Ausnahme besteht, wenn besondere Rechtsvorschriften vorliegen.

→ § 26 SchulG Beginn der Schulpflicht,

→ § 29 SchulG Ruhen der Schulpflicht,

→ § 30 SchulG Besuch von Förderschulen

Vertrauenslehrer

Er kann vom Schülerrat gewählt werden und hat die Aufgabe, die Schülervertretung bei ihrer Tätigkeit zu beraten, zu unterstützen sowie bei Unstimmigkeiten und Konflikten zwischen Schülervertretung und Schule oder Schulaufsichtsbehörde zu vermitteln. Näheres regelt die Schülermitwirkungsverordnung.

→ §§ 17, 18 SMVO

Oberstufenberater

Oberstufenberater im Freistaat Sachsen sind unterrichtende Lehrer, die an Gymnasien für die besondere Betreuung der Schüler in der gymnasialen Oberstufe eingesetzt werden. Laut § 21 Oberstufen-/ Abiturprüfungsverordnung (OAVO) sind sie für die Organisation der gymnasialen Oberstufe verantwortlich. Zu den Aufgaben gehören:

- › Information über Ziele, Inhalte und Struktur der gymnasialen Oberstufe,
- › Beratung der Schüler während der gesamten gymnasialen Oberstufe bei Kurswahl, der Notenauswertung, Abiturprüfungsangelegenheiten sowie Studien- und Berufswahl und
- › die mit der Organisation des Schuljahresablaufes verbundenen Belange der gymnasialen Oberstufe.

Auch Eltern und Schüler haben Rechte und Aufgaben sowie Pflichten!

Eltern

Eltern im Sinne des Schulgesetzes sind alle Personensorgeberechtigten.

Sie haben dafür zu sorgen, dass ihr Kind der Schulpflicht nachkommt und es mit den notwendigen Lernmitteln ausgestattet ist. Eltern sind verpflichtet, über gesundheitliche oder sonstige Belange, die den Schulbetrieb beeinflussen könnten, Auskunft zu erteilen.

Die Eltern haben das Recht und die Aufgabe, an der schulischen Erziehung und Bildung mitzuwirken. Sie sind für die Elternarbeit an Schule selbst verantwortlich. → Kapitel 7 Eltern haben das Recht, über alle weiteren Bildungswege im Anschluss an die Grundschule auf Empfehlung der Schule zu entscheiden. Über die Empfehlung sind die Eltern umfassend zu informieren und zu beraten.

Eltern können zur Förderung des Schülers und zur Ausgestaltung des Erziehungs- und Bildungsauftrages mit der Schule Bildungsvereinbarungen abschließen.

Eltern haben das Recht, vor Entscheidungen über Ordnungsmaßnahmen bei minderjährigen Schülern angehört zu werden.

Schüler

Auch Schüler haben Rechte, Aufgaben sowie Pflichten. So haben sie die Aufgabe im Unterricht mitzuarbeiten, indem sie sich am Unterricht beteiligen und mitgestalten sowie indem sie mitdenken und andere an der Mitarbeit nicht hindern und den Unterricht nicht stören.

Sie haben das Recht und die Aufgabe, über die Mitwirkungsgremien ihre Schule mitzugestalten. Dabei kann sie der Vertrauenslehrer unterstützen.

Schüler sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an vom Schulleiter für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen verpflichtet. Die Schulpflicht gilt in Sachsen bis zum 18. Lebensjahr, also in der Regel 12 Jahre und gliedert sich in Vollzeit- und Berufsschulpflicht

→ § 26 ff SchulG, Schulbesuchsordnung (SBO)

Außerdem haben Schüler die Pflicht, Hausaufgaben zu erledigen und die Hausordnung der Schule einzuhalten.

4.5.2 Außerhalb von Schule

Außerhalb von Schule werden die Rahmenbedingungen für Eltern, Schüler, Lehrer und Schulleiter vorgegeben. Das SMK, Behörden, Landkreise, Städte und Gemeinden gestalten den gesetzlichen, organisatorischen, finanziellen und bildungsrechtlichen und -politischen Rahmen. Sie können für mehrere Schulen verantwortlich sein.

Sächsisches Staatsministerium für Kultus (SMK)

Das SMK ist die oberste Schulaufsichtsbehörde in Sachsen. Zu seinem Geschäftsbereich gehören mit der Sächsischen Bildungsagentur (SBA), dem Sächsischen Bildungsinstitut (SBI) und der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung (SLpB) drei nachgeordnete Einrichtungen. → Kapitel 6

Das SMK ist innerhalb der sächsischen Staatsregierung unter anderem verantwortlich für:

- › Bildung und Erziehung an allgemeinbildenden Schulen und berufsbildenden Schulen,
- › Bildung und Erziehung in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege,
- › Bildungsplanung, Lehrplanarbeit, Schulentwicklungsplanung und Schulevaluation,
- › Förderung des Sports,
- › Förderung des Schulhaus- und Sportstättenbaus,
- › Sicherung des Lehrerberarfs und Personalangelegenheiten der Lehrkräfte,

- › Lehreraus- und -fortbildung, Durchführung der Lehramtsprüfungen,
- › Förderung von Ganztagsangeboten,
- › Anerkennung und Bewertung von Bildungsabschlüssen.

Im SMK gibt es den **Beauftragten für Bürgeranliegen** für die Beantwortung von Bürgeranfragen im Bereich Bildung.

→ info@smk.sachsen.de

Sächsisches Bildungsinstitut (SBI)

Ist verantwortlich für Lehrplanentwicklung und Lehrplanfortschreibung, Prüfungsaufgaben, Qualitätsentwicklung in Unterricht und Schule, Lehrerfort- und -weiterbildung sowie externe Evaluation der sächsischen Schulen, u. v. a. m.

→ Kapitel 6

Schulbücher

Bevor Schulbücher im Unterricht verwendet werden dürfen, werden sie vom Sächsischen Bildungsinstitut in einem Zulassungsverfahren einer Bewertung unterzogen und vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus zugelassen.

Die gesetzliche Grundlage für die Genehmigung ist in einer Verordnung geregelt und die genehmigten Schulbücher werden jährlich vom Staatsministerium für Kultus als Allgemeinverfügung bekannt gegeben.

Hinweis:

Es passiert immer wieder, dass ältere Bücher ihre Zulassung wieder verlieren und damit nicht mehr als Schulbuch anerkannt sind.

→ www.bildung.sachsen.de

→ Lehrpläne

Sächsische Bildungsagentur (SBA)

Sie ist dem SMK unmittelbar nachgeordnet und unterteilt sich in fünf Regionalstellen (Bautzen, Chemnitz, Dresden, Leipzig, Zwickau). Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Personalführung und -planung, die Sicherung der Einhaltung geltender Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, die Beratung der Schulen und aller an Schule beteiligten Partner. Sie verfügt über vielfältige Unterstützungsangebote z. B. Schulpsychologen, Trainer für Unterrichtsentwicklung und Prozessmoderatoren → Kapitel 6.1. Die SBA ist verantwortlich für die Angelegenheiten des Lehrpersonals und die Organisation der regionalen Lehrerfortbildung. Sie stellt jeder Schule einen Schulreferenten zur Seite, der nicht nur den Schulleiter berät, sondern auch den Schüler- und Elternratsvorsitzenden.

Zusätzliche Fachberater beraten die Lehrkräfte und wirken bei der Lehrerfortbildung und bei der Zusammenarbeit mit den Schulträgern mit.

Landkreis – Kreisfreie Stadt

Die Landkreise und Kreisfreien Städte sind verantwortlich für die Schülerbeförderung. Für die Einrichtung des öffentlichen Nahverkehrs, zu dem auch die Schülerbeförderung zählt, sowie für den Unterhalt und die Erfüllung der Aufgaben erhalten sie Mittel vom Freistaat Sachsen. Sie dürfen die Eltern an den Kosten beteiligen. Grundlage für die zulässigen Beförderungs- und Schulwegzeiten sind die Angaben im Landesentwicklungsplan (LEP).

Die Kreisfreien Städte und die Landkreise sind in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden verantwortlich für die Schulnetzplanung. Hierbei hat der Kreiselternrat ein Informations- und Anhörungsrecht.

Schulträger

Schulträger sind Städte, Gemeinden, Landkreise oder das Land selbst. Sie sind für die sächliche Ausstattung verantwortlich, also für das Schulhaus, die Möbel, Unterrichtsmaterial und Lehr- und bestimmte Lernmittel.

Sie sind verpflichtet, bei Nachweis des öffentlichen Bedarfs, Schulen einzurichten, auszustatten und zu erhalten und dies auch ohne zusätzliche Fördermittel.

Der Schulträger stellt die Sekretariats- und Hausmeisterdienstleistungen zur Verfügung.

Er schließt in der Regel den Versorgungsvertrag mit dem Schulessensversorger und vermietet ihm die dafür notwendigen Räume.

Er kann auch Träger der Schülerbeförderung und des Schulhortes sein. Für die Erfüllung seiner Aufgaben erhält er die Mittel vom Freistaat Sachsen.

Weitere Partner von Schule

Eine Schule ist immer Teil einer Gemeinschaft und hat vielfältige Berührungspunkte mit anderen Partnern.

Damit der Schulstart gelingt, haben die Kindertageseinrichtungen den gesetzlichen Auftrag, die Schuleingangsphase in Absprache mit der Grundschule zu gestalten. Dafür schließen sie Kooperationsverträge ab.

Auch die Zusammenarbeit mit dem Hort wird oft über Kooperationen geregelt. Für die erfolgreiche Ausgestaltung im Bereich der Ganztagsangebote ist eine enge Kooperation Grundvoraussetzung.

So vielfältig wie der Lehrplan, so vielfältig sind die möglichen Kooperationen und Partnerschaften von Schule. Je nach Themenschwerpunkt werden Partner gesucht, die die Schule unterstützen können. Bei der Berufsorientierung sind es oft Gewerbevereine oder lokale Unternehmen. Bei der Sprachförderung sind es z. B. Partnerschulen im Ausland, mit denen Kooperationen abgeschlossen werden.

Viele Institutionen machen konkrete Angebote, z. B. die Polizei, die Unfallkasse Sachsen, die Industrie- und

Handelskammern und die Handwerkskammern oder die Kirchen. Die Angebote reichen von Gewaltprävention über Fahrradtraining, Sozialtraining bis zu Schnuppertagen in Betrieben und Lehrerfortbildungen.

Egal ob ein Thema in der Klasse oder ein Ziel im Schulprogramm bearbeitet werden soll, externe Partner bringen immer die Sichtweise der Experten und Praktiker in die Schule und sind bereichernd für Lehrer und Schüler. Deswegen ist ein Thema im Kapitel 5 auch mit dem Titel „Kooperationen“ überschrieben.

4.6 Organe der Elternmitwirkung

Elternvertreter sind frei von Weisungen.

Sie sind in ihren Entscheidungen der Elternschaft verpflichtet sowie zur Verschwiegenheit.

Elternarbeit hört an der Schultür nicht auf. Wie die Elternvertretung bis auf Bundesebene organisiert ist und welche Rechte und Aufgaben die einzelnen Gremien haben, ist hier zusammengefasst.

Wer zum Elternvertreter gewählt wird, übernimmt ein Ehrenamt. Und wie mit jedem Amt, sind auch in der Elternmitwirkung verschiedene Rechte und Aufgaben damit verbunden.

→ §§ 45 ff SchulG

→ EMVO

→ SchulkonfVO

Grundsätzlich sind alle Elternvertreter unabhängig von dem übernommenen Amt

- › nur der Elternschaft verpflichtet.
- › frei von Weisungen durch Schule, Schulaufsichtsbehörden oder sonstige Behörden.
- › zur Verschwiegenheit auch über ihre Amtszeit hinaus verpflichtet.

Die gewählten Stellvertreter übernehmen im Verhinderungsfall die Aufgaben des jeweiligen Amtsinhabers. Eine gute Zusammenarbeit ist daher immer anzustreben.

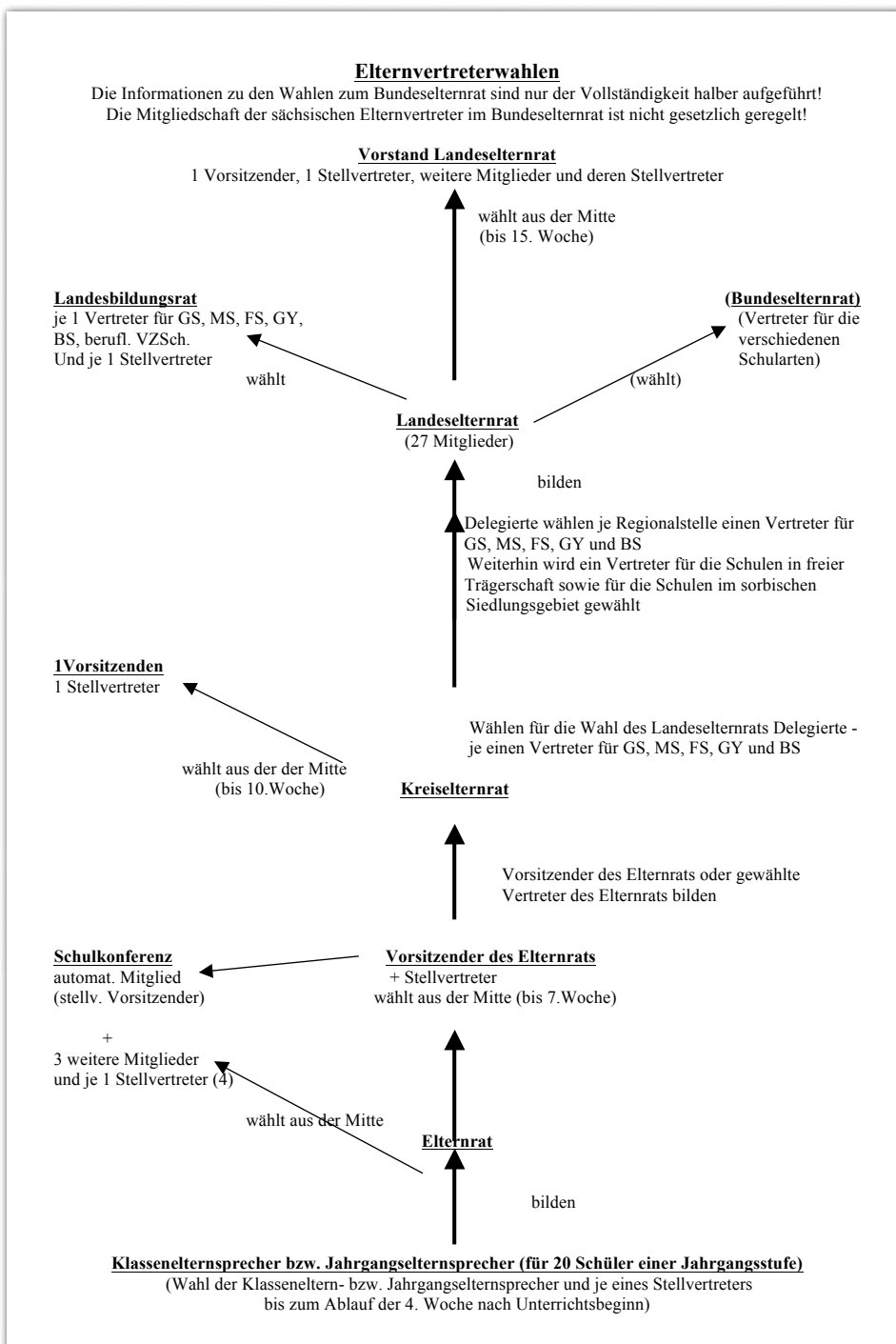
4.6.1 Wählbarkeit

Wählbar zum Elternvertreter sind Eltern von minderjährigen Schülern, die personensorgeberechtigt sind, also das Sorgerecht besitzen.

Nicht wählbar jedoch sind:

- › der Schulleiter, der stellvertretende Schulleiter und die Lehrer der Schule sowie sonstige Personen, die an der Schule unterrichten,
- › die Ehegatten des Schulleiters, des stellvertretenden Schulleiters und der Lehrer, die die Klasse unterrichten,

- › die in einer Schulaufsichtsbehörde des Freistaates Sachsen tätigen Beamten oder vergleichbaren Angestellten des höheren Dienstes,
- › die Ehegatten der für die Fach- und Dienstaufsicht über die Schule zuständigen Beamten oder vergleichbaren Angestellten,
- › die gesetzlichen Vertreter des Schulträgers, deren allgemeine Stellvertreter sowie die beim Schulträger für die Schulverwaltung zuständigen leitenden Beamten oder vergleichbaren Angestellten.



4.6.2 Klassenebene

Klassenelternversammlung

Alle Eltern einer Klasse oder Jahrgangsstufe bilden die Klassenelternversammlung. Sie dient der Information und dem Meinungs austausch über alle schulischen Angelegenheiten. Vorsitzender der Klassenelternversammlung ist der Klassenelternsprecher.

Die Klassenelternversammlung wählt einen Klassenelternsprecher und dessen Stellvertreter bis zum Ende der vierten Unterrichtswoche. → § 3 EMVO

Sie tagt nicht öffentlich und wird vom Klassenelternsprecher geleitet. → § 9 EMVO

Die Eltern eines Schülers sind nur gemeinsam stimmberechtigt. Als Eltern gelten nur Personensorgeberechtigte. Lehrer und Gäste haben kein Stimmrecht. → § 6 EMVO

Die Klassenelternversammlung kann Lehrer und Gäste einladen. Die Lehrer der Klasse oder Jahrgangsstufe sind zur Teilnahme an Sitzungen der Klassenelternversammlung verpflichtet, falls dies erforderlich ist. → § 46 Abs. 1 Satz 2 SchulG

Sie hat ein Recht auf Information über alle die Klasse gemeinsam interessierende Fragen. Dazu zählen insbesondere Fragen zu Lehrplänen, Lehr- und Lernmaterialien sowie zu Grundsätzen der Leistungsermittlung und -bewertung.

Die Klassenelternversammlung dient auch zur Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern und Lehrern.

Sie muss mindestens einmal im Schulhalbjahr stattfinden oder bei Bedarf auch öfters.

Klassenelternsprecher – Jahrgangselternsprecher

Der Klassenelternsprecher vertritt die Interessen der Eltern seiner Klasse gegenüber dem Klassenlehrer und den Fachlehrern. Er stellt eine Verbindung zwischen Schule und Eltern her und ist Mitglied im Elternrat. Er wird von der Klassenelternversammlung gewählt und darf nur für eine Klasse an der Schule das Amt des Klassenelternsprechers oder Stellvertreters übernehmen. Die Amtszeit beträgt in der Regel ein Schuljahr bis zur Neuwahl. Eine Wiederwahl ist zulässig, solange Wählbarkeit besteht. Mit der Volljährigkeit ihres Kindes endet das elterliche Erziehungs- und Sorgerecht und damit auch die Wählbarkeit.

Rechte und Aufgaben

- › Informationsrecht über alle die Klasse betreffenden Angelegenheiten
- › Stimmrecht im Elternrat
- › Wählbar zum Mitglied der Schulkonferenz, zum Elternratsvorsitzenden, zum Mitglied des Kreiselternrates
- › Verpflichtung, die Eltern der Klasse zu informieren
- › Mitarbeit im Elternrat
- › Einladung von Eltern, Lehrern und Gästen zum Klassenelternabend
- › Vorbereitung und Durchführung von Klassenelternabenden
- › Einladung und Vorbereitung der Wahl zum Klassenelternsprecher und Stellvertreter im Folgejahr

4.6.3 Schulebene

Elternrat

Alle Klassenelternsprecher einer Schule bilden den Elternrat. Der Elternrat hat gegenüber dem einzelnen Klassenelternsprecher weitere Rechte und Aufgaben. Jeder Klassenelternsprecher ist im Elternrat stimmberechtigt, sein Stellvertreter jedoch nur, wenn er den Klassenelternsprecher vertritt.

Der Elternrat unterstützt die Elternarbeit in den Klassen der Schule. Er nimmt Anregungen sowie Probleme von den Eltern aus den Klassen entgegen und klärt diese mit der Schule, den Schulaufsichtsbehörden und dem Schulträger. Der Schulleiter muss an den Sitzungen teilnehmen, wenn er eine Einladung erhalten hat. Empfehlenswert ist – zumindest bei einem Teil der Sitzung – die Teilnahme des Schülersprechers.

Sie sind als Klassenelternsprecher aufgefordert, im Elternrat mitzuarbeiten, denn nicht der Vorsitzende allein ist für die Elternarbeit an der Schule zuständig. Nehmen Sie ihm nach Absprache bestimmte Aufgaben ab, wie z. B. Sitzungen oder Tagesordnungspunkte vorbereiten, Einladungen, Protokoll oder Info-Blatt schreiben, Gespräche mit Lehrern, Eltern oder Vertretern der Bildungsagentur führen, ggf. die Elternversammlungen neu zusammengesetzter Klassen leiten, den Schulförderverein informieren usw.

Der Elternrat wählt einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und die Vertreter in der Schulkonferenz bis zum Ablauf der siebten Unterrichtswoche. → § 12 EMVO

Rechte und Aufgaben
› unterstützt die Elternarbeit in den Klassen der Schule
› obliegt die Vertretung der Interessen der Eltern gegenüber Schule, Schulträger, Schulaufsichtsbehörden
› Auskunfts- und Beschwerderecht gegenüber der Schulleitung
› Recht zur Stellungnahme zu Beschlüssen der Lehrerkonferenz, die grundsätzliche Bedeutung für die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule haben – dafür ist der Elternrat rechtzeitig und umfassend zu informieren
› Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters sowie Wahl der Vertreter in der Schulkonferenz
› gibt sich eine Geschäftsordnung gemäß §13 EMVO, die insbesondere das Verfahren von Wahl und Abstimmungen, die Beschlussfähigkeit und Finanzierung regelt

Vorsitzender Elternrat

Der Vorsitzende des Elternrates vertritt die Interessen des Elternrates gegenüber dem Schulleiter, dem Schulträger und den Schulaufsichtsbehörden. Er ist stellvertretender Vorsitzender der Schulkonferenz und Mitglied im Kreiselternrat, so der Elternrat keinen anderen Elternvertreter delegiert hat. Er wird vom Elternrat gewählt. Dieses Amt darf er nicht für mehrere Schulen eines Schulträgers übernehmen. Die Amtszeit beträgt in der Regel ein Schuljahr bis zur Neuwahl. Eine Wiederwahl ist zulässig, solange Wählbarkeit besteht.

Rechte und Aufgaben
› stellvertretender Vorsitzender der Schulkonferenz
› Stimmrecht im Kreiselternrat
› wählbar zum Kreiselternratsvorsitzenden
› Verpflichtung, die Elternvertreter der Schule zu informieren
› Vorbereitung und Durchführung der Elternratssitzungen
› Einladung von Eltern, Lehrern und Gästen zur Elternratssitzung
› Einladung und Vorbereitung der Wahl zum Vorsitzenden des Elternrates und Stellvertreter im Folgejahr
› Einladung und Leitung der Wahl der Klassenelternsprecher in allen neu gebildeten Klassen (nicht nur 1. und 5. Klasse und Jahrgangsstufe 11) – Delegation dieser Aufgabe an Mitglieder des Elternrates möglich
› Unterstützung der Mitglieder des Elternrats durch Fort- und Weiterbildung

Mitglieder Schulkonferenz

Die Mitglieder der Schulkonferenz haben unmittelbar Einfluss auf alle wichtigen Entscheidungen, die ihre Schule betreffen. Sie sind vom Elternrat gewählt, diesem Gremium verpflichtet aber dennoch in Ihren Entscheidungen frei. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und dauert bis zum Schuljahresende. Eine Wiederwahl ist zulässig, solange Wählbarkeit besteht.

Rechte und Aufgaben
› Stimmrecht in der Schulkonferenz
› Recht auf rechtzeitige Information zu den Tagesordnungspunkten
› Verpflichtung zur Teilnahme an der Schulkonferenz
› Verpflichtung zur Informationsweitergabe an den Elternrat

4.6.4 Kreisebene

Mitglied Kreiselternerat (KER)

Die Mitglieder im Kreiselternerat vertreten dort die Interessen der Eltern ihrer Schule. Sie sind Elternratsvorsitzender ihrer Schule oder wurden vom Elternrat als Vertretung des Vorsitzenden in den Kreiselternerat gewählt. Die Amtszeit beträgt in der Regel ein Schuljahr bis zur Neuwahl.

Dieser vertritt die Interessen der Eltern aller Schulen gegenüber der Sächsischen Bildungsagentur (SBA) und dem Schulverwaltungsamt (Schuldezernat/ kommunalen Eigenbetrieb).

Ferner hat er eine beratende und unterstützende Funktion der Elternratsarbeit in den Schulen, ohne in deren Schulen selbst aktiv zu werden.

Der Kreiselternerat wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter bis zum Ablauf der zehnten Unterrichtswoche. → § 16 EMVO

Er wählt alle zwei Jahre je Schulart die Delegierten für die Wahl des neuen Landeselternerates, ggf. auch für besondere Ausschüsse.

Der Kreiselternerat kann Arbeitskreise, z. B. für die verschiedenen Schularten, bilden.

Er ist unabhängig und frei von Weisungen – weder die Schulverwaltungsämter der Landkreise oder Kreisfreien Städte, Schulleiter, Lehrer noch die SBA können ihm Weisungen erteilen.

Der Kreiselternerat ist niemandem gegenüber weisungsbefugt, so kann er z. B. weder Lehrer einstellen noch entlassen.

Rechte und Aufgaben
› Informations-, Auskunfts- und Beschwerderecht und Anhörungsrecht gegenüber den Regionalstellen der SBA, den Landkreisen/Kreisfreien Stadt (z. B. Schulnetzplanung)
› wählbar zum Delegierten zur Wahl des LER
› Teilnahme an den Sitzungen des KER
› Informationsweitergabe an seine Mitglieder
› gibt sich eine Geschäftsordnung
› tagt in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal im Schulhalbjahr. Hierbei wird er von der Regionalstelle der zuständigen SBA unterstützt

Vorsitzender Kreiselternerat

Der Vorsitzende des Kreiselternerates vertritt die Interessen der Eltern in seinem Landkreis/Kreisfreien Stadt gegenüber der Regionalstelle der SBA, dem Landkreis/Kreisfreien Stadt. Er wird von den Mitgliedern des Kreiselternerat gewählt. Die Amtszeit beträgt in der Regel ein Schuljahr bis zur Neuwahl.

Rechte und Aufgaben
› Informations-, Auskunfts-, Beschwerde- und Anhörungsrecht gegenüber der Regionalstelle der SBA, dem Landkreis/der Kreisfreien Stadt
› Einladung von KER-Mitgliedern, Vertretern der Regionalstelle und Gästen zur KER-Sitzung
› Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen
› Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für die Delegierten zur Wahl der LER
› Bildung von Arbeitskreisen
› Verpflichtung, die Elternvertreter der Schulen zu informieren
› Einladung und Vorbereitung der Wahl zum Vorsitzenden des KER und Stellvertreter im Folgejahr
› Unterstützung seiner KER-Mitglieder durch Fort- und Weiterbildung

4.6.5 Landesebene

Landeselternerat (LER)

Der Landeselternerat besteht aus 25 gewählten Vertretern (Delegierten) der Kreiselterneräte sowie einem Vertreter der Schulen im sorbischen Siedlungsgebiet und einem Vertreter der Schulen in freier Trägerschaft (27 Mitglieder). Sie sind vom Kreiselternerat für ihre Schulart in den Landeselternerat delegiert worden. Er vertritt die schulischen Interessen der Eltern aller Schulen und berät das Staatsministerium für Kultus in allgemeinen Fragen des Erziehungs- und des Unterrichtswesens. Er kann Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre bis zur Neuwahl.

Der Landeselternerat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter bis zum Ablauf der 15. Unterrichtswoche. → § 22 EMVO

Der Landeselternerat kann Ausschüsse bilden, z. B. für jede Schulart.

Der Landeselternerat ist unabhängig und frei von Weisungen – weder Lehrer noch SBA oder SMK können ihm Weisungen erteilen.

Der Landeselternerat ist niemandem gegenüber weisungsbefugt, so kann er z. B. weder Lehrer einstellen noch entlassen.

Der Landeselternrat hat eine beratende und unterstützende Funktion gegenüber seinen Mitgliedern und den Kreiselternräten, ohne vor Ort selbst aktiv zu werden. Ebenfalls versucht er bei Einzelanfragen zu beraten und weiterzuhelfen.

Rechte und Aufgaben
› Informations-, Auskunfts- und Beschwerde-, Anhörungs- und Beratungsrecht gegenüber dem SMK
› schlägt Vertreter für den Landesbildungsrat vor.
› Bildung von Ausschüssen
› Teilnahme an den Sitzungen des LER
› Verpflichtung, die Mitglieder der KER zu informieren
› gibt sich eine Geschäftsordnung

Vorsitzender Landeselternrat

Der Vorsitzende des Landeselternrates vertritt die Interessen der Eltern aller Schulen in Sachsen gegenüber dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus. Er wird von den Mitgliedern des Landeselternrates gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre bis zur Neuwahl.

Rechte und Aufgaben
› Informations-, Auskunfts- und Beschwerde-, Anhörungs- und Beratungsrecht gegenüber dem SMK
› Verpflichtung, die LER-Mitglieder zu informieren
› Einladung von Mitgliedern, Vertretern des SMK und Gästen zur LER-Sitzung
› Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen
› Einladung und Vorbereitung der Wahl zum Vorsitzenden des LER und dessen Stellvertreters für die nächste Amtszeit
› Unterstützung der LER-Mitglieder durch Fort- und Weiterbildung

4.7 Landesbildungsrat (LBR)

„Beim Staatsministerium für Kultus wird ein Landesbildungsrat gebildet.“ → § 63 SchulG

Der Landesbildungsrat berät die oberste Schulaufsichtsbehörde bei Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung für die Gestaltung des Bildungswesens. Der Landesbildungsrat ist vor Erlass von Rechtsverordnungen des Staatsministeriums für Kultus und zu Gesetzentwürfen der Staatsregierung, welche die Schule betreffen, zu konsultieren. Er ist berechtigt, der obersten Schulaufsichtsbehörde Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten.

Die Mitglieder werden vom Staatsministerium für Kultus auf Vorschlag der entsprechenden Einrichtungen und Organisationen berufen.

Dem Landesbildungsrat gehört je ein Vertreter:

1. der Lehrer aus dem Bereich der Grundschulen, Mittelschulen, Gymnasien, Berufsschulen, berufsbildenden Vollzeitschulen und allgemein bildenden Förderschulen,
2. der Eltern aus dem Bereich der Grundschulen, Mittelschulen, Gymnasien, Berufsschulen, berufsbildenden Vollzeitschulen und allgemein bildenden Förderschulen,
3. der Schüler aus dem Bereich der Mittelschulen, Gymnasien, Berufsschulen, berufsbildenden Vollzeitschulen und allgemein bildenden Förderschulen,
4. der Hochschullehrer aus dem Bereich der Universitäten und Fachhochschulen,
5. der Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern sowie ein weiterer Vertreter der übrigen für die Berufsausbildung zuständigen Stellen,
6. des Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Deutschen Beamtenbundes und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft,
7. der evangelischen Landeskirchen, der katholischen Kirche, des Landesverbandes Sachsen der jüdischen Gemeinden und der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen im Freistaat Sachsen,
8. der kommunalen Landesverbände,
9. der Sorben im Freistaat Sachsen,
10. der Schulen in freier Trägerschaft,
11. des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz an.

Die Elternvertreter müssen im Zeitpunkt der Berufung in den LBR zum Elternrat in der Schulart wählbar sein, für die ihre Berufung erfolgt.

→ § 2 Abs. 3 Landesbildungsratsverordnung

4.8 Bundeselternrat (BER)

Der Bundeselternrat (BER) ist die Arbeitsgemeinschaft der Landeselternvertretungen in der Bundesrepublik Deutschland.

Er arbeitet ehrenamtlich, überparteilich und überkonfessionell. Er ist an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

Die Aufgaben des BER sind, in Zusammenarbeit mit den Landeselternvertretungen, alle Fragen die,

- › die Entwicklung des Schulwesens,
- › die Mitwirkung der Eltern an Schule,
- › die Jugendpflege und den Jugendschutz

betreffen, zu erörtern sowie für gegenseitige Unterrichtung und Erfahrungsaustausch zwischen seinen Mitgliedern zu sorgen.

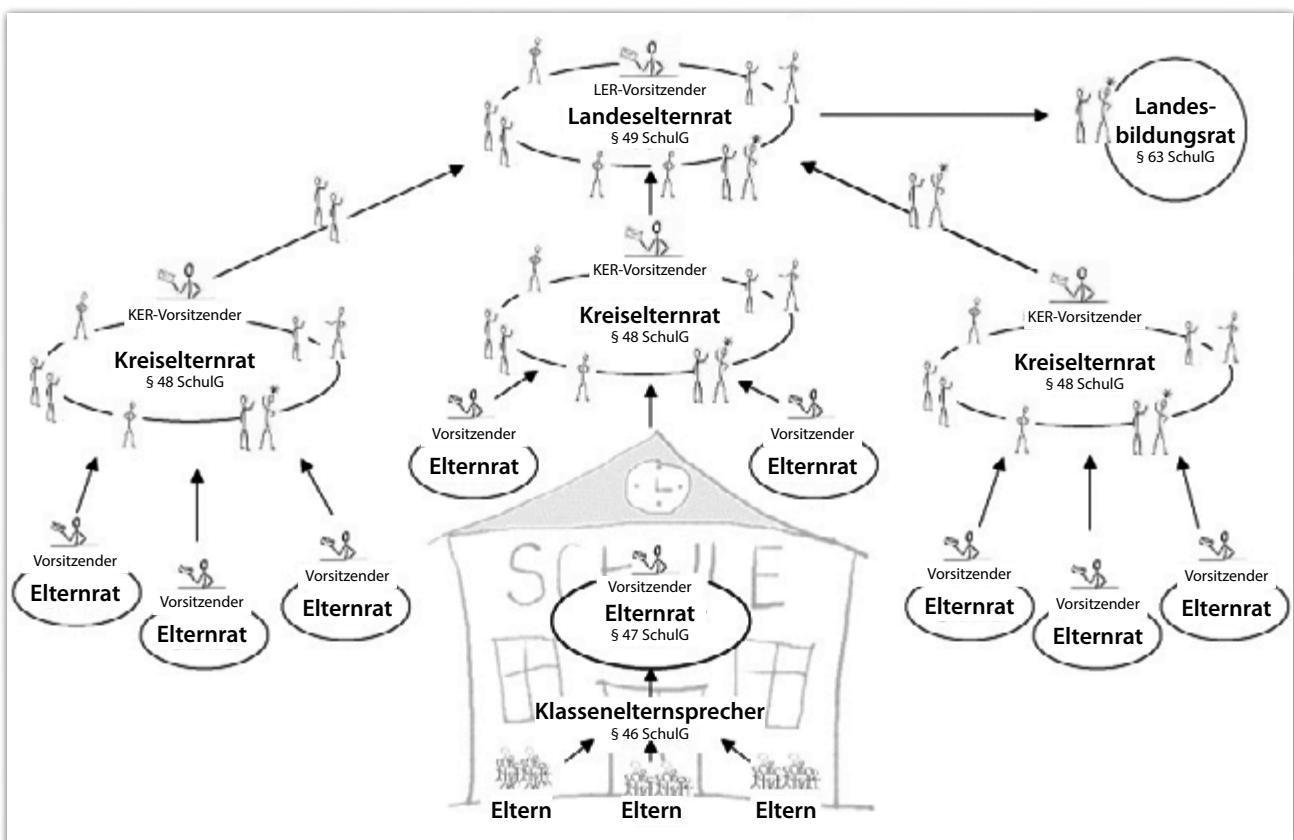
Der BER strebt an, die Eltern in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen und die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten im Schulwesen zu fördern.

Mitglieder des BER sind die auf der gesetzlichen Grundlage ihres Landes gewählten allgemeinen Landeselternvertretungen. Die Mitgliedschaft der Landeselternvertretungen erfolgt auf freiwilliger Basis.

Der BER ist wiederum Mitglied der Europäischen Elternvereinigung (EPA).

→ www.bundeselternrat.de

4.9 Übersicht: Gremien der Elternvertretung in Sachsen



5 Schulentwicklung – Schulprogramm

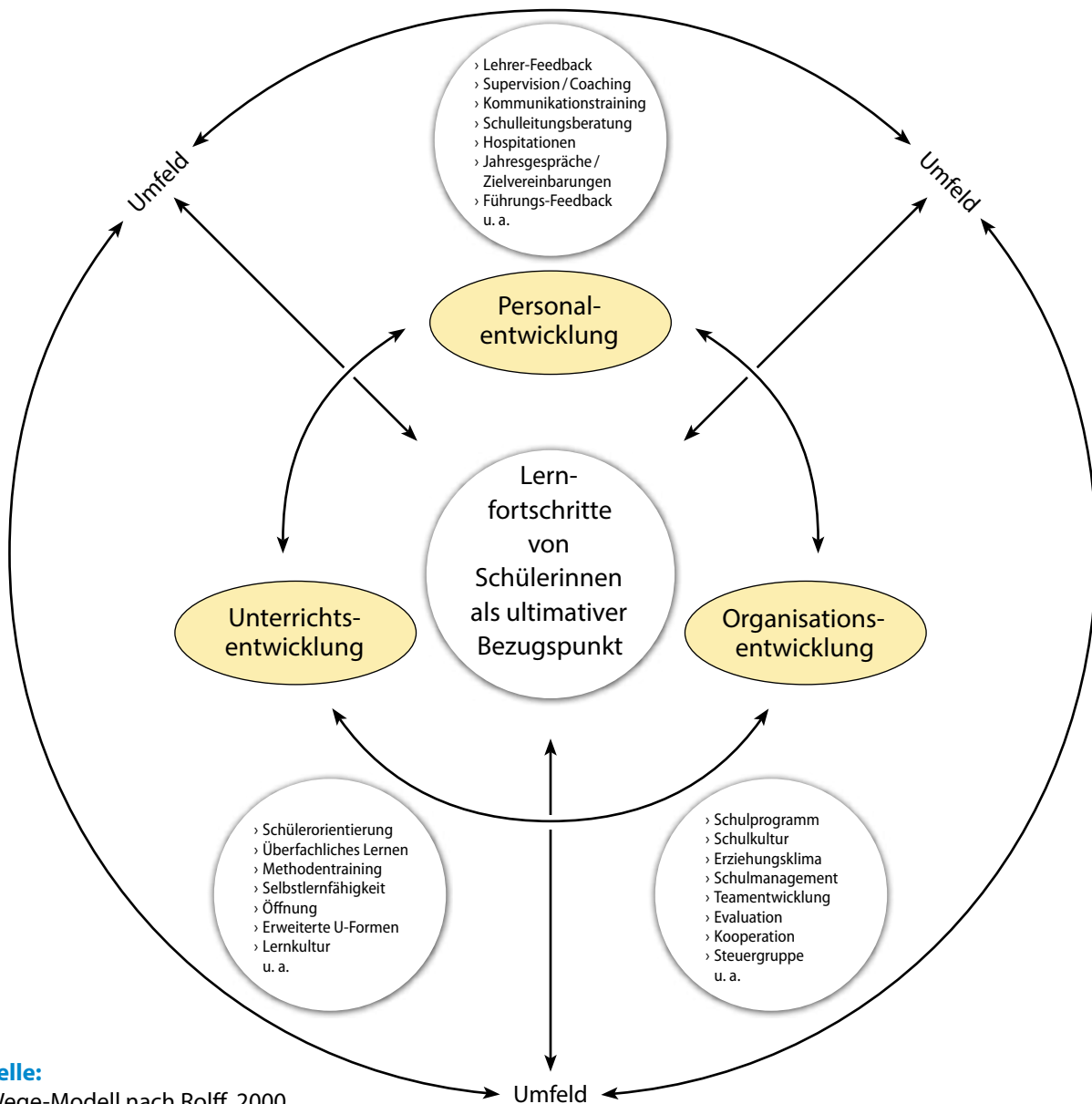
5.1 Schulentwicklung (SE)

„Alle Schulen entwickeln sich, weil sich das Umfeld, die Schüler und die Lernanforderungen ändern. Wenn wir von Schulentwicklung sprechen, meinen wir etwas mehr, nämlich die Weiterentwicklung von Schule und zwar die systematische.“ (Rolf, 2000)

Die Entwicklung einer Schule bleibt damit nicht dem Zufall oder der Methode Versuch-und-Irrtum überlassen, sondern wird zum zielgerichteten, systematischen und selbstreflexiven Entwicklungsprozess hin zu einer „guten Schule“. Eine neue Lehr- und Lernkultur, die sowohl der Selbständigkeit und Eigenverantwortung des einzelnen Schülers mehr Aufmerksamkeit schenkt, aber auch der Ausprägung sozialer Kompetenzen der Schüler dient, zeichnet eine zeitgemäße Schule aus. Eine solche Schulentwicklung dient der Verbesserung

der Qualität der Schule als Institution und des Unterrichtes.

Bei der Schulentwicklung stehen die Entwicklung der Einzelperson (Personalentwicklung), die Unterrichtsentwicklung und die Entwicklung der Gesamtorganisation in einem engen Zusammenhang. Jede Veränderung in einem Bereich zieht Veränderungen in den anderen Bereichen nach sich oder setzt diese sogar voraus. Will man z. B. eine neue Unterrichtsform einführen, setzt das eine diesbezügliche Fortbildung der Lehrer voraus und kann auch eine Veränderung im Schulmanagement nach sich ziehen, wenn dafür z. B. die Zeittafel der Schule verändert werden muss. Schulentwicklung braucht Zeit und gelingt unter stabilen äußeren Rahmenbedingungen ungleich besser als unter wechselnden Einflüssen von außen.



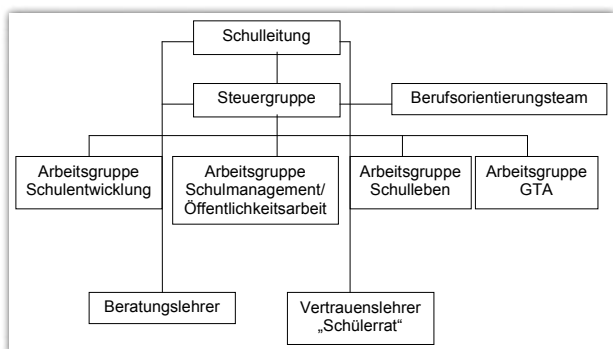
Quelle:

3-Wege-Modell nach Rolff, 2000

Zentraler Bezugspunkt jeder Schulentwicklung müssen die Lernfortschritte der Schülerinnen und Schüler sein.

Der Erfolg einer systematischen Schulentwicklung hängt von wichtigen Voraussetzungen ab:

- › an der Schule muss ein echtes Bedürfnis dafür bestehen, der größte Teil des Lehrerkollegiums muss es wirklich wollen,
- › es muss weitgehend Einigkeit darüber herrschen, was verändert werden soll,
- › (fast) das ganze Kollegium sollte aktiv beteiligt sein,
- › die Schulleitung muss den Prozess unterstützen (z. B. ermutigen, wenn nicht gleich alles klappt).



Beispiel: Organigramm Mittelschule Niederwiesa

Feste Arbeits- und Kommunikationsstrukturen begünstigen die Arbeit.

Ohne Strategie, WIE vorgegangen werden soll, geht es nicht.

5.2 Schulprogramm (SP)

Schulen geben sich in einem Arbeitsprozess ein Schulprogramm, das ihre systematische Weiterentwicklung beschreibt, und geben sich damit ein unverwechselbares Profil. Neben seiner großen innerschulischen Bedeutung erlangt es für die Schule so auch eine öffentlichkeitswirksame.

Im Lehrerkollegium und mit allen anderen an Schule Beteiligten (Eltern, Schüler, Außenpartner) müssen vor dem Hintergrund der konkreten Bedingungen an der Schule Qualitätsvorstellungen diskutiert, eigene Ziele abgeleitet, Wege zu deren Realisierung verhandelt und konkrete Maßnahmen sowie Verantwortlichkeiten bestimmt werden. Das Schulprogramm stellt somit eine systematische, verbindliche, mit allen Beteiligten abgestimmte und transparente Arbeitsgrundlage für die Entwicklung der einzelnen Schule dar, deren Einhaltung von den Partnern auch eingefordert werden kann. Es erhöht die Transparenz der Arbeitsprozesse,

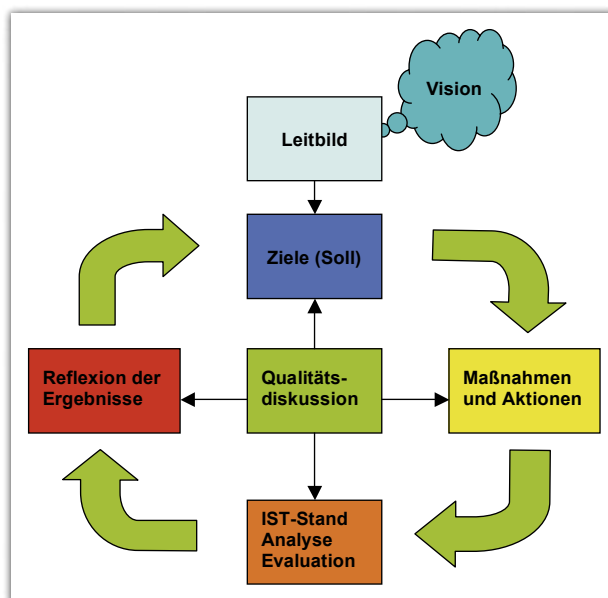
gibt einen verlässlichen Bezugsrahmen und bündelt Kräfte. Ein Schulprogramm beschreibt die Entwicklung der Schule in den nächsten 3-5 Jahren, danach muss es nach Evaluation und Reflexion der Erfahrungen fortgeschrieben werden. Einzelne Elemente wie das Leitbild haben durchaus längerfristigen Bestand, während einige Aktionspläne auch kürzere Laufzeiten aufweisen. Gleichzeitig dient das Schulprogramm auch als Grundlage und für die kontinuierliche Überprüfung des Erreichten. Alle staatlich anerkannten Schulen sind im Freistaat Sachsen gesetzlich verpflichtet, Schulprogramme zu erstellen.

→ § 1 Abs. 3 SchulG

Im Rahmen der externen Evaluation von Schulen wird die Qualität der geleisteten Schulprogrammarbeit bewertet und liefert den Schulen Hinweise für die Weiterentwicklung.

5.2.1 Zusammenhänge im Schulprogramm

Die Vision, die eine Schule von ihrer künftigen Entwicklung hat, ist eine eher bildhafte Beschreibung der gemeinsamen Idee einer „Traumschule“. Eine Zukunftswerkstatt ist eine gute Möglichkeit, Visionen hervorzuheben. Visionen tragen dazu bei, dass die Schule sich neue Ziele setzt.



Das Leitbild bringt einen Wertekonsens und gemeinsam herausgearbeitete Grundideen der Schule zum Ausdruck und „leitet“ die weitere Entwicklung der Schule. Leitbilder können durch Sätze oder in einige ausdrucksstarke Worte gefasst werden. Mitunter wird das Leitbild auch als Herz des Schulprogramms bezeichnet, da es immer wieder Ausgangspunkt des Handelns ist und für alle an Schule Beteiligte eine große Chance zur Identifikation mit der Schule darstellt.

Beispiel Mittelschule Niederwiesa:

Ausgehend von unseren Leitsätzen wollen wir allen Schülern eine Lernatmosphäre schaffen, in der sie sich wohlfühlen.

Jeder Schüler hat die Möglichkeit, sich entsprechend seinen Fähigkeiten individuell zu entfalten.

Leitsätze:

1. Unsere Schule ist Lern- und Lebensraum.
2. Wir stärken soziale Kompetenzen und arbeiten am gemeinsamen Miteinander.
3. Wir stärken das selbstständige Lernen.
4. Wir fordern und fördern alle Schüler entsprechend ihrer individuellen Lernvoraussetzungen.
5. Wir öffnen unsere Schule für das gesellschaftliche Umfeld.
6. Schüler, Lehrer, Eltern und Schulträger arbeiten gemeinsam an der Gestaltung des Schullebens.
7. Wir bieten vielfältige Möglichkeiten der Berufsorientierung und ermöglichen Praxiserfahrungen



Leitbild: Mittelschule Niederwiesa

Beispiel: Konkretisierung des 7. Leitsatzes der Mittelschule Niederwiesa

Ziel: In Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern sensibilisieren wir unsere Schüler frühzeitig für das Thema Studien- und Berufswahl.

Maßnahme (neben anderen): In Klassenstufe 5 bis 7 besuchen die Schüler je Schuljahr im Klassenverbund nach dem Unterricht Unternehmen und andere Arbeitsorte am Schulort. Verantwortlich ist der Klassenlehrer.

Qualitätskriterien (welche Merkmale bestimmen die Qualität?): Vor- und Nachbereitung im Unterricht; Bericht über den Besuch durch die Schüler; Anschaulichkeit der Produktionsprozesse o. a. Tätigkeiten.

Indikatoren: Anzahl der Besuche pro Schuljahr (Zielgröße: 3); Anzahl der Unterrichtszeit zur Vor- und Nachbereitung (Zielgröße: 3 UStd.); Berichte im Berufswahlpass (Zielgröße: je Besuch 1)

Für die praktische Arbeit kann eine Internetrecherche zu den Schulprogrammen anderer Schulen interessante Anstöße geben. Hier bleibt immer zu prüfen, inwieweit Themen übertragbar sind und was die eigene Schule leisten kann.

Regelkreis der Schulprogrammarbeit

Im Schulprogramm werden Ziele der zukünftigen Entwicklung der Schule festgelegt. Diese zeigen die Prioritäten bzw. Schwerpunkte derselben auf und beschreiben sie als künftige Situation (SOLL). Diese Ziele sollten den sog. SMART-Kriterien entsprechend sein:

S – Spezifisch, konkret

M – messbar

A – akzeptiert, von Bedeutung

R – realistisch, machbar

T – terminiert

Nur so kann das Schulprogramm (SP) den Anforderungen nach Verbindlichkeit, Rahmensetzung und Transparenz gerecht werden. Die Formulierung von Qualitätskriterien verdeutlicht, an welchen Größen und Eigenschaften man die Qualität der Zielerreichung zu einem späteren Zeitpunkt ablesen kann. Diesen Qualitätskriterien werden Indikatoren zugeordnet. Diese sind Messgrößen, die das Kriterium quantifizierbar unterlegen.

Nach den Zielen werden im Schulprogramm-Arbeitsprozess die zugehörigen Maßnahmen und Aktionen abgeleitet, mit denen man die Ziele erreichen möchte.

Die Beschreibung und Analyse des IST-Standes führt über eine Reflexion zu einer Fortschreibung der Ziele und der resultierenden Aktionen.

Kern dieses Regelkreises ist die Diskussion und Frage nach der Qualitätsentwicklung der Schule.

5.2.2 Teilhabe der Eltern

Das Schulgesetz kennt keine Regelung zur Mitarbeit von Eltern und Schülern am Schulprogramm (SP) außer der Beschlussfassung über ein fertig erarbeitetes Schulprogramm in der Schulkonferenz durch ihre Mitglieder. Gleichzeitig ist aber auch klar (vergl. 5.1), dass Schulprogrammarbeit ohne frühzeitige Einbindung der Eltern und ggf. Schüler von geringerem Wert ist und der eigentliche Sinn – es gemeinsam zu entwickeln – nicht erfüllt wird. Die Teilhabe der Eltern kann in den Schulen auf sehr unterschiedliche Weise erfolgen.

Unabdingbar ist zunächst die Transparenz des Prozesses. Wenn die Eltern über die Schritte und Inhalte der Arbeit informiert sind, stellt sich nicht nur eine höhere Akzeptanz des Schulprogramms ein sondern auch ein Mitdenken und konstruktives Mitwirken.

Oft werden in der Schule verschiedene Arbeitsgruppen zur Erarbeitung verschiedener SP-Inhalte eingerichtet. Hier können Eltern, die sich für diese Themen interessieren, mitarbeiten (z. B. Konzept außerunterrichtliche Angebote, Angebote zur Berufs- und Studienorientie-

rung, ...) Diese Eltern bringen als Bindeglieder zwischen Elternschaft/Elternrat und SP-Arbeit die Vorstellungen der Eltern ein und engagieren sich nach ihren Möglichkeiten, auch bei den geplanten Aktionen und Maßnahmen.

Meist wird die Arbeit der verschiedenen Arbeitsgruppen durch eine Steuergruppe koordiniert, um sachliche, terminliche und informative Elemente in Einklang zu bringen. Auch hier können Eltern mitwirken.

Durch jede Mitarbeit von Eltern in diesen Gruppen erhöht sich die notwendige Prozesstransparenz in Richtung der Elternschaft. Ist die Möglichkeit einer Elternmitarbeit nicht gegeben, muss der Elternrat durch kontinuierliche Informationsanfrage an die Schulleitung für diese Transparenz sorgen und in Elternratsitzungen und in Klassenelternversammlungen über den Stand der SP-Arbeit informieren. Gleichzeitig sollte erfragt werden, welche Themenschwerpunkte die Eltern in dieser Arbeit sich wünschen und für notwendig erachten. Die Übermittlung dieser Themen gibt der Schule in ihrer SP-Arbeit wichtige Impulse!

5.3 Evaluation (EVA)

Im Bereich des Qualitätsmanagements hat sich in den letzten Jahren der Begriff der Evaluation eingebürgert. Unter Evaluation versteht man eine Qualitätsermittlung, die sich wertend aber vor allem auf Entscheidungen und Handlungen hin orientiert zeigt. Auch im Bereich der Schulen kann man interne und externe Evaluation unterscheiden.

Während bei der internen Evaluation die Schule selbst die Qualitätsüberprüfung vornimmt durch Überprüfung der definierten Indikatoren im SP, durch Umfragen bei Lehrern, Eltern und Schülern o. a. wird die externe Evaluation an sächsischen Schulen durch sog. EVA-Teams des Sächsischen Bildungsinstituts vorgenommen.

Die unabhängigen Gutachter führen mit Hilfe festgelegter Qualitätskriterien die Bewertung der Schule durch. Sie sammeln in einem mehrtätigen Schulbesuchsverfahren viele Informationen zur Schulqualität. Diese Informationen werden ausgewertet und in einem Bericht für die Schule zusammengefasst. Alle an der Schule beteiligten Gruppen werden einbezogen. Gespräche, schriftliche Befragungen und Unterrichtsbesuche u. a. dienen der Informationssammlung. Hierbei ist es unabdingbar, dass ehrliche Antworten auf die gestellten Fragen gegeben werden, d. h. bei kritikwürdigen Umständen ohne falsche Rücksichtnahme auf die Außenwirkung der Schule, aber auch ohne eine Überbewertung einmaliger Ärgernisse. Nur so kann man durch die Evaluation einen weiteren Schritt in Richtung „guter Schule“ tun! Denn im abschließen-

den Bericht werden durch Wertungen Erfolge der Erziehungs- und Bildungsarbeit in der Schule benannt, Bereiche mit Handlungsbedarf deutlich gemacht und dazu Hinweise zu Verbesserungsmöglichkeiten aufzeigt.

Die Evaluation ist also ein notwendiges Instrument zur Qualitätsentwicklung im Schulprogramm und in der gesamten Schulentwicklung.

Man unterscheidet fünf Qualitätsbereiche von Schule. In der folgenden Tabelle sind diese Bereiche mit ihren Qualitätsmerkmalen und Qualitätskriterien aufgeführt. Hier können Elternvertreter auch Denkanstöße zur Eltern- und SP-Arbeit ableiten.

Quellen:

- › → www.bildung.sachsen.de
→ Schulprogramme an sächsischen Schulen
- › Hans-Günter Rolff, u. a.:
„Manual Schulentwicklung – Handlungskonzept zur pädagogischen Schulentwicklungsberatung“ Beltz Verlag, 2000, ISBN 3407252196
- › Michael Schratz:
„Qualität sichern: Programme entwickeln“, 2003, Kallmeyer, ISBN-10: 3780010054

Tabelle: Übersicht über die Bereiche, Merkmale und Kriterien schulischer Qualität

Qualitätsbereiche	Qualitätsmerkmale	Qualitätskriterien	
Ergebnisse	Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages *	Intelligentes und anwendungsorientiertes Wissen	
		Lernkompetenz	
		Methodenkompetenz	
		Sozialkompetenz	
		Werteorientierung	
	Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages **	Fachkompetenz	
		Humankompetenz	
		Sozialkompetenz	
	Schul- und Ausbildungserfolg	Schul- und Berufsabschlüsse	
		Wiederholer	
		Prüfungsergebnisse	
		Wechsel	
	Schulzufriedenheit	Zufriedenheit der Schüler	
Zufriedenheit der Lehrer			
Zufriedenheit der Eltern *			
Zufriedenheit der Ausbildungspartner **			
Lehren und Lernen	Lehr- und Lernorganisation	Vielfalt an Unterrichtsangeboten	
		Angebote über den Unterricht hinaus	
		Verzahnung der Ausbildung an schulischen und betrieblichen Lernorten/Lernortkooperation	
	Lehr- und Lernprozesse	Aufrechterhalten von Aufmerksamkeit: <i>Wertschätzendes Verhalten, Klassenführung, Beteiligung der Schüler, Flexibilität, Variabilität</i>	
		Förderung von Verstehen: <i>Strukturiertheit, Klarheit, Vernetzung, Kritisches Prüfen, Festigung, Differenzierung, Überprüfung</i>	
		Förderung von Anwendungsbezug: <i>Anwendungsbezug herstellen * Bezug zu beruflichen Handlungen **</i>	
		Förderung intrinsischer Motivation: <i>Interesse wecken, Stimulierung, Selbstkonzeptstärkung, Autonomieunterstützung, Engagement</i>	
		Werte und Normen der Schule	Gemeinsame pädagogische Ziele und Visionen
			Verhaltensregelungen
			Leistungsbezogene Erwartungen
Schulklima	Soziale Qualität an der Schule		
	Räumliche Gestaltung		
	Wohlbefinden der Schüler		
Individuelle Förderung	Förderung leistungsstarker und leistungsschwacher Schüler		
	Sonderpädagogische Förderung		
	Geschlechtsspezifische Förderung		
	Förderung aufgrund der sozialen und kulturellen Herkunft		

Qualitätsbereiche	Qualitätsmerkmale	Qualitätskriterien
Entwicklung der Professionalität	Systematische Zusammenarbeit im Kollegium	Kommunikation im Kollegium
		Gemeinsames Handeln im Kollegium
	Lebenslanges Lernen	Lernen im Prozess der Arbeit
		Fortbildung Weiterbildung
Management und Führung	Verwaltungs- und Ressourcenmanagement	Bewältigung der Verwaltungsaufgaben
		Zweckmäßiger Einsatz von Ressourcen
		Akquisition und Controlling finanzieller Ressourcen
	Führung	Führung pädagogischer Prozesse
		Motivationale Führung
		Öffentlichkeitsarbeit
	Qualitätssicherung / -entwicklung	Schulprogrammarbeit
		Interne Evaluation
		Effektivitätsorientierung
	Personalentwicklung	Personalentwicklungskonzept
Fortbildungskonzept		
Personalauswahl	Auswahlkriterien	
Kooperation	Schüler- und Elternpartizipation	Schülerpartizipation
		Elternpartizipation
	Nationale und internationale Kooperation	Zusammenarbeit mit Schulbehörden und unterstützenden Einrichtungen
		Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen
		Zusammenarbeit mit Unternehmen und weiteren Ausbildungspartnern
		Zusammenarbeit mit Verbänden, Vereinen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen

* für allgemein bildende Schulen und berufsbildende Schularten, die zu einem studienqualifizierenden Abschluss führen

** für berufsbildende Schularten, die zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führen

Quelle: Schulische Qualität im Freistaat Sachsen: Kriterienbeschreibung, Sächsisches Bildungsinstitut 2008, S. 8/9 (2.Auflage 2010)

5.4 Exkurse

Die folgenden Exkurse sollen als Anregung zu möglichen Themenschwerpunkten in der SP-Arbeit verstanden werden, bilden sie doch in zunehmend mehr Schulen wichtige Säulen der Schulentwicklung, die z. T. auch die Ausweitung der Aufgaben heutiger Schule deutlich machen.

5.4.1 Exkurs: Ganztagsangebote – GTA

Ganztagsangebote in der Schule einzurichten, ermöglicht der Schule über den verbindlichen Unterricht und schulinterne Arbeitsgruppen hinaus, in vielfältiger Weise Talente der Schüler anzusprechen, zu entdecken und zu fördern, bei den Schülern Interesse an verschiedensten Themen zu wecken und Anregungen zu sinnvoller Freizeitgestaltung zu geben. Hierdurch werden in einer veränderten Organisationsstruktur der Erwerb von anwendungsfähigem Wissen, die Entwicklung von Kompetenzen sowie die Werteorientierung gefördert.

Unterstützt werden Maßnahmen zur leistungsdifferenzierten Förderung und Forderung, unterrichtsergänzende Projekte (z. B. Umweltprojekte) und freizeitpädagogische Angebote (z. B. Sport, Handwerken). Besonderes Augenmerk sollte hierbei auf die Einbindung von außerschulischen Kooperationspartnern (z. B. Vereine, Einzelpersonen mit besonderen Kompetenzen, Unternehmen), gelegt werden, um den Schülern die Erfahrung mit Menschen anderer Berufe und Kompetenzen zu ermöglichen. Die Finanzierung der GTA-Maßnahmen muss die Schule jährlich neu beantragen. Zur Einrichtung von GT-Angeboten erhalten Schulen bei Bedarf Unterstützung durch die zuständigen Regionalstellen der SBA.

Ganztagsangebote beruhen auf dem Prinzip der Freiwilligkeit: Schüler, Eltern und die Schulen entscheiden eigenverantwortlich, welche Angebote sie entwickeln bzw. wahrnehmen. Dies schließt aber nicht die verbindliche Teilnahme von Schülern über einen begrenzten Zeitraum (z. B. Schulhalbjahr) an bestimmten Angeboten aus.

Es gibt:

1. offene GTA-Angebote
(nicht verpflichtende Teilnahme)
2. teilgebundene GTA-Angebote
(teilweise verpflichtende Teilnahme)
3. gebundene GTA-Angebote
(verpflichtende Teilnahme)

„Ganztagschulen“ gibt es in Sachsen nicht sondern:
„Schulen mit Ganztagsangeboten“

Die Einführung eines GT-Angebotes in den Schulalltag verändert seinen Ablauf.

Es stellt sich die Frage:

Sollten die Angebote in den Stundenplan am Vormittag eingebaut werden oder nur nachgeordnet am Nachmittag stattfinden? Dies führt die Schulen schnell zum Thema der Rhythmisierung des Schullebens.

Quellen und Weiterführendes:

Sächsischer Bildungsserver

› → www.bildung.sachsen.de

› → Kapitel 6.9

› Michael Schratz:

„Serena, oder: Wie Menschen Ihre Schule verändern“,
2002, StudienVerlag, ISBN-10: 3706515873

5.4.2 Exkurs: Rhythmisierung des Schultages

Schulen mit Ganztagsangeboten sind mehr als zeitlich ausgedehnte Halbtagschulen mit Betreuungselementen. Sie bieten der Schulleitung die Chance, Unterrichtsstrukturen neu zu gestalten.

Der Mensch ist zutiefst rhythmisch: Tagesablauf, aktive und Ruhephasen (=Biorhythmus), biologische Funktionen, Bewegung und Sprache. Auch längere Zeiträume sind rhythmisiert: Tag und Nacht, Werktag und Ruhetage, Jahreszeiten. Schule greift diesen Rhythmus auf, schafft einen neuen eigenen, der aber nicht mit dem Rhythmus der Menschen kollidieren darf, die in Schule leben, lernen und arbeiten.

Oft sind die Unterrichtszeiten an den Fahrplänen des öffentlichen Nahverkehrs und die Abfolge der Unterrichtsstunden an den Einsatzplänen der Lehrer orientiert. Stellt man sich dem Thema der Rhythmisierung, steht folgende Frage im Zentrum:

Wie müssen Tag, Woche und Schuljahr zeitlich strukturiert sein, damit Lernen erfolgreich ist?

Schnell erkennt man, dass

- › nicht jeder schulische Inhalt in die gleiche Zeitstruktur passt,
- › nicht jeder Schüler gleich „tickt“,
- › ein Tag unterschiedliche Aufmerksamkeitsphasen hat,
- › die Tage einer Woche unterschiedlich sind/sein sollten,
- › bestimmte Lernziele (klassisches Beispiel: „Praktika“) nicht im regulären Tages-/Wochenrhythmus zu erreichen sind.

Zur Neugestaltung des Schulalltags unter der **Zielstellung, Lernen erfolgreicher zu machen**, bieten sich danach u.a. folgende Möglichkeiten:

- › mit dem Unterricht später beginnen,
- › Wechsel von Lernen, Bewegung und Entspannung am Vor- und Nachmittag, rein kognitive Lernphasen entzerren,
- › verschiedene Lernangebote durch den Wechsel von Lerninhalten und Lernformen auflockern,

- › Mittagessen und Hausaufgabenbetreuung in den Stundenplan aufnehmen,
- › längere Pausen machen,
- › frei gestaltbare Zeit mit Betreuung anbieten, zum Beispiel in der Sporthalle oder in Rückzugsräumen,
- › den 45-Minuten-Unterrichtsrhythmus zugunsten von Doppelstunden ersetzen und
- › Projektarbeit, Freiarbeit, Epochenarbeit sowie Wochenplanarbeit fest zu integrieren und mit zu planen.

Quellen und Weiterführendes:

- › Prof. Dr. U. Herrmann
→ www.medienfakten.de/uherrmann
- › 2. Elterntag der Elternkammer Hamburg, 24.5.07, Lernzeiten und Zeitstrukturen Ilse Kamski, Institut für Schulentwicklungsforschung Dortmund

5.4.3 Exkurs: Selbstwirksame Schule

Selbstwirksamkeit kennzeichnet die subjektive Gewissheit, neue und schwierige Anforderungssituationen auf Grund eigener Kompetenz bewältigen zu können. Es geht nicht um Anforderungen, die durch einfache Routine lösbar sind, sondern um solche, deren Schwierigkeitsgrad die Investition von Anstrengung und Ausdauer für die Bewältigung erforderlich macht (Def. nach Prof. Jerusalem, Berlin).



Diese Selbstwirksamkeit als Überzeugung, das eigene Leben aktiv gestalten zu können, ist verbunden mit zentralen Erfahrungen von Selbstbestimmung wie:

- › **Autonomie:** Handlungen frei wählen bzw. mit sich selbst vereinbaren zu können,
- › **Soziale Eingebundenheit:** soziale Beziehungen zu knüpfen und akzeptiert zu werden,
- › **Kompetenzerleben:** Handlungen selbst planen und ausführen zu können.

Danach zeichnen sich „Selbstwirksame Schulen“ durch folgende Aspekte aus:

- › Die Schule selbst handelt in eigener Verantwortung zielbewusst, aktiv und erfolgsorientiert (Schulentwicklungsperspektive)
- › Die Schule ist selbstwirksamkeitsfördernd, sie vermittelt ihren Schülern Vertrauen in die eigene Tätigkeit und das eigene Leistungsvermögen.

Bei gleicher Fähigkeit zeichnen sich Kinder mit höherer Selbstwirksamkeit gegenüber solchen mit niedriger Selbstwirksamkeit aus durch:

- › größere Anstrengung und Ausdauer,
- › höheres Anspruchsniveau,
- › effektiveres Arbeitszeitmanagement,
- › größere strategische Flexibilität bei Problemlösungen,
- › bessere Leistungen,
- › realistischere Einschätzungen der Güte der eigenen Leistungen,
- › selbstwertfördernde Ursachenzuschreibungen

(nach Prof. Dr. Wolfgang Edelstein)

Wie an der Mittelschule Niederwiesa, die Selbstwirksamkeit gefördert wird:

Beispiel 1:

Erarbeitung und Verankerung von Strukturen des eigenverantwortlichen Lernens

In der Klasse 8a baute die Klassenlehrerin folgende Struktur auf, um das Lernen in Lerngruppen für die 25 Schülerinnen und Schüler zur Gewohnheit werden zu lassen:

Am Anfang des Schuljahres bildete sie fünf leistungsgemischte Gruppen, ein „Gruppenchef“ wurde gewählt.

Jeden Dienstag nutzen diese Gruppen etwa 30 Minuten der Teamstunde zur gemeinsamen Arbeit.

Mit der Klassenlehrerin wurden vorher Regeln, Arbeitsmethoden und Verantwortlichkeiten geklärt, während der Lerngruppentätigkeit wurden diese immer wieder ergänzt, angepasst...

Zwei Tage vor dem Lerngruppentraining legen die Gruppenverantwortlichen fest, welche Materialien für die „Lerneinheit“ gebraucht werden, sie bereiten auch Übungen und Testaufgaben vor.

In der Teamstunde wird dann intensiv in jeder Gruppe geübt, dabei werden Lerntechniken angewandt, die die Schüler aus dem bisherigen Lernprozess beherrschen. Trainiert wird für verschiedene Fächer, die Entscheidung was und wie liegt bei der Gruppe. Auch flexible Lösungen sind möglich, z. B. Rückzug zur Part-

nerarbeit mit „Expertenschülern“. Die Klassenlehrerin gibt in dieser Zeit die Kontroll- und Beratungsfunktion nicht aus der Hand.

Welche Wirkungen beobachten wir?

- › Lerntechniken werden verstärkt selbst angewandt,
- › Kommunikationsregeln werden geübt,
- › „Nachahmungseffekte“ sorgen bei leistungsschwächeren Schülern für positive Veränderungen und spornen an,
- › auch leistungsstarke Schüler werden in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gefördert und genießen Anerkennung für ihr unterstützendes Wirken,
- › die Leistungsbereitschaft wurde unter dem **Motto „Wir wollen – wir können“** gestärkt,
- › es entstand ein starkes Gemeinschaftsgefühl in der ganzen Klasse,
- › positive Resultate in der Leistungsentwicklung, in den Ergebnissen der Kompetenztests und in der Bereitschaft vieler Schüler zur Verantwortungsübernahme.

Beispiel 2:

Verantwortung und Mitbestimmung im Unterricht – Beispiel Schülerfeedback

Schülerrückmeldungen im Unterricht können die Selbstwirksamkeitserwartungen deutlich verbessern, weil die Überzeugung gefördert wird, mit dem eigenen Handeln Wirkungen zu erreichen. Es lassen sich sowohl Stärken aufzeigen als auch Schwachstellen aufspüren. Durch die direkte Nachfrage bei jedem Schüler erhält auch der Lehrer wertvolle Hinweise für die weitere Gestaltung seines Unterrichts. Schülerfeedback fördert gegenseitiges Vertrauen und verbessert damit die Schüler-Lehrer-Beziehung. Methoden, die sich schnell und unkompliziert im Unterricht einsetzen lassen sind unter vielen anderen:

Ampelmethode:

Jeder Schüler hat ein rotes, gelbes und grünes Blatt – gemäß der bekannten Ampel stehen die Farben für „Nein“, „Teils/Teils“ und „Ja“.

Diese Methode ist für viele Bereiche einsetzbar, für die Abfrage von Vorerfahrungen genauso wie für Rückmeldungen zum Verständnisgrad eines Lernstoffes, von Regeln oder Meinungen.

Menschliche Grafik:

„Wie gut hast du ... verstanden?“ „Stellt euch im Raum auf, wer alles verstanden hat, steht an der Tafel, wer noch Probleme hat, stellt sich in der Entfernung auf, die seine Lage am besten verdeutlicht – je weiter entfernt, desto größer das Problem.“ Diese Art der Rückmeldung bringt gleichzeitig Bewegung in die Klasse, sie kann gut damit verbunden werden, die Schüler selbst auswerten zu lassen, wie mit dem Aufstellungsergebnis nun umzugehen sei. Damit werden gemeinsam Ziele für den weiteren Unterricht diskutiert, Lösungsansätze gefunden.



Klasse 8a Schuljahr 09/10 Mittelschule Niederwiesia

Zielscheibe:

An der Tafel werden mehrere konzentrische Kreise angezeichnet (Zielscheibe).

Die Schüler gehen nach vorn und setzen ihr Kreuz ins Zentrum oder so weit davon entfernt, wie sie sich selbst in Bezug auf die Fragestellung sehen. Die Auswertung kann wie bei der menschlichen Grafik gemeinsam erfolgen.



Klasse 8a Schuljahr 09/10 Mittelschule Niederwiesia

Beispiel 3: Förderung schulischer Selbstwirksamkeit

„Motiviertes Lernen“ hieß das Thema eines Moduls der schulinternen Lehrerfortbildung, durchgeführt von der Humboldt-Universität Berlin (im Rahmen des BLK Programms „Demokratie lernen und leben“).

„Grundfragen für die zweitägige SCHILF (schulinterne Lehrerfortbildung) waren:

- › Wie schaffe ich es, Schüler zum Lernen zu bringen?
- › Wie können wir durch Ziele und Anreize Lernmotivation verbessern?

Themen wie „Trennung von Lern- und Leistungsraum“, „Bezugsnormorientierung“, „Transparenz“, „Autonomieförderung“ ... wurden vermittelt, diskutiert, angepasst an unseren Unterricht.“

(Ingrid Schwendel, Mittelschule Niederwiesa)

Eine Fachgruppe beschäftigte sich z. B. mit der Erstellung von **Transparenzpapieren** (vergl. Beispiel). Diese sorgen für Transparenz in den Anforderungen und Bewertungskriterien, da die Schüler:

- › die Anforderungen in einer Leistungssituation kennen,
- › effektive Vorbereitungshilfen erhalten,
- › wissen, mit welchem Gewicht welche Anforderungen gewertet werden,
- › wissen, welchen Einfluss das Ergebnis, die Note auf das Gesamtergebnis (z. B. Zeugniszensur) hat.

Dieses aktuelle Beispiel aus dem Mathematikunterricht verdeutlicht das Prinzip:

Zu der Tabelle im Transparenzpapier erhalten die Schüler während des Unterrichts Hinweise zu Trainingsaufgaben im Lehrbuch. Sie schätzen sich in Übungsphasen selbst ein und vermerken ihren Trainingsbedarf.

Damit lassen sich auch gut verschiedene Feedbackverfahren verbinden (s. Bsp. 2).

MA – KL Transparenzpapier zur Vorbereitung der Klassenarbeit „Kreis und Kreiszylinder“

Teil 1: GW – Ohne Hilfsmittel

Das muss ich können	Mein Trainingsbedarf
Bestimmen einer Funktionsgleichung aus der grafischen Darstellung	
Mittelwert berechnen	
Winkel in Dreiecken bestimmen	
Einheiten umwandeln	
Mit Dezimalzahlen und Brüchen rechnen	

Teil 2: Mit Hilfsmitteln (Tafelwerk, Taschenrechner)

Das muss ich können	Mein Trainingsbedarf
Umfang und Flächeninhalt von Kreisen berechnen (auch Sachaufgaben)	
Zeichnen von Schrägbildern des Kreiszylinders	
Berechnen von Volumen, Mantel und Oberfläche des Kreiszylinders	
Sachaufgaben zum Kreiszylinder	
Umfang und Flächeninhalt von Kreisteilen berechnen (Halb- und Viertelkreis, auch in Kombinationen)	

Mein Ziel für die KA:

Viel Erfolg bei der Vorbereitung!
I. Schwendel

Quellen und Weiterführendes:

› Prof. Dr. Matthias Jerusalem Lehrstuhl für Pädagogische Psychologie und Gesundheitspsychologie Humboldt-Universität zu Berlin
→ www.ewi.hu-berlin.de/paedpsych

› Prof. Dr. Wolfgang Edelstein, Max-Planck-Institut für Bildungsforschung, Berlin
→ www.mpib-berlin.mpg.de

› Blick über den Zaun, Arbeitskreis reformpädagogischer Schulen:
→ www.BlickUeberDenZaun.de
→ Aufruf für einen Verbund reformpädagogisch engagierter Schulen

› Mittelschule Niederwiesa:
→ www.mittelschule-niederwiesa.de/

5.4.4 Exkurs: Berufs- und Studienorientierung

In unserer komplexen Gesellschaft und Arbeitswelt ist die Notwendigkeit einer frühzeitigen Auseinandersetzung mit dem Thema der Berufsfindung und einer Orientierung in der Vielzahl von Ausbildungsmöglichkeiten gewachsen. Gleichzeitig ist die Auseinandersetzung der Jugendlichen mit ihren eigenen Fähigkeiten und Fertigkeiten, ihren Interessen und Neigungen unabdingbar, um ihren Weg in die Arbeitswelt zu finden. Eine hohe Abbrecherquote sowohl bei Auszubildenden als auch bei Studierenden hat aufhorchen lassen und den frühzeitigen Handlungsbedarf deutlich gemacht. Ziel der Anstrengungen, die von Eltern und Schule zu leisten sind, muss die Entwicklung einer Berufswahlkompetenz und Berufswahlreife der Schüler sein.

Viele weiterführende Schulen tragen der Bedeutung des Themas durch dessen ausdrückliche Aufnahme in das Schulprogramm mit der entsprechenden schuleigenen Konzeption zur Berufs- und Studienorientierung Rechnung. Sie erstellen eine Konzeption unter Verwendung der Kernziele zur Berufs- und Studienorientierung in den jeweiligen Jahrgangsstufen und unterlegen diese durch eine Vielzahl von Maßnahmen und Aktionen. Die Kernziele wurden vom SMK, Referat 34, Landesservicestelle Schule-Wirtschaft und den Beratern Schule-Wirtschaft der SBA auf Grundlage der Lehrpläne für die Mittelschule, Schulen zur Lernförderung (L- und H-Klassen) und Gymnasien erarbeitet.

→ § 7 SchulG

Kernziele der Klassenstufen Gymnasium		
Die Kernziele der Klassenstufen sind die Grundlage für die systematische Gestaltung der Inhalte und Angebote in der Berufs- und Studienorientierung.		
	Klassenstufe	Kernziele
Sensibilisieren	5	<ul style="list-style-type: none"> • Einblicke in die Arbeitswelt erhalten • normgerechtes Sozialverhalten bewusst machen
	6	
Informieren	7	<ul style="list-style-type: none"> • Einblicke in die Arbeitswelt erhalten • sich praxisorientiert mit der Arbeitswelt auseinandersetzen • Berufsfelder und Berufsbilder kennen lernen • eigene Fähigkeiten und Stärken einschätzen lernen • Zukunftsvorstellungen entwickeln
	8	
Konkretisieren	9	<ul style="list-style-type: none"> • sich praxisorientiert mit der Arbeitswelt auseinandersetzen • eigene Fähigkeiten und Stärken in Beziehung zu beruflichen Anforderungen setzen • Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten kennen lernen • Informations- und Beratungsangebote kennen, werten und nutzen lernen • Zugänge zu Bildungsmöglichkeiten kennen lernen • berufliche Alternativen kennen und einschätzen lernen • Entscheidung für berufliche Ausbildung oder Studium bewusst treffen • eigene Berufsvorstellungen konkretisieren
	10	
	11	
Entscheiden	11	<ul style="list-style-type: none"> • eigene Berufs- und Studienvorstellungen präzisieren und Entscheidungen vorbereiten • Informations- und Beratungsangebote für das Studium kennen und nutzen • Bewerbung planen und trainieren • Entscheidung treffen und Alternativen einplanen
	12	
Berufswahlkompetenz und Erreichen der Hochschulreife		

Tabelle: Kernziele der Berufs- und Studienorientierung aller Schularten → Kapitel 10 Kopiervorlagen

In den derzeit gültigen Lehrplänen finden sich in verschiedenen Fächern Sequenzen, die sich mit den Themen Fähigkeiten, Stärken, Bewerbung, Arbeitswelt u. a. auseinandersetzen. In dem **Berufswahlpass**, der in vielen Schulen eingesetzt wird, sammeln Schüler ihre Aktivitäten im Rahmen der Berufs- und Studienorientierung und dokumentieren ihren eigenen Entwicklungsprozess bis zur Berufs- und Studienwahlentscheidung.

Um Einblicke in die Arbeitswelt zu erhalten, ist es unabdingbar für die Schule mit Außenpartnern wie z. B. der Agentur für Arbeit, den Kammern, Unternehmen und Universitäten zusammenzuarbeiten. Neben Betriebsbesichtigungen und Praktikumsangeboten können solche Partner auch handfeste Unterstützung bei Bewerbungstraining, Aufzeigen von Anforderungen durch den Arbeitgeber u. a. hilfreich sein.

Der Bereich der Berufs- und Studienorientierung ermöglicht auch den Eltern eine aktive Teilnahme an schulischem Leben. Sie sind Experten für die Arbeitswelt und repräsentieren in ihrer Gesamtheit eine Vielfalt von Berufen, die den Schülern vorgestellt werden kann.

Schulen, die einen systematischen Prozess der Entwicklung der Berufswahlreife und Berufswahlkompetenz bei Schülern herausragend angelegt haben, diesen im Lehrerkollegium als Querschnittsaufgabe ansehen und fächerübergreifend umsetzen, können in Sachsen mit dem „Qualitätssiegel für Berufs- und Studienorientierung“ in gemeinsamer Verantwortung des SMK mit der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit in Sachsen, ausgezeichnet werden. Es lohnt sich, die Konzepte dieser Schulen anzusehen, denn sie geben zahlreiche Impulse zur Gestaltung des Themas an der eigenen Schule.

Auch einzelne Grundschulen widmen sich frühzeitig diesem Thema in altersgerechter Weise.

Quellen und Weiterführendes:

Landesservicestelle Schule Wirtschaft

→ www.bildung.sachsen.de

6 Unterstützungsangebote

6.1 Sächsische Bildungsagentur

Liebe Elternvertreterinnen und Elternvertreter,

Sie gehören zu den wichtigsten Partnern unserer Schulen. Deshalb liegt der Sächsischen Bildungsagentur (SBA) sehr viel an einem engen Kontakt und einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit Ihnen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unseren Regionalstellen stehen den Schulen und damit auch Ihnen als Berater, Vermittler und Unterstützer bei allen Problemen gern zur Verfügung.

Eine erfolgreiche Zusammenarbeit lässt sich natürlich nicht „verordnen“, sondern lebt vom Engagement und dem guten Zusammenwirken der Akteure vor Ort. Deshalb sind Informationen darüber wichtig, welche Kompetenzen und Handlungsspielräume die jeweiligen Ansprechpartner haben und welche Intentionen sie in der Zusammenarbeit verfolgen.

Gleich ein Tipp zu Beginn:

Entscheidend ist eine gute Kommunikation an den Einrichtungen. Wenn Eltern mit bestimmten Situationen unzufrieden sind, sollten sie zunächst immer erst das Gespräch mit der Schulleitung suchen, um eine einvernehmliche Lösung zu erreichen. Gelingt das nicht, haben Eltern jeder Zeit das Recht, sich an die SBA als zuständige Fachbehörde zu wenden.

Erfreulicherweise ziehen in der Regel Schulleitung und Elternvertretung an einem Strang und versuchen gemeinsame Ziele bei der Schulentwicklung umzusetzen. Dabei ist eine konstruktive Zusammenarbeit mit der SBA sicher hilfreich. Das rechtzeitige Kennenlernen und der persönliche Kontakt zur zuständigen Referentin bzw. zum zuständigen Referenten können oft eine effektive und unbürokratische Lösung im Sinne der Schule befördern.

Kommen Sie auf uns zu!

Unsere Kontaktdaten finden Sie u. a. im Internet → www.sba.smk.sachsen.de

Auf den Internetseiten der einzelnen Regionalstellen kann man sich in einem PDF-Download über die Struktur der Regionalstellen sowie über Kontaktdaten informieren, die Ihnen zumindest beim Knüpfen erster Kontakte helfen.

SBA im Spannungsfeld zwischen Aufsicht, Beratung und Unterstützung

Referentinnen und Referenten der SBA für Grund-, Förder- und Mittelschulen, Gymnasien und Berufsbildende Schulen (Abteilung 2) nehmen als erfahrene Pädagogen Schulaufsicht in verschiedenen Formen wahr:

Die Fachaufsicht erfolgt zur Sicherung der Einhaltung geltender Gesetze, Verordnungen und Vorschriften im

Schulbetrieb an öffentlichen Schulen und mit gewissen Einschränkungen an Schulen in freier Trägerschaft. In diesem Zusammenhang sind z. B.

- › Umsetzung der Lehrpläne
- › Benotung einschl. Prüfungen
- › Stundenplan
- › Aufsichtsführung
- › Ordnungsmaßnahmen

Themen, die Eltern bewegen. Fachliche Unterstützung und Beratung können zudem die Fachberater bieten.

Als Personal führende Stellen sind die Regionalstellen der SBA für alle Angelegenheiten des Lehrpersonals an öffentlichen Schulen im Rahmen ihrer Dienstaufsicht zuständig. Berührungspunkte mit den Elternvertretungen ergeben sich hier z. B. hinsichtlich der Lehrerzuweisung, d. h. der Unterrichtsabsicherung.

Die Rechtsaufsicht bezieht sich im Wesentlichen auf die materiell-technische Absicherung des Schulbetriebes durch die Landkreise, Städte und Gemeinden als Träger öffentlicher Schulen. Auch in dieser Richtung sollten Sie als Elternvertreter gute Verbindungen knüpfen.

Für die Erhöhung schulischer Qualität gewinnt die Beratung immer mehr an Bedeutung.

Unsere Schulreferentinnen und -referenten verschaffen sich regelmäßig ein Bild von den Ergebnissen an den Schulen, insbesondere von der Unterrichtsqualität. Ausgehend von dieser schulübergreifenden Sicht bemühen sie sich, Entwicklungsprozesse anzuregen und zu unterstützen. Dies geschieht häufig im Zusammenwirken mit den Schulleitungen und Fachberatern. Ziel dabei ist, dass die Schulen ihren eigenen Weg entsprechend der konkreten Bedingungen finden, dass sich Eigenverantwortung und Selbständigkeit vor Ort erhöhen. Schulreferentinnen und -referenten verstehen sich dabei maßgeblich als Berater, Multiplikatoren und Vermittler.

Sie, die gewählten Elternvertreterinnen und -vertreter können sich aktiv in den Prozess der Schulentwicklung einbringen. Deshalb laden wir Sie herzlich zur Mitarbeit ein.

Béla Bélafi

Direktor der Sächsischen Bildungsagentur

6.1.1 Das Unterstützungssystem Schulentwicklung

Die Unterstützung von Schulen bei der Entwicklung und Sicherung schulischer Qualität ist eine weitere wichtige Aufgabe für die SBA.

Im Rahmen des **Unterstützungssystems Schulentwicklung** der SBA haben öffentliche Schulen die Möglichkeit, sich bei der Planung, Gestaltung und Reflexion ihrer schulischen Entwicklungsprozesse fachkundig begleiten zu lassen. Dafür stehen Ihnen verschiedene Unterstützungsangebote zur Verfügung.

Die Kolleginnen und Kollegen aus dem sächsischen Unterstützungssystem sind selbst erfahrene Lehrkräfte. Sie kommen direkt an die Schulen und arbeiten gemeinsam mit Schulleitungen, einzelnen Lehrerinnen und Lehrern, mit dem gesamten Kollegium und bei Bedarf auch mit Schülern und Eltern. Dabei werden vor Beginn der Zusammenarbeit die gemeinsam zu erreichenden Ziele vereinbart und ein maßgeschneidertes Angebot entwickelt.

Folgende Unterstützungsangebote können angefordert werden:

- › Berater für Demokratiepädagogik
- › Pädagogische Supervisoren
- › Prozessmoderatoren
- › Regionalbegleiter für Schulmediation
- › Trainer für Unterrichtsentwicklung

Wer hilft wann?

Sie suchen nach Unterstützung auf dem Weg zu einem angenehmeren Schulklima? Sie denken darüber nach, wie man besser mit Konflikten umgehen könnte und was man gegen Gewalt an der Schule tun kann? Werte und Normen an der Schule sollten gemeinsam mit Lehrern, Eltern und Schülern diskutiert werden. Sie möchten ihre Kinder stark und selbstbewusst machen, ein Training in Zivilcourage oder ein Projekt zur „Civic Education“ wäre dazu genau richtig!

Dann wenden Sie sich bitte an die **Berater für Demokratiepädagogik**.

Pädagogische Supervisoren unterstützen Lehrerinnen und Lehrer sowie Schulleitungen aller Schularten bei der Reflexion und der Weiterentwicklung ihrer pädagogischen Arbeit.

Das Schulprogramm soll überprüft oder weitergeschrieben werden? Die Schule möchte wissen, wie gut sie ist und deshalb bestimmte Bereiche intern evaluieren? Die Schule wurde kürzlich extern evaluiert und es ergeben sich daraus neue Entwicklungsaufgaben, für die eine Strategie entwickelt werden soll?

Abläufe im Schulalltag könnten optimiert werden. Eine bessere Mitwirkung von Eltern und Schülern wird an-

gestrebt? Die Ganztagsangebote sollen weiterentwickelt werden? Die Steuergruppe braucht Hilfe? In diesen Fällen bieten die **Prozessmoderatoren** Beratung an.

Die Schule will Schüler-Streitschlichter ausbilden und benötigt dabei Unterstützung? Die Kommunikation müsste überhaupt noch besser funktionieren? Zu oft entstehen Konflikte und es fehlt an Mediation?

Dann wenden Sie sich an die **Regionalbegleiter für Schulmediation**, sie können Ihnen weiterhelfen.

Das Lehrerkollegium der Schule möchte gemeinsam ein Konzept zum Fächer verbindenden Unterricht erstellen? Die Schule hat noch keine Planung zum systematischen „Lernen lernen“? Individuelle Förderung – Ja! Aber wie? Hilfe für den Hauptschulbildungsgang dringend notwendig? Es gibt an der aufnehmenden Schule noch kein Konzept für den Übergang von der Grundschule? Was heißt es eigentlich, kompetenzorientiert zu unterrichten? Eine Herausforderung für alle? Die **Trainer für Unterrichtsentwicklung** kommen gern an die Schule und unterstützen, wenn an diesen Fragestellungen gearbeitet werden soll.

Wie kommt man in Kontakt?

Halten Sie es für wichtig, dass die Schule zu einem dieser Themen Unterstützung anfordern sollte, dann wenden Sie sich bitte zuerst an Ihre Schulleitung.

Die Schulleitung kontaktiert dann den zuständigen Koordinator Unterstützungssystem in der jeweiligen Regionalstelle der SBA.

› Regionalstelle Bautzen:

→ Unterstuetzungssystem@sbab.smk.sachsen.de

› Regionalstelle Chemnitz:

→ Unterstuetzungssystem@sbac.smk.sachsen.de

› Regionalstelle Dresden:

→ Unterstuetzungssystem@sbad.smk.sachsen.de

› Regionalstelle Leipzig:

→ Unterstuetzungssystem@sbal.smk.sachsen.de

› Regionalstelle Zwickau:

→ Unterstuetzungssystem@sbaz.smk.sachsen.de

Und was kostet das?

Öffentliche Schulen im Freistaat Sachsen können diese Angebote kostenfrei unter Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel anfordern.

Nähere Informationen zum Unterstützungssystem Schulentwicklung erhalten Sie im Internet unter www.Sachsen-macht-Schule.de.

6.1.2 Unterstützungsangebote zur Förderung von Medienkompetenz

Medien haben in unserer Wissens- und Informationsgesellschaft eine zentrale Bedeutung. Computer, Spielkonsole, Handy und Fernseher sind aus dem Alltag der Kinder und Jugendlichen nicht mehr wegzudenken. Angebot und Zugang zu den Medien sind allgegenwärtig und können von Eltern wie von Schulen nicht vollständig reguliert werden. Deshalb ist die Entwicklung von Medienkompetenz auch Bestandteil schulischen Lernens. Hauptziel der Medienpädagogik ist die Erziehung der Schüler zum kompetenten und sachgerechten Gebrauch von Medien sowie die Sensibilisierung der Kinder für den Umgang mit persönlichen Daten. Dabei leisten sowohl Schule als auch außerschulische Partner einen wichtigen Beitrag. Die SBA unterstützt die Schulen bei diesen Herausforderungen – auch Eltern bietet sich hier eine breite Palette an Informations- und Kontaktmöglichkeiten.

Lehrer mit medienpädagogischer Ausrichtung in der Schule:

› Pädagogischer IT-Koordinator

Als Pädagogischer IT-Koordinator (PITKO) wird eine geeignete Lehrperson durch die Schulleitung benannt. Er ist für pädagogische Fragen bei der Nutzung computergestützter Medien in der Schule verantwortlich und kann auch von Eltern bei der Vorbereitung thematischer Elternabende zu Themen wie Computerspiele, Handynutzung, soziale Netzwerke, Mobbing im Internet, Internetverträge, Videoportale etc. angesprochen werden, um sich entweder selbst einzubringen oder aber externe Unterstützung zu vermitteln.

› Medienpädagogische Zentren

Medienpädagogische Zentren (MPZ), die bisherigen Kreis- und Stadtmedienstellen, sind kommunale Einrichtungen, an denen staatliche Lehrkräfte als Teamkoordinatoren eingesetzt sind. Kommunale Beschäftigte unterstützen sie bei der Ausleihe und Verwaltung von Medien und Medientechnik. Die Teamkoordinatoren leiten die Pädagogischen IT-Koordinatoren (PITKO) der Schulen fachlich an. Sie beraten Eltern, Lehrkräfte, Schulträger, Kindertageseinrichtungen und medienpädagogisch interessierte Personen zu medienpädagogischen, medientechnischen, medienrechtlichen Aspekten. Die Fachaufsicht der MPZ liegt bei der SBA.

Weiterführende Informationen finden Sie im Internet auf dem Sächsischen Bildungsserver

› Schul-Datenschutzbeauftragter

Für Schulen mit mindestens 30 Lehrkräften oder mindestens 500 Schülern benennt die Sächsische Bildungsagentur auf Vorschlag der Schulleitung einen Datenschutzbeauftragten. Dieser ist Ansprechpartner in allen Fragen des Datenschutzes an der jeweiligen Schule, auch für die Eltern. (→ [Infobox 6.2.5](#)).

6.1.3 Weitere Angebote zur Beratung und Unterstützung (oder: Und wer hilft noch?)

Zu Fragen der Unterrichtsentwicklung in den einzelnen Fächern und Umsetzung der Lehrpläne unterstützen **Fachberater** Lehrerinnen und Lehrer aller Schularten. Sie beraten auch zu übergreifenden Themen, wie z. B. der Gestaltung der Schuleingangsphase oder Möglichkeiten der Integration.

Sie brauchen Hilfe bei der Schullaufbahnberatung? Oder bei Lern-, Leistungs- und Verhaltensproblemen Ihrer Kinder? Es ist schnelle Unterstützung in einer Krisensituation gefragt?

In diesen Situationen stehen Ihnen die **Schulpsychologen** zur Seite.

Sie möchten noch tiefere Informationen zu Ganztagsangeboten? Sie würden gern ausloten, was dazu an Ihrer Schule alles noch möglich sein könnte? Das Konzept der Schule zu Ganztagsangeboten muss dringend überarbeitet werden? Ihre Grundschule möchte noch effektiver mit dem Hort zusammenarbeiten?

Für diese Fragen ist der **Berater für Ganztagsangebote** im Referat 32 der jeweiligen Regionalstelle der SBA Ihr Ansprechpartner.

Berater für Ganztagsangebote arbeiten intensiv mit der Servicestelle für Ganztagsangebote in Dresden zusammen.

Es soll ein Konzept zur Berufs- oder Studienorientierung an der Schule erstellt und umgesetzt werden?

Der **Berater Schule/Wirtschaft**, der im Referat 32 der jeweiligen Regionalstelle der SBA beschäftigt ist, hilft gern weiter.

Die Berater Schule/Wirtschaft arbeiten mit der Landes-servicestelle Schule/Wirtschaft im Sächsischen Staatsministerium für Kultus zusammen.

Bei einem Wunsch nach Unterstützung kontaktiert auch hier die Schulleitung den zuständigen Schulreferenten oder direkt das Referat/Sachgebiet 32 der jeweiligen Regionalstelle der SBA.

6.2 Sächsisches Bildungsinstitut

SBI – „Wir bewegen Bildung / Bildung bewegt uns“

Das Sächsische Bildungsinstitut (SBI) bietet als nachgeordnete Einrichtung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus den Schulen einen vielfältigen Service. Wir erstellen pädagogische Grundlagen und Konzepte für guten Unterricht, erarbeiten Lehrpläne, entwickeln Schülerleistungstests, koordinieren Schülerwettbewerbe und Modellversuche, bieten Fortbildungsmaßnahmen für Lehrer und schulische Führungskräfte an, fördern Maßnahmen der allgemeinen Weiterbildung und des lebenslangen Lernens, erstellen den Sächsischen Bildungsbericht und wir führen die externe Schulevaluation durch – um nur die größten Aufgabenbereiche zu nennen.

Ganz nach dem Motto unseres Leitbildes verstehen wir uns als Dienstleister und Impulsgeber. Auf den folgenden Seiten gehen wir auf die Schwerpunkte unserer Arbeit ausführlicher ein, die auch für die Eltern von Interesse sind.

6.2.1 Beste Bildung für Sachsens Schüler

Das Sächsische Bildungsinstitut trägt zur Leistungsfähigkeit des sächsischen Schulwesens u. a. bei, indem es Daten aus verschiedenen Quellen analysiert, selbst Daten erhebt und den Schulen aufbereitet zur Verfügung stellt. Auch für die Eltern haben diese Daten Bedeutung.

Wie können wir den einzelnen Schüler am besten fördern?



Das Erreichen der in der Bundesrepublik geltenden Bildungsstandards als Maßstäbe für schulischen Unterricht wird u. a. in ausgewählten Klassenstufen in Kompetenztests überprüft. Mit Hilfe der Kompetenztests bekommen Lehrer, Schüler und Eltern eine Rückmeldung zum aktuellen Stand der erworbenen Kompetenzen. Die

Ergebnisse der Tests stehen ausschließlich den Schulen zur Verfügung. Die Lehrer können daraus Rückschlüsse für die Gestaltung ihrer Unterrichtsprozesse ziehen und Eltern und Schüler individuell bei der Kompetenzentwicklung beraten. Um den Erwerb von Kompetenzen im Unterricht zu unterstützen, erstellt das SBI Lernaufgaben, die den Schulen in einer Datenbank zur Verfügung stehen. Der kontinuierliche Einsatz solcher

Lernaufgaben im Unterricht trägt zur Entwicklung der geforderten Kompetenzen bei. Eltern müssen deshalb nicht mit ihren Kindern für die Kompetenztests üben, sie können sie aber anschließend bei der Kompetenzentwicklung unterstützen.

Materialien zu den Kompetenztests finden Sie im Internet (→ [Infobox 6.2.5](#)).

Wie können wir die einzelnen Schulen in ihrer Entwicklung stützen?



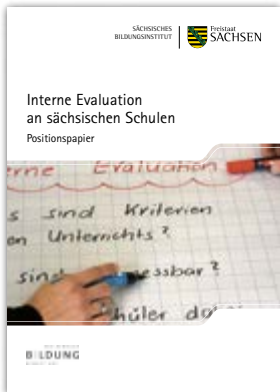
Das Verfahren der externen Evaluation wird seit dem Schuljahr 2007/08 im Freistaat Sachsen vom SBI durchgeführt: in jedem Schuljahr wird ein Fünftel der Schulen durch eine Zufallsstichprobe für die Evaluation ausgewählt. Die Bewertungen zur schulischen Qualität basieren auf der in Sachsen festgelegten Kriterien-

beschreibung. Die in dem abschließenden Bericht an die Einzelschule dokumentierte Bewertung der schulischen Qualität umfasst die Sichtweise der Schüler, Lehrer und Eltern, da die Rückmeldungen aller drei Gruppen (u. a. durch schriftliche Elternbefragungen und Elterngespräche) in die Ermittlung der Qualitätsurteile einfließen. Eltern haben die Möglichkeit, an der Berichtspräsentation durch die Evaluatoren des SBI teilzunehmen und mit der Schule gemeinsam an der Ableitung von Zielen und gegebenenfalls an Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität zu arbeiten. Der erste zusammenfassende, Stärken und Handlungsfelder der Schulen herausarbeitende Ergebnisbericht gibt einen Überblick über die Qualität der evaluierten Schulen in den Schuljahren 2007/08 und 2008/09.

Alle hier erwähnten Dokumente und den Ergebnisbericht finden Sie im Internet.

(→ [Infobox 6.2.5](#))

Das vom SBI entwickelte Serviceportal „**Interne Evaluation**“ unterstützt die Schulen zusätzlich bei der eigenen Bewertung ihrer Situation und Maßnahmen. Es



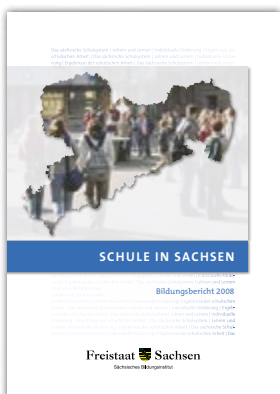
bietet erprobte Verfahren und auf die externe Evaluation bezogene Instrumente als Anregung und Modell an. Mit Hilfe des Portals kann jede Schule Instrumente erstellen und anwenden, die zu den eigenen Vorhaben passen.

Das Serviceportal finden Sie im Internet (→ **Infobox 6.2.5**).

Die Ergebnisse schulischer Arbeit werden in unterschiedlichen Formen berichtet. Eine wichtige Informationsquelle für jede einzelne Schule stellt das **Schulporträt** dar. Es stellt umfangreiche Informationen zu Angeboten, Prozessen und Ergebnissen aller öffentlichen Schulen bereit. Jede Schule beschreibt ihr Schulleben auf der Basis verbindlicher Kriterien (z. B. Schulprogramm, Aspekte von Unterricht, Schulveranstaltungen, Kooperationen mit Schülern, Eltern, Vereinen und Organisationen).

Die Schulporträts finden Sie im Internet (→ **Infobox 6.2.5**).

Was wissen wir über das sächsische Schulsystem?



Der sächsische Bildungsbericht verknüpft verschiedene Informationsquellen und gibt eine Gesamtschau auf das Bildungssystem Sachsens. Er dokumentiert Rahmenbedingungen (z. B. Schulgrößen, Fremdsprachenangebote) und Ergebnisse schulischer Arbeit (z. B. Schulabschlüsse und Prüfungsleistungen).

Ergänzend werden Befunde über das Leistungsvermögen sächsischer Schüler aus nationalen und internationalen Schüler Leistungsvergleichen (z. B. PISA) aufgenommen. Die Daten werden so aufbereitet, dass regionale und zeitliche Vergleiche möglich sind. Der erste sächsische Bildungsbericht ist im Herbst 2008 vom SBI herausgegeben worden, steht online zur Verfügung (→ **Infobox 6.2.7**) und kann auch beim SBI angefordert werden. Unter der angegebenen Adresse finden sich auch aktualisierte Daten, die es ermöglichen, die wichtigsten Übersichten nach Erscheinen des zwei-

ten sächsischen Bildungsberichtes im Winter 2011/12 fortzuschreiben.

6.2.2 Innovative Vorhaben und neue Themen im SBI – auch für Eltern

Symposien und Sommerakademie

Das SBI führt selbst Fortbildungsveranstaltungen für Lehrer mit besonderen Aufgaben und für schulische Führungskräfte durch, die auch für Elternvertreter geöffnet sind. So finden im Fortbildungs- und Tagungszentrum des SBI auf Schloss Siebeneichen im Rahmen der Reihe „**Sächsische Symposien für Schulentwicklung**“ jährlich mehrere Symposien zu aktuellen Themen statt. In anregender Atmosphäre erhalten bildungspolitisch bedeutsame und interessante Themen Raum für Betrachtung und Gedankenaustausch, wissenschaftliche Vorträge wechseln sich ab mit Workshops und lockeren Gesprächsrunden. Bislang standen z. B. Themen wie „Entwicklung von Schulqualität“, „Nutzung empirischer Daten für Schul- und Unterrichtsentwicklung“, „Gestaltung von Übergängen“, „Geschlechtergerechte Pädagogik“, „Begabtenförderung“ und vieles andere mehr auf dem Programm.

Einen besonderen Höhepunkt in der ersten Woche der Sommerferien stellt die jährliche **Sommerakademie** (SomA) des SBI dar. Die SomA ist ein Meilenstein zwischen den Schuljahren im Prozess der sächsischen Schulentwicklung. Inhaltlich ermöglicht sie sowohl Rückblick als auch Ausblick auf einen ausgewählten Themenbereich, wie z. B. „Interkulturelles Lernen“, „Medienerziehung“ oder „Kreativität“. Neben interessanten Inhalten und abwechslungsreichen Methoden tragen nicht zuletzt die Gespräche der Teilnehmer und die gemeinsame Abendgestaltung zur Beliebtheit der SomA bei.

Landesmodellprojekt Erziehungspartnerschaft

Das SBI führte seit Beginn des Schuljahres 2008/09 das Landesmodellprojekt Erziehungspartnerschaft an 15 Grund- und Förderschulen in den Städten Dresden und Leipzig sowie im Landkreis Bautzen durch. Der Projektzeitraum dauerte bis Juli 2011.

Leitgedanke des Projektes war, dass partnerschaftliches Miteinander von Erwachsenen, die in der Verantwortung für das Aufwachsen von Kindern, für deren Bildung und Erziehung stehen, sich auch unterstützend auf schulisches Lernen auswirkt. Im Mittelpunkt standen dabei Fragen nach dem Gelingen von Erziehungspartnerschaft, zum Beispiel: Wie kann die Entwicklung von erziehungspartnerschaftlichen Beziehungen zwischen Eltern und Lehrern gelingen? Wer ist verantwortlich? Welche Unterstützung brauchen Lehrer? Welche Unterstützung brauchen Eltern? Wie kann eine echte Teilhabe von Eltern am schulischen Leben

gestaltet sein? Wie können alle an der Erziehung beteiligten Einrichtungen einbezogen werden?

Im Rahmen des Projekts entwickelten und erprobten Lehrer mit fachlicher Unterstützung von Diplomsozialpädagogen der freien Kinder- und Jugendhilfe Möglichkeiten der Gestaltung von Erziehungspartnerschaften, auch mit Blick auf die Übergänge in die Grundschule und in weiterführende Schulen sowie auf die Kooperation von Bildungseinrichtungen wie z. B. Schule und Hort. Gelebte Erziehungspartnerschaft erfordert eine neue Sichtweise der Elternarbeit und verändert damit die Zusammenarbeit von Lehrern und Eltern.

Weitere Informationen finden Sie im Internet auf dem Sächsischen Bildungsserver.
(→ [Infobox 6.2.5](#))

6.2.3 Demokratisches Miteinander als Grundlage der Lehr- und Lernkultur

Schule und Unterricht demokratisch gestalten

Schülern das Erlernen von demokratischen Handlungsweisen zu ermöglichen, ist eine wichtige Zielstellung in allen sächsischen Schularten, da erlebte Mitbestimmung und soziale Eingebundenheit auch wichtige Gelingensfaktoren für Lernen sind. Demokratische Grundkompetenzen können nicht theoretisch vermittelt werden, sondern entwickeln sich nur in täglich praktizierter Zusammenarbeit aller am Schulleben Beteiligten. Viele Schulen im Freistaat Sachsen haben sich im Schulprogramm bereits das Ziel gestellt, auf verschiedene Art und Weise Schüler, Eltern und externe Partner aktiv in die Gestaltung des Schullebens einzubeziehen. Ein gleichberechtigtes Zusammenarbeiten von Eltern, Schülern und Lehrern führt dabei nicht nur zur besseren Identifikation mit der Schule.

Das SBI ermutigt und unterstützt Schulen, Formen demokratischer Schulkultur zu entwickeln, z. B. durch Förderung von Projekten oder von regionalen Netzwerken für den Erfahrungsaustausch von Lehrern, Eltern und Schülern oder durch die Verbreitung guter Beispiele zur Schüler- und Elternbeteiligung, zur demokratischen Unterrichtsgestaltung oder zur Konfliktbewältigung.

Förderprogramm „Demokratisch Handeln“

Das Förderprogramm „Demokratisch Handeln“ bietet all jenen Gelegenheit zum Austausch und zur Prozessbegleitung, die sich aktiv in die Belange der Schule einbringen und durch ihr verantwortliches Mitwirken demokratische Mitwirkungsprinzipien gestalten wollen. Eltern können das Förderprogramm nutzen indem sie

› eigene Erfahrungen zur Mitwirkung durch Projektdokumentationen einem größeren Interessentenkreis zugänglich machen,

- › durch die Teilnahme an der jährlichen Ausschreibung die Möglichkeit erhalten, zu der „Lernstatt Demokratie“ eingeladen zu werden, auf der ihr Projekt vorgestellt wird,
- › zu Seminaren eingeladen werden, in deren Mittelpunkt die Planung, Durchführung und Reflexion der Projekte und die Erweiterung der eigenen kommunikativen Fähigkeiten und der Konfliktbearbeitung steht,
- › prozessbegleitende Beratung durch den sächsischen Regionalbegleiter nutzen.

Weitere Informationen finden Sie im Internet
(→ [Infobox 6.2.5](#)).

So erreichen Sie uns:

Sächsisches Bildungsinstitut
Dresdner Straße 78 c
01445 Radebeul
☎ 0351 8324-411
📠 0351 8324-412
E-Mail: kontakt@sbi.smk.sachsen.de

Direktor

☎ 0351 8324-410

Abteilung 1 – Service und Verwaltung

☎ 0351 8324-468

Abteilung 2 – Bildungsgrundlagen und Qualitätsentwicklung

☎ 0351 8324-470

Abteilung 3 – Lehrerbildung, Weiterbildung, Lebenslanges Lernen

☎ 0351 8324-380

Abteilung 4 – Externe Evaluation

☎ 0351 8324-349

Öffentlichkeitsarbeit

☎ 0351 8324-374

Hier erfahren Sie noch mehr über uns:

Internetauftritt:

→ www.saechsisches-bildungsinstitut.de

Newsletter:

Das SBI informiert quartalsweise in einem Newsletter „SBI Aktuell“ über seine Arbeit. Der Newsletter kann von allen interessierten Bürgern abonniert werden.

→ www.saechsisches-bildungsinstitut.de/aktuell

Flyer:

Ein Informationsblatt „Das SBI auf einen Blick“ steht in deutscher, englischer und sorbischer Sprache auf der Startseite → www.saechsisches-bildungsinstitut.de als PDF-Download zur Verfügung.

6.2.4 Erwachsenenbildung – Lernen ein Leben lang

Förderung der allgemeinen Weiterbildung



Das SBI unterstützt die allgemeine Weiterbildung, indem anerkannte Weiterbildungseinrichtungen, wie z. B. die Volkshochschulen oder andere Einrichtungen in freier Trägerschaft finanzielle Unterstützung für Weiterbildungskurse erhalten.

Auch Projekte, die innovative Ansätze in der Weiterbildung verfolgen, können gefördert werden.

Innovationspreis Weiterbildung mit Transferakademie

Besonders innovative Maßnahmen der allgemeinen, beruflichen, wissenschaftlichen, politischen oder kulturellen Weiterbildung werden durch den Innovationspreis Weiterbildung des Freistaates Sachsen jährlich mit einem Gesamtumfang von bis zu 40.000 Euro gewürdigt. Zur Sicherung der Nachnutzung dieser ausgezeichneten Ideen hat das SBI 2010 die Transferakademie des Innovationspreises gegründet, die Preisträger bei der Verbreitung und Übertragung innovativer Ideen unterstützt.

Das erste über die Transferakademie angebotene Projekt Kompetenzplus ist eine Initiative zur Zusammenarbeit von Schulen und Wirtschaftsunternehmen im Muldental als Beitrag zur besseren Vorbereitung der Jugendlichen auf die aktuellen Anforderungen in Ausbildung und Beruf. Vor diesem Hintergrund ist ein gelegentlicher Blick auf die in der Infobox genannte Internetplattform sicher auch für Eltern lohnenswert, weil hier Ideen und Projekte zur Nachnutzung angeboten werden und mögliche Kooperationspartner zu finden sind.

6.2.5 Infobox

weiterführende Links und Downloads auf dem sächsischen Bildungsserver:

Kompetenztest:

www.schule.sachsen.de/7694.htm

Externe Evaluation:

www.schule.sachsen.de/3371.htm

Ergebnisbericht der externen Evaluation:

www.schule.sachsen.de/3371.htm

Serviceportal Interne Evaluation:

www.schule.sachsen.de/4123.htm

Schulporträt:

www.schule.sachsen.de/1196.htm

Erster sächsischer Bildungsbericht:

www.schule.sachsen.de/2708.htm

Symposien und Sommerakademie:

www.sbi.smk.sachsen.de/11393.htm

Erziehungspartnerschaft:

www.schule.sachsen.de/12133.htm

Innovationspreis Weiterbildung:

www.sachsen-macht-schule.de/innovationspreis

6.3 Landeselternrat (LER)



„Elternvertretungen sind immer nur so gut, wie ihre Mitglieder gut sind.“ Das bedeutet, dass es sehr wichtig ist, Eltern zu finden, die bereit sind, Verantwortung zu übernehmen, mitzuarbeiten und sich die dafür notwendigen Kompetenzen im Laufe der Zeit anzueignen.

Wir sind alle ehrenamtlich arbeitende „Eltern für Eltern“ und natürlich selbst gewählte Elternvertreter, mit zum Teil sehr langer Erfahrung. Neben den Aufgaben als Gremium sind insbesondere unsere Geschäftsstelle und die Vorstandsmitglieder Anlaufstelle für Elternvertreter und Eltern (manchmal auch für Lehrer), deren Fragen vor Ort nicht oder nicht zufrieden stellend geklärt werden konnten. Eltern suchen bei uns ganz konkrete Beratung und Begleitung. In den meisten Fällen können wir unmittelbar Auskunft geben, weiterhelfen und stärken. Jedoch in komplizierten Sachverhalten holen wir uns selbst die notwendige Unterstützung aus den zuständigen Fachreferaten des SMK. Das geht in der Regel sehr schnell. Bei allen Anfragen sichern wir Ihnen Vertraulichkeit, Verschwiegenheit und Anonymität zu.

→ Kapitel 4

→ www.ler-sachsen.de

6.3.1 Ausschüsse Landeselternrat (LER)

Wir haben Ausschüsse gebildet, deren Vorsitzende beratende Mitglieder im LER-Vorstand sind. In den LER-Ausschüssen können Themen aus den Kreiselternräten (KER) aufgenommen und im Landeselternrat bearbeitet werden. Und anders herum kann der Landeselternrat die Vertreter der Kreiselternräte so aktuell wie möglich informieren. Eine gute Zusammenarbeit ist für eine erfolgreiche Elternarbeit wichtig.

LER-Ausschüsse zu den Schularten

Ausschussmitglieder sind die gewählten Vertreter aus den Kreiselternräten.

LER-Ausschüsse „Ländlicher Raum“ und „FKE“

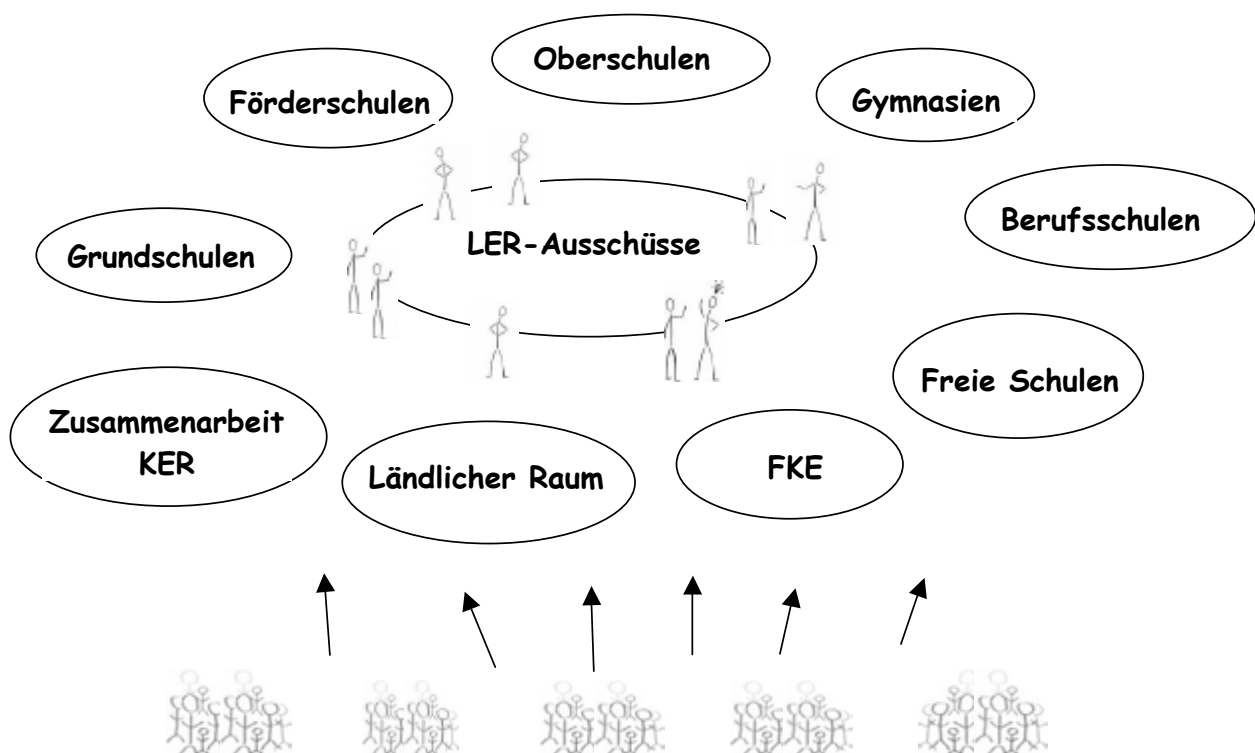
Ausschussmitglieder sind die gewählten Vertreter aus den Kreiselternräten sowie weitere interessierte Elternvertreter.

LER-Ausschuss „Zusammenarbeit KER“

Ausschussmitglieder sind die Vorsitzenden der Kreiselternräte.

LER-Ausschuss „Schulen in freier Trägerschaft“

Ausschussmitglieder sind gewählte Vertreter der Schulen in freier Trägerschaft.



LER-Ausschuss „Förderung von Kindern mit Entwicklungsbesonderheiten“ (FKE)

Dieser Ausschuss FKE, der sich für die „Förderung von Kindern mit Entwicklungsbesonderheiten“ besonders einsetzt, arbeitet als Sonderausschuss im Landeselternrat. Er hat dafür einen eigenen organisatorischen, kommunikativen Rahmen, der betroffenen Eltern schulartübergreifend eine Vernetzung anbietet. Betroffene Eltern fühlen sich vielfach alleingelassen oder zu Entscheidungen, die sie nicht mittragen, gedrängt.

Einige Beispiele für Entwicklungsbesonderheiten

- › Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom (ADS/ADHS)
- › Autismus
- › Beeinträchtigungen der Wahrnehmung und der Wahrnehmungsverarbeitung
- › Lese-Rechtschreibschwäche (LRS), Legasthenie
- › Matheschwäche (Dyskalkulie)
- › Stottern
- › Verhaltensauffälligkeiten
- › Hochbegabung

Es ist das Ziel der in Deutschland seit 2009 geltenden UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) → **Kapitel 7**, dass alle Schüler in einer „inklusiven Schule“ beschult werden sollen.

Inklusive Schule:

„Sonderwege abseits von der ‚normalen‘ Gesellschaft führen zu sozialer Isolierung. ...“

Quelle:

Manifest „Inklusive Schule jetzt!“

„... Für den Bildungsbereich bedeutet dies einen uneingeschränkten Zugang und die unbedingte Zugehörigkeit zu allgemeinen Kindergärten und Schulen des sozialen Umfeldes, die vor der Aufgabe stehen, den individuellen Bedürfnissen aller zu entsprechen – und damit wird dem Verständnis der Inklusion entsprechend jeder Mensch als selbstverständliches Mitglied der Gemeinschaft anerkannt.“

Quelle:

Andreas Hinz:
„Handlexikon der Behindertenpädagogik“

Wenn ein Schüler durch sein Verhalten, aufgrund einer Behinderung, sozialen Benachteiligung oder durch seine Leistung auffällig wird, sind Eltern oft hilflos. Fragen, wer unterstützen kann, ob eine andere Schulart empfehlenswert wäre oder ein Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs eingeleitet werden sollte, müssen geklärt werden.

Auch an Ihrer Schule gibt es betroffene Eltern. Daher empfiehlt es sich, auch dort mindestens einen Elternrat als „FKE-Vertreter“ zu wählen und bei Bedarf eine eigene Arbeitsgruppe zu gründen. Darüber hinaus können die FKE-Vertreter der Schulen im Kreiselternrat eine eigene FKE-Arbeitsgruppe bilden. Von dort werden Vertreter in den FKE-Ausschuss des Landeselternrates entsendet.

Literatur unter:

→ www.schule.sachsen.de/2702.htm befinden sich Links zum Download der folgenden Materialien zum Umgang mit Entwicklungsbesonderheiten:

- › Handlungsorientierung für den Umgang mit Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche
- › Empfehlungen zur Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Rechnens
- › Der aufmerksamkeitsgestörte/ hyperaktive Schüler in der Schule – Arbeitsmaterial für die Hand des Lehrers

Hinweise auf Institutionen und Vereine, die fundiert über Entwicklungsbesonderheiten informieren:

→ www.bildung.sachsen.de

→ Sonderpädagogische Förderung, Handlungsleitfaden schulische Integration

→ www.ler-sachsen.de/47.0.html

→ Schwerpunktthema Förderung

Kontakt:

Geschäftsstelle des Landeselternrates Sachsen

Mechthild Wilkowski

Hoyerswerdaer Straße 1

01099 Dresden

Tel.: 0351 56347-32

→ www.ler-sachsen.de

→ info@ler-sachsen.de

6.4 Elternmitwirkungsmoderatoren (EMM)



Das Unterstützungsangebot für Elternvertreter in Sachsen

Wir, die Elternmitwirkungsmoderatoren, genannt „EMM“, sind Eltern für Eltern, die Ihnen Fortbildungsseminare für Ihre ehrenamtliche Arbeit als Elternvertreter anbieten. Über die Wissensvertiefung und die Weitergabe praktischer Erfahrungen können wir Sie als Elternvertreter stärken. Dabei zeigen wir Ihnen ganz hautnah Möglichkeiten der Beteiligung am schulischen Leben sowie in den Gremien der Schule auf.

Alle EMM haben eine Ausbildung in sechs Modulen am Fortbildungs- und Tagungszentrum des SBI in Meißen erfolgreich durchlaufen. Viele von uns sind oder waren selbst als Elternvertreter seit Jahren an der Schule aktiv.

Wir EMM unterstützen und ermutigen Sie, die eigene Elternarbeit an der Schule zu gestalten. Aus diesem Grund sind unsere Fortbildungsseminare auch keine Vorträge, sondern vielmehr „Mitmach-Seminare die Mut-Machen“, mit konkreten, bewährten Methoden für die eigene Praxis in der Klasse und Schule.

Da keine Schulgemeinschaft wie die andere ist, gehen wir auf Ihre individuellen Bedürfnisse ein.

Und was kostet das?

Die Elternmitwirkungsmoderatoren kommen kostenfrei an jede staatliche Schule im Freistaat Sachsen und bieten Fortbildungen zu drei Schwerpunktthemen an:

› Rechte und Aufgaben

Wieso gibt es Elternmitwirkung an Schule? Welche Rechte und Aufgaben haben Klassenelternsprecher? Welche Mitwirkungsorgane gibt es an der Schule und wo können sich Eltern einbringen? Wir geben einen Einblick in das Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) und die Elternmitwirkungsverordnung (EMVO).

› Effektive Elternarbeit

Wie kann Elternarbeit an Ihrer Schule gelingen? Welche Felder schulrelevanter Themen können von Eltern mit gestaltet werden? Wie können Arbeitsprozesse strukturiert und sinnvoll verteilt werden?

› Schulprogrammarbeit

Wieso braucht jede Schule ein Schulprogramm und was steht drin? Welchen Beitrag können Eltern zu dessen Gestaltung leisten?

Haben Sie Interesse?

Dann laden Sie uns zu einem „Mitmach-Seminar“ und „Mutmach-Seminar“ in Ihre Schule ein. Wir arbeiten mit allen Elternvertretern und unterstützen Sie und Ihren Elternrat auf dem Weg Elternarbeit auszugestalten.

→ [Kapitel 10](#)

In eigener Sache:

Wenn auch Sie Interesse an einer solchen Tätigkeit haben, dann nehmen Sie Kontakt mit der Geschäftsstelle auf.



Bild: EMM Fortbildung am Fortbildungszentrum Meißen

Kontakt:

Geschäftsstelle der Elternmitwirkungsmoderatoren
Antje Wild

Hoyerswerdaer Straße 1

01099 Dresden

Tel.: 0351 56347-45

→ www.elternmitwirkung-sachsen.de

→ emm@elternmitwirkung-sachsen.de

6.5 Landesschülerrat (LSR)

Schüler ab der 5. Klassenstufe können Leben und Unterricht ihrer Schule mitgestalten. Die Schüler werden dabei vom Schulleiter sowie von den Lehrern und Eltern unterstützt. Sie helfen bei der Lösung von Konflikten mit und organisieren gemeinsame Veranstaltungen.

Die Landesdelegiertenkonferenz (LDK) ist das höchste beschlussfassende Gremium der Sächsischen Schülervertretung. Schüler ab der 7. Klassenstufe können dabei sein. Die dreizehn Kreisschülerräte können zwischen 4 und 11 Delegierte, je nach Anzahl der Schüler in ihrem Kreis, dorthin entsenden. Die LDK findet einmal pro Schulhalbjahr an wechselnden Orten in Sachsen statt. Dann diskutieren die Delegierten ein ganzes Wochenende über die Bildungspolitik in Sachsen und über Strategien, um auf Probleme hinzuweisen. Alle zwei Jahre werden dort auch die Mitglieder des Landesschülerrates sowie dessen Vorstand gewählt.

Landeselternrat und Landesschülerrat kooperieren in vielen Veranstaltungen, sie arbeiten themenspezifisch zusammen und unterstützen sich gegenseitig. So werden unter anderem gemeinsame Vollversammlungen, Kundgebungen und Landespressekonferenzen durchgeführt.

→ Kapitel 4

→ Schülermitwirkungsverordnung (SMVO)

→ www.lsr-sachsen.de

Kontakt:

Geschäftsstelle des Landesschülerrates Sachsen

Andrea Herklotz

Hoyerswerdaer Straße 1

01099 Dresden

Tel.: 0351 56347-35

Fax: 0351 56347-36

→ www.lsr-sachsen.de

→ buero@lsr-sachsen.de

6.6 Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) (Regionalstelle Sachsen)

Mitwirkung mit Wirkung –

Das Seminar für Schülermitbestimmung:

Das Projekt bietet Schülervertretungen in ganz Sachsen kostenfreie Seminare zu Beteiligung und aktiver Mitbestimmung in der Schule an. Für die Veranstaltungen kommen zwei ausgebildete Mitwirkungsmoderator/-innen, die auch Schüler/-innen sind, an die Schulen. In einem drei- bis fünfstündigen Mitwirkungsseminar thematisieren sie die Rechte und Aufgaben von Schülervertretungen, die Arbeit in Gremien und erarbeiten gemeinsam mit Schülerräten Projekte. Ein kostenfreies Seminar kann bestellt werden

→ www.schuelermitwirkung.de, Tel.: 0351 32015618

Peer Training Sachsen:

Peer Training Sachsen bietet kostenfreie Workshops für sächsische Schulklassen aller Schulformen ab der Klassenstufe 7 an. Speziell ausgebildete Jugendliche arbeiten dabei mit den Schülerinnen und Schülern zu verschiedenen Konfliktthemen wie Toleranz, Mobbing, kulturelle Identität, Gewalt oder Umgang mit Vorurteilen. Ein Peer-Training-Workshop kann bestellt werden

→ www.peer-training.de, Tel.: 0351 32015671

„SIEDLER – Schulhof“ –

Komm, wir bauen uns die Welt!

„SIEDLER – Schulhof“ lädt interessierte Schülerinnen und Schüler ein, gemeinsam ein Modell eines Schulhof zu entwickeln, auf dem sich alle wohlfühlen. Dabei geht es nicht allein um das kreative Erschaffen von Spielbereichen und grünen Oasen. Die mehrtägige Planungswerkstatt im knallgelben SIEDLER-Camp bietet einen außergewöhnlichen Lernraum, in dem Teamfähigkeit, soziale Kompetenzen und Wege demokratischer Kommunikation trainiert werden. Mehr Informationen sind zu finden

→ www.siedler-sachsen.de, Tel.: 0351 32015613

TANDEM. Unterschiede managen:

Das Programm unterstützt Kindergärten und Grundschulen dabei, den Übergang in die Schule für Kinder und Eltern gemeinsam zu gestalten. TANDEM bietet Pädagogen beider Institutionen die Fortbildung „Koordination von Kindertageseinrichtungen und Grundschulen“ an. Kontakt und Informationen: Jens Hoffsommer

→ jens.hoffsommer@dkjs.de, Tel.: 0351 32015641

Kontakt:

Deutsche Kinder- und Jugendstiftung

gemeinnützige GmbH

Regionalstelle Sachsen

Bautzner Straße 22 HH, 01099 Dresden

Tel.: 0351 32015640

→ sachsen@dkjs.de

→ www.dkjs.de/sachsen

6.7 Der Schulförderverein

Das Potential des gesellschaftlichen Engagements ist hoch, so auch in Schulfördervereinen.

Sie dienen als gemeinnützige Vereine der Förderung der Erziehungs- und Bildungsziele, der Pflege von Schultraditionen und der Kontakte zu Ehemaligen (sog. „Alumni“). Die Mitglieder sind meist ein Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Ehemaligen und anderen Förderern, auch juristischen Personen (z. B. Firmen) sowie Stiftungen. Ihre Mitglieder erbringen Geld- und Sachspenden und gewinnen Sponsoren für ihre Vorhaben. Viele Schulfördervereine übernehmen die Aufgaben des Schulträgers bei der Verwaltung der bewilligten Mittel aus dem Fördertopf der Ganztagsangebote. Dadurch werden die Angebote der Schulen ausgebaut und die Möglichkeiten der Entfaltung für Schüler zusätzlich erweitert.

In Sachsen hat sich 2009 der Landesverband der Schulfördervereine gegründet, der seinen Mitgliedern Unterstützung bietet. Sie erreichen ihn unter:

Sächsischer Landesverband der Schulfördervereine e. V.
c/o Geschäftsstelle des
Landeselternrates Sachsen
Hoyerswerdaer Straße 1
01099 Dresden
Tel.: 035027 42021
Fax: 035027 42022
→ www.slsfv.de
→ slsfv@slsfv.de

6.8 Landesarbeitsstelle Schule – Jugendhilfe Sachsen e.V.

Die Landesarbeitsstelle Schule-Jugendhilfe Sachsen e. V. (LSJ Sachsen) besteht seit 1994. Wir unterstützen Kitas und Schulen in Kooperationsbezügen bei der Umsetzung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages. Dieses Anliegen realisieren wir sachsenweit über Projekte, Modellversuche, Materialentwicklung, Beratungs- und Fortbildungsangebote und Mitwirkung in überregionalen Gremien.

Im **Arbeitsfeld Berufsorientierung** fungieren wir als Beratungs- und Koordinierungsstelle für die Berufs- und Studienorientierung mit dem Berufswahlpass. Dieses Angebot richtet sich auch an Eltern, denn der **Berufswahlpass** bietet die Möglichkeit, den Berufsorientierungsprozess des Kindes systematisch zu begleiten und zu unterstützen. Das Portfolio hilft dem Schüler, sich strukturiert mit Themen und Angeboten der Berufsorientierung auseinander zu setzen, Ergebnisse zu sichern und auszuwerten. Der Berufswahlpass wird

in Regie der Schule eingeführt und vom Schüler über mehrere Jahre bearbeitet und genutzt.

Auf Anfrage führen wir gern Informationsveranstaltungen für Eltern durch.

→ www.berufswahlpass-sachsen.de

Im **Arbeitsfeld Gesundheitsförderung** bieten wir das Lernportal „Junge Sachsen genießen“ als Onlineangebot für alle Akteure in der Ernährungs- und Verbraucherbildung an. Das Lernportal bietet auch Eltern die Möglichkeit der ganzheitlichen Betrachtung und Mitwirkung an der Umsetzung aller relevanten Themen im (vor)schulischen Bereich. Sie finden auf mehr als 400 Seiten eine Vielfalt von Inhalten, Materialien und sächsischen Beratungs- und Projektangeboten, die auf Grundlage des Europäischen Kerncurriculums zur (vor)schulischen Ernährungs- und Verbraucherbildung für die Altersstufen 4 – 7, 8 – 10, 11 – 13 und 14 – 18 Jahre strukturiert und aufbereitet sind.

Die sieben Themenfelder des Kerncurriculums sind:

- › Essen – Sinneswahrnehmung, Körperbilder, Eigenverantwortung
- › Essgewohnheiten und Einflüsse
- › Ernährung und Gesundheit
- › Erzeugung, Verarbeitung und Verteilung von Nahrung
- › Lebensmittel, Märkte, Verbraucher und Konsum
- › Konservierung und Lagerung von Nahrung
- › Kultur und Technik der Nahrungsmittelzubereitung

Auf Anfrage führen wir Fortbildungen zur Nutzung des Lernportals durch.

→ www.lernportal-sachsen-genieessen.de

In Vorbereitung ist das Lernportal „Junge Sachsen in Bewegung“. Ziel ist die Bereitstellung eines Internetportals für Bewegung und Sport, nutzbar für alle an der gesundheitsförderlichen Entwicklung von Kindern Beteiligten. Basis wird ein ganzheitliches und institutionsübergreifendes Curriculum sein, das den Altersbereich 0 bis 18 Jahre umfasst.

→ www.lernportal-sachsen-bewegung.de

Adresse:

LSJ Sachsen e.V.
Hoyerswerdaer Straße 22
01099 Dresden
Tel.: 0351 4906867
Tel.: 0351 4906867
Fax: 0351 4906874
→ kontakt@lsj-sachsen.de
→ www.lsj-sachsen.de

6.9 Servicestelle Ganztagsangebote (GTA)

Der Freistaat Sachsen gewährt Zuwendungen für den eigenverantwortlichen Ausbau von Ganztagsangeboten in der Schule. Förderfähig sind Ganztagsangebote im Rahmen einer pädagogischen Gesamtkonzeption, die die Schule auf der Basis des Schulprogramms erarbeitet hat.

In Zusammenarbeit mit Schulen bietet die Servicestelle GTA bei der Erarbeitung und Entwicklung dieser Konzepte ihre Unterstützung für alle an diesem Prozess Beteiligte an. Dieses Angebot richtet sich also auch an Eltern und Elternvertreter in Form von:

- › Informationsgesprächen zu Inhalten der Förderrichtlinie (FRL)
- › Einzelfallberatung
- › Unterstützung bei der Einbringung von Ideen der Eltern
- › Moderation von Diskussionen in Prozessgremien
- › Unterstützung von Schulkonferenzen

Die Servicestelle für Ganztagsangebote ist eine Kooperation zwischen dem SMK und der Deutschen Kinder und Jugendstiftung (DKJS). Die Mitarbeiter der DKJS generieren unter der Leitung von Herrn Schmidt als Serviceteam das Wissen zur Entwicklung von Ganztagsangeboten und zur Schulentwicklung und stellen dieses den Schulen zur Verfügung.

Für die Beratung in der Servicestelle und einzelne Beratungstermine stehen Frau Kloss und Frau Lösche zur Verfügung. Zum Beratungsteam gehören außerdem die Koordinatoren der jeweiligen Regionalstellen der SBA, die vor Ort beraten.

Servicestelle Ganztagsangebote (GTA)

Beratungsteam
Sächsisches Staatsministerium für Kultus, Ref. 21
Carolaplatz 1 (Raum 161)
01097 Dresden
Tel.: 0351 564-2960
Fax: 0351 564-2707
E-Mail: kerstin.loesche@smk.sachsen.de

→ www.sachsen.de

Weitere Informationen finden Sie unter

→ www.ganztaegig-lernen.de

oder auf dem Sächsischen Bildungsserver unter

→ www.bildung.sachsen.de/ganztagesangebote

6.10 Fachstelle Mädchenarbeit und Genderkompetenz in Sachsen

„Es gibt keine geschlechtsneutrale Welt – Warum sollte es in der Schule anders sein?“

Warum das Thema mitdenken?

Wenn die Kinder in die Schule kommen, haben sich Vorstellungen „wie ein richtiges Mädchen/ein richtiger Junge sein soll“ weitgehend manifestiert. Sie sind aber noch immer gestaltbar, denn es sind gesellschaftliche Zuschreibungen (transportiert v. a. über die Medien), Normen (z. B. Bildungspläne), die Erwartungen der Eltern, der Pädagoginnen in der Kita und in der Schule, die Entwicklungsmöglichkeiten schaffen.

Geschlechtsbezogene Zuschreibungen wirken begrenzend; ggf. verhindern sie individuelle Entfaltung.

Geschlechtsbewusste Pädagogik wie auch Erziehung hat den Auftrag, den Einschränkungen aufgrund geschlechtsbezogener Zuweisungen entgegenzuwirken.

Wie für das Thema sensibilisieren?

Viele Anregungen sind in der Literatur zur Mädchen- und Jungenarbeit nachzulesen

- › Selbstreflexion: z. B. Erinnern Sie sich an eigene ausgrenzende Erfahrungen, die sie aufgrund Ihrer Geschlechtszugehörigkeit erfahren haben.
- › Geschlechtsbewusster Analyseblick mit dem Blick auf die Kinder und Jugendlichen:
- › z. B. Entsprechen die Räume/die Angebote den Interessen und Bedürfnissen von Mädchen und von Jungen?
- › Wie werden Mädchen und wie werden Jungen ohne geschlechtsstereotype Zuschreibungen gefördert?
- › Erhalten Mädchen und erhalten Jungen Gelegenheiten im geschlechtshomogenen Rahmen fachliche Inhalte und/oder Fragen des Miteinanders zu besprechen?
- › Schulung der Pädagogen/innen: z. B. Sind die Bildungspartner an der Schule sensibilisiert und befähigt, geschlechtsbewusste pädagogische Ansätze im Unterricht und in Projekten kontinuierlich mitzudenken und umzusetzen?

Partner/in von Eltern und Schule sind:

- › Lokale Vereine und Arbeitskreise der Mädchenarbeit und Jungenarbeit
- › Fachstelle Mädchenarbeit und Genderkompetenz in Sachsen
Bautzner Straße 22
01099 Dresden
Tel.: 0351 888879-0

Weitere Information finden Sie unter

› → www.maedchenarbeit-sachsen.de

› Landesfachstelle Jungenarbeit

→ www.jungenarbeit-sachsen.de

6.11 Beratungsstelle zur Begabtenförderung (BzB)

Fördern mit Konzept

Das Sächsische Staatsministerium für Kultus verfolgt ein differenziertes Konzept der Begabtenförderung:

- › Begabtenförderung ist ein Element der individuellen Förderung.
- › Begabtenförderung ist schulartübergreifend umzusetzen und weiterzuentwickeln.
- › Begabtenförderung soll in allgemein bildenden Schulen in Sachsen in einem gestuften System ablaufen, um den individuellen Neigungen und Begabungen gerecht zu werden.
- › Hochbegabtenförderung ist ein Teilbereich der Begabtenförderung.

Auf der Grundlage dieses Programms richtete das SMK die Beratungsstelle zur Begabtenförderung ein. Sie hat ihren Sitz in Meißen und berät seit Februar 2008 Schüler, Eltern, Lehrkräfte und Schulen zu Fragen der Begabtenförderung an allen allgemein bildenden Schulen im Freistaat.

Begabungsbegriff

Die Beratungsstelle zur Begabtenförderung arbeitet auf der Grundlage eines ganzheitlichen Begabungsbegriffs. Das heißt, neben besonderen intellektuellen Fähigkeiten gehören auch Kreativität, soziale Kompetenz und künstlerische Fähigkeiten zu den Begabungsfaktoren. Nicht immer kann das Begabungspotenzial in entsprechende Leistungen umgesetzt werden. Dies kann durch die schulische Situation aber auch durch die Schülerpersönlichkeit oder andere Faktoren begründet sein.

Begabtenförderung wird in unserer Arbeit als Teil der individuellen Förderung verstanden. Ziel ist es, jeden Schüler stärkenorientiert zu fördern. Hier setzt unsere Beratung an.

Beratungsgrundsätze

- › Freiwilligkeit: Eine Beratung durch die BzB ist freiwillig.
- › Verschwiegenheit: Die Mitarbeiter der BzB unterliegen der Schweigepflicht.
- › Klarheit, Transparenz und Offenheit: Die Schritte einer Beratung werden offen gelegt, Gründe für Entscheidungen werden transparent gemacht.
- › Professionalität: Die Qualität der Beratung wird durch das Zusammenwirken von Pädagogik und Psychologie und eine genaue Systemkenntnis gewährleistet.

Zielgruppenberatung

Schüler und Eltern

- › Beratung zur Schullaufbahn besonders begabter Schülerinnen und Schüler
- › Pädagogische und psychologische Diagnostik
- › Vermittlung von Ansprechpartnern

Lehrkräfte

- › Diagnostische Kompetenz der Lehrer; Einzelfallberatung: Empfehlung zum Umgang mit besonders begabten Schülerinnen und Schülern
- › Hinweise auf Umsetzungsmöglichkeiten im Unterricht
- › Hinweise auf Materialien und Fortbildungsangebote

Beratung für Schulen

- › Individuelle Begabtenförderung als Teil des Schulprogramms: prozessorientierte Beratung zu Konzepten, Partnern, Umsetzungsmöglichkeiten
- › Schulinterne Lehrerfortbildung
- › Vorträge vor Lehrern, Eltern, Schülern, Partnern

Weitere Informationen:

Beratungsstelle zur Begabtenförderung (BzB)

Leiterin Dr. Heike Petereit

Schloss Siebeneichen

Siebeneichener Schlossberg 2

01662 Meißen

Tel.: 03521 4127-56

→ heike.petereit@smk.sachsen.de

→ www.bildung.sachsen/216.htm

6.12 Sächsische Landeszentrale für politische Bildung (SLpB)



Thematisch vielfältige Veranstaltungen

Die Landeszentrale ist eine überparteiliche Bildungseinrichtung des Freistaates Sachsen. Wir veranstalten Tagungen, Seminare, Workshops, Vorträge, Podiumsdiskussionen, Lesungen, Filmvorführungen, Ausstellungen, Vorortaktionen, Bildungsreisen, Wettbewerbe. Das Programm erscheint vierteljährlich als Newsletter. → www.slpb.de/newsletter

Angebote für Elternvertreter

Eltern wissen, was gut für ihre Kinder ist. Mit diesem Wissen können sie das Schulleben befruchten und einen wertvollen Beitrag bei schulischen Entwicklungsprozessen leisten. Mit diesem Engagement geben sie auch Schülern ein Vorbild für demokratische Beteiligung.

Eltern sind Laien im System Schule. Daher ist die Vermittlung von spezifischen Kenntnissen und Kompetenzen für eine erfolgreiche Elternbeteiligung grundlegend. Die SLpB beteiligt sich an der Aus- und Fortbildung der Elternmitwirkungsmoderatoren und bietet für Eltern Veranstaltungen zu Bildungs-, Erziehungs- und Beteiligungsthemen an. Wir unterstützen sie gern bei eigenen Veranstaltungen vor Ort mit Literatur und Referenten.

Tel.: 0351 85318-21 oder -33

Wir kommen auch zu Ihnen

Zu ausgewiesenen Themen führen wir Veranstaltungen nach Absprache durch. Bitte vereinbaren Sie mit dem Ansprechpartner einen Termin. Sie selbst stellen vor Ort eine interessierte Gruppe zusammen und organisieren den Raum. Gegebenenfalls kann die Veranstaltung auch in der Landeszentrale in Dresden stattfinden.

Außerdem bringt unser Infomobil unter dem Motto „Klappe auf“ ausgewählte Angebote zu Ihnen vor Ort.

Reichhaltiges Publikationsangebot

Über unser Schriftenverzeichnis oder den Online-Katalog (www.slpb.de/sv-online) können Sie pro Halbjahr bis zu 12 Publikationen bestellen. Zu zahlen sind dafür je nach Zahl und Wert der Bücher insgesamt 0 – 12 Euro bei Abholung (und 0 – 15 Euro bei Zusendung). Das Angebot wird jeweils Mitte Januar und Mitte Juli erneuert.

Informationen im Internet

Auf unseren Infoseiten im Internet finden Sie grundlegende Informationen zur Geschichte, Politik und politischen Bildung in Sachsen, Deutschland und Europa.

Das Informationsportal der Zentralen für politische Bildung → www.politische-bildung.de bietet einen riesigen Fundus von verschiedenen aufbereiteten Bildungs- und Informationsangeboten – u. a. auch für Kinder und Jugendliche.

Sächsische Landeszentrale für politische Bildung
Schützenhofstraße 36
01129 Dresden
Tel.: 0351 85318-0
→ info@slpb.smk.sachsen.de
→ www.slpb.de
→ www.infoseiten.slpb.de

7. Rechtliche Grundlagen

7.1 UN-Konventionen in Auszügen

7.1.1 Artikel 26 UN-Menschenrechtskonvention

1. Jeder hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zum mindesten der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muss allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten offen stehen.
2. Die Bildung muss auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muss zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein.
3. Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden soll.

7.1.2 UN-Kinderrechtskonvention

Am 20. November 1989 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen die UN-Konvention über die Rechte des Kindes.

Alle Kinder auf der Welt erhielten damit verbrieftete Rechte – auf Überleben, Entwicklung, Schutz und Beteiligung.

Die Kinderrechtskonvention formuliert weltweit gültige Grundwerte im Umgang mit Kindern, über alle sozialen, kulturellen, ethnischen oder religiösen Unterschiede hinweg. Und sie fordert eine neue Sicht auf Kinder als eigenständige Persönlichkeiten.

Alle Staaten mit Ausnahme der USA und Somalias haben die Konvention ratifiziert.

Die 54 Artikel der Konvention verknüpfen erstmals politische Bürgerrechte, kulturelle, wirtschaftliche und soziale Rechte der Kinder in einem völkerrechtlich bindenden Vertrag. Schutz und Hilfe für Kinder sind damit nicht mehr allein von Mitgefühl oder Moral abhängig, sondern die Staaten verpflichten sich, alles zu tun, um Kindern menschenwürdige Lebensbedingungen zu bieten.

Die Kinderrechtskonvention beruht auf vier Prinzipien:

1. Das Recht auf Gleichbehandlung: Kein Kind darf benachteiligt werden – sei es wegen seines Geschlechts, seiner Herkunft, seiner Staatsbürgerschaft, seiner Sprache, Religion oder Hautfarbe,

einer Behinderung oder wegen seiner politischen Ansichten.

2. Wohl des Kindes hat Vorrang: Wann immer Entscheidungen getroffen werden, die sich auf Kinder auswirken können, muss das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt werden – dies gilt in der Familie genauso wie für staatliches Handeln.
3. Das Recht auf Leben und Entwicklung: Jedes Land verpflichtet sich, in größtmöglichem Umfang die Entwicklung der Kinder zu sichern – zum Beispiel durch Zugang zu medizinischer Hilfe, Bildung und Schutz vor Ausbeutung und Missbrauch.
4. Achtung vor der Meinung des Kindes: Alle Kinder sollen als Personen ernst genommen und respektiert und ihrem Alter und Reife gemäß in Entscheidungen einbezogen werden.

Aus diesen Prinzipien leiten sich zum Beispiel das Recht auf medizinische Hilfe, auf Ernährung, auf den Schutz vor Ausbeutung und Gewalt sowie auf freie Meinungsäußerung und Beteiligung ab.

Alle fünf Jahre müssen die Unterzeichnerstaaten vor dem UN-Komitee über die Rechte des Kindes Rechenschaft ablegen.

In vielen Ländern, so auch in Deutschland, haben sich Nichtregierungsorganisationen zu Nationalen Koalitionen für Kinderrechte zusammengeschlossen, die den Regierungsbericht kritisch kommentieren.

Allerdings gibt es keine übergeordnete Instanz, die die Staaten zur Einhaltung ihrer Verpflichtung zwingen könnte. Auch begründet die Konvention keine von Einzelnen einklagbaren Rechtsansprüche.

Die Kinderrechtskonvention ist ein wichtiges Instrument der Zivilgesellschaft. Sie hat das Bewusstsein für Verstöße gegen Kinderrechte geschärft und in vielen Ländern zu besseren Schutzgesetzen geführt. Sie hat auch in den Industrieländern zu mehr Aufmerksamkeit für benachteiligte und ausgeschlossene Kinder geführt. Kinder werden heute ernster genommen und beteiligen sich.

Allerdings klafft bis heute zwischen der formalen Anerkennung der Kinderrechte und ihrer Verwirklichung eine tiefe Lücke.

Quellen:

› UNICEF

› „Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ → www.bmfsfj.de

→ Publikationen → Kinder und Jugend

› → www.institut-fuer-menschenrechte.de

7.1.3 UN-Behindertenrechtskonvention

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) von 2006 stellt einen Meilenstein in der Behindertenpolitik dar, indem sie den Menschenrechtsansatz einführt und das Recht auf Selbstbestimmung, Partizipation und umfassenden Diskriminierungsschutz für Menschen mit Behinderungen formuliert sowie eine barrierefreie und inklusive Gesellschaft fordert.

Die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist am 26.03.2009 in Deutschland in Kraft getreten. Für Politik, Verwaltung und für die Gerichte sind die Vorgaben dieser Konvention verbindliches Recht.

Mit der Behindertenrechtskonvention wird Behinderung nicht länger primär unter medizinischen oder sozialen Blickwinkeln betrachtet, sondern Behinderung ist als Menschenrechtsthema anerkannt worden. Behinderte Menschen gelten somit als TrägerInnen unveräußerlicher Menschenrechte.

Damit verbunden ist ein vielfältiger Perspektivenwechsel:

- › vom Konzept der Integration zum Konzept der Inklusion,
- › von der Wohlfahrt und Fürsorge zur Selbstbestimmung,
- › Menschen mit Behinderungen werden von Objekten zu Subjekten,
- › von PatientInnen zu BürgerInnen,
- › von Problemfällen zu TrägerInnen von Rechten (Rechtssubjekten).

Mit der Behindertenrechtskonvention wurden keine neuen Rechte geschaffen, sondern die existierenden Menschenrechte sind auf die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen zugeschnitten worden. Dabei wurde das Motto „Nichts über uns ohne uns“ nicht nur während der Verhandlungen auf vorbildliche Weise realisiert, sondern spiegelt sich auch in den Bestimmungen der Konvention. Eine Einbeziehung behinderter Menschen und ihrer Organisationen wird in allen Phasen der Umsetzung und Überwachung des Übereinkommens vorgeschrieben. Außerdem sind die Vertragsstaaten mit der BRK sowohl zu einem durchgängigen disability mainstreaming als auch zu einem konsequenten gender mainstreaming verpflichtet.

Quellen:

- › Beauftragter der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen
- › → Bundesgesetzblatt Jhrg. 2008 Teil II Nr. 35
- › → www.institut-fuer-menschenrechte.de
- Monitoringstelle

7.2 Gesetze

Deutschland ist nach dem Grundgesetz ein demokratischer und sozialer Rechtsstaat. Die wesentlichen Grundfragen und Leitentscheidungen werden durch das Parlament getroffen und in Gesetzen festgeschrieben. Das Bundesverfassungsgericht ist legitimiert, das Grundgesetz verbindlich auszulegen.

Durch das Grundgesetz wird auch die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern geregelt. Bildungsaufgaben sind Ländersache. Die Bundesländer treffen sich regelmäßig in der Kultusministerkonferenz (KMK).

Der Gesetzgeber (sächsischer Landtag) regelt alle wesentlichen Fragen des Schulrechts im Schulgesetz. Er trifft alle Entscheidungen von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung wie die Erziehungs- und Bildungsziele oder die Bestimmungen zur Gliederung des Schulwesens und nimmt notwendige Eingriffe in die grundrechtlich geschützte Individualsphäre, wie z. B. die Schulpflicht oder die Ordnungsmaßnahmen, vor.

7.2.1 Grundgesetz (GG) in Auszügen

Art 1 GG

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

Art 6 GG

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

Art 7 GG

(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

7.2.2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Auszügen

§ 1631 Abs. 2

Das Recht auf gewaltfreie Erziehung

Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

7.2.3 Sächsische Verfassung in Auszügen

Artikel 101 (1)

Die Jugend ist zur Ehrfurcht vor allem Lebendigen, zur Nächstenliebe, zum Frieden und zur Erhaltung der Umwelt, zur Heimatliebe, zu sittlichem und politischem Verantwortungsbewusstsein, zu Gerechtigkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zu beruflichem Können, zu sozialem Handeln und zu freiheitlicher demokratischer Haltung zu erziehen.

Artikel 101 (2)

Das natürliche Recht der Eltern, Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, bildet die Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens.

Artikel 104

Eltern und Schüler haben das Recht, durch gewählte Vertreter an der Gestaltung des Lebens und der Arbeit der Schule mitzuwirken.

7.2.4 Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) in Auszügen

§ 1 Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule

(1) Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule wird bestimmt durch das Recht eines jeden jungen Menschen auf eine seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Erziehung und Bildung ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage.

(2) Die schulische Bildung soll zur Entfaltung der Persönlichkeit der Schüler in der Gemeinschaft beitragen. Diesen Auftrag erfüllt die Schule, indem sie den Schülern insbesondere anknüpfend an die christliche Tradition im europäischen Kulturkreis Werte wie Ehrfurcht vor allem Lebendigen, Nächstenliebe, Frieden und Erhaltung der Umwelt, Heimatliebe, sittliches und politisches Verantwortungsbewusstsein, Gerechtigkeit und Achtung vor der Überzeugung des Anderen, berufliches Können, soziales Handeln und freiheitliche demokratische Haltung vermittelt, die zur Lebensorientierung und Persönlichkeitsentwicklung sinnstiftend beitragen und sie zur selbstbestimmten und verantwortungsbewussten Anwendung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten führt und die Freude an einem lebenslangen Lernen weckt. Bei der Gestaltung der Lernprozesse werden die unterschiedliche Lern- und Leistungsfähigkeit der Schüler inhaltlich und didaktisch-methodisch berücksichtigt sowie geschlechterspezifische Unterschiede beachtet. Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Freistaates Sachsen bilden hierfür die Grundlage.

(3) In Verwirklichung ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages entwickelt die Schule ihr eigenes pädagogisches Konzept und plant und gestaltet den Unterricht

und seine Organisation auf der Grundlage der Lehrpläne in eigener Verantwortung. Die pädagogischen, didaktischen und schulorganisatorischen Grundsätze zur Erfüllung des Bildungsauftrages im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen legt die Schule in einem Schulprogramm fest. Auf der Grundlage des Schulprogramms bewerten die Schule und die Schulaufsichtsbehörde in regelmäßigen Abständen das Ergebnis der pädagogischen Arbeit. Die Bewertung ist Bestandteil des Schulporträts.

§ 43 Schulkonferenz

(1) Die Schulkonferenz ist das gemeinsame Organ der Schule. Aufgabe der Schulkonferenz ist es, das Zusammenwirken von Schulleitung, Lehrern, Eltern und Schülern zu fördern, gemeinsame Angelegenheiten des Lebens an der Schule zu beraten und dazu Vorschläge zu unterbreiten.

(2) Beschlüsse der Lehrerkonferenzen in folgenden Angelegenheiten bedürfen des Einverständnisses der Schulkonferenz:

1. wichtige Maßnahmen für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule, insbesondere das Schulprogramm sowie schulinterne Evaluierungsmaßnahmen;
2. Erlass der Hausordnung;
3. schulinterne Grundsätze zur Aufteilung der der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Haushaltsmittel sowie ein schulinterner Haushaltsplan;
4. Stellungnahme zu Beschwerden von Schülern, Eltern, Auszubildenden, Auszubildenden oder Arbeitgebern, sofern der Vorgang eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat;
5. das Angebot der nicht verbindlichen Unterrichts- und Schulveranstaltungen;
6. schulinterne Grundsätze für außerunterrichtliche Veranstaltungen (zum Beispiel Klassenfahrten, Wandertage);
7. Beschlüsse zur einheitlichen Durchführung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
8. Schulpartnerschaften;
9. Stellungnahmen der Schule zur
 - a) Änderung der Schulart sowie der Teilung, Zusammenlegung oder Erweiterung der Schule;
 - b) Durchführung von Schulversuchen;
 - c) Namensgebung der Schule;
 - d) Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben an der Schule;
 - e) Anforderung von Haushaltsmitteln.

Verweigert die Schulkonferenz ihr Einverständnis und hält die Lehrerkonferenz an ihrem Beschluss fest, ist die Schulkonferenz erneut zu befragen. Hält die Schulkonferenz ihren Beschluss aufrecht, kann der Schulleiter

die Entscheidung der Sächsischen Bildungsagentur einholen.

(3) Der Schulkonferenz gehören in der Regel an:

1. der Schulleiter als Vorsitzender ohne Stimmrecht;
2. vier Vertreter der Lehrer;
3. der Vorsitzende des Elternrats als stellvertretender Vorsitzender und drei weitere Vertreter der Eltern;
4. der Schülersprecher und drei weitere Vertreter der Schüler, die mindestens der Klassenstufe 7 angehören müssen.

Mit beratender Stimme können ein Vertreter des Schulträgers und bei Berufsschulen außerdem je zwei Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen an den Sitzungen teilnehmen.

(4) Bei Schulen ohne Elternrat treten an die Stelle der Elternvertreter weitere Schülervertreter; bei Schulen ohne Schülerrat treten an die Stelle der Schülervertreter weitere Elternvertreter. Die Zahl der Vertreter gemäß Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder 4 erhöht sich in der Regel auf jeweils sechs.

§ 45 Elternvertretung

(1) Die Eltern haben das Recht und die Aufgabe, an der schulischen Erziehung und Bildung mitzuwirken. Die gemeinsame Verantwortung von Eltern und Schule für die Erziehung und Bildung der Schüler erfordert ihre vertrauensvolle Zusammenarbeit. Schule und Eltern unterstützen sich bei der Erziehung und Bildung.

(2) Das Recht und die Aufgabe, die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, nehmen die Eltern

1. in der Klassenelternversammlung, durch den Klassensprecher, die Elternräte und die Vorsitzenden der Elternräte (Elternvertretung);
2. in der Schulkonferenz und
3. im Landesbildungsrat

wahr. Dazu werden Fortbildungen für Elternvertreter angeboten.

(3) Für Klassen und Jahrgangsstufen, in denen zum Schuljahresbeginn mehr als die Hälfte der Schüler volljährig ist, wird keine Elternvertretung gebildet.

(4) Angelegenheiten einzelner Schüler kann die Elternvertretung nur mit Zustimmung der Eltern dieser Schüler behandeln.

(5) Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die Personensorgeberechtigten.

§ 46 Klassenelternversammlung, Klassenelternsprecher

(1) Die Eltern der Klasse oder Jahrgangsstufe bilden die Klassenelternversammlung. Die Lehrer der Klasse oder Jahrgangsstufe sind zur Teilnahme an Sitzungen der Klassenelternversammlung verpflichtet, falls dies erforderlich ist.

(2) Die Klassenelternversammlung dient der Information und dem Meinungsaustausch über alle schulischen Angelegenheiten, insbesondere über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse oder Jahrgangsstufe. Sie hat auch die Aufgabe, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern und Lehrern zu vermitteln.

(3) Die Klassenelternversammlung hat unverzüglich nach Beginn des Schuljahres den Klassenelternsprecher und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte zu wählen.

(4) Vorsitzender der Klassenelternversammlung ist der Klassenelternsprecher. Die Klassenelternversammlung tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen.

§ 47 Elternrat

(1) Die Klassenelternsprecher bilden den Elternrat der Schule.

(2) Dem Elternrat obliegt die Vertretung der Interessen der Eltern gegenüber der Schule, dem Schulträger und den Schulaufsichtsbehörden. Er hat gegenüber der Schulleitung ein Auskunfts- und Beschwerderecht. Vor Beschlüssen der Lehrerkonferenzen, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule sind, ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Der Elternrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 48 Kreiselternrat

(1) Die Vorsitzenden der Elternräte aller Schulen im Gebiet eines Landkreises oder einer Kreisfreien Stadt bilden den Kreiselternrat. Jeder Vorsitzende eines Elternrates kann sich im Kreiselternrat durch ein anderes Mitglied, das aus der Mitte des Elternrates gewählt wird, vertreten lassen.

(2) Der Kreiselternrat vertritt die schulischen Interessen der Eltern aller Schulen seines Bereichs. Ferner hat er die Aufgabe der Koordination und Unterstützung der Arbeit der Elternräte der Schulen.

(3) Der Kreiselternrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 49 Landeselternrat

(1) Der Landeselternrat besteht aus gewählten Vertretern der Kreiselternräte.

(2) Der Landeselternrat vertritt die schulischen Interessen der Eltern aller Schulen und berät das Staatsministerium für Kultus in allgemeinen Fragen des Erziehungs- und des Unterrichtswesens; er kann Vorschläge und Anregungen unterbreiten.

(3) Der Landeselternrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und schlägt Vertreter für den Landesbildungsrat vor.

7.3 Verordnungen**7.3.1 Elternmitwirkungsverordnung (EMVO)****Teil 1 Allgemeine Vorschriften****§ 1 Grundsätze**

(1) Elternvertretungen sind unabhängige, von den Eltern selbst gewählte oder gebildete Organe. Die Tätigkeit im Rahmen der §§ 45 bis 49 SchulG als Elternvertreter ist ehrenamtlich.

(2) Die Organe der Elternmitwirkung sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Schulgesetzes und dieser Verordnung von allen am Schulleben Beteiligten und den Schulaufsichtsbehörden zu unterstützen.

(3) Die Elternvertreter sind in ihren Entscheidungen der Elternschaft der Schule verpflichtet. Sie sind bei der Ausübung ihrer Rechte frei von Weisungen durch Schule, Schulaufsichtsbehörden und sonstige Behörden.

(4) Elternvertreter haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach der Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.

§ 2 Eltern-Lehrer-Gespräch

Unbeschadet dienstlicher Regelungen stehen die Lehrer den Eltern in Sprechstunden zur gegenseitigen persönlichen Aussprache und Beratung zur Verfügung. Das Nähere bestimmt die jeweilige Schule.

Teil 2 Organe der Elternmitwirkung**Abschnitt 1 Klassenelternversammlung und Klassenelternsprecher****§ 3 Wahl und Wählbarkeit**

(1) Die Klassenelternversammlung gemäß § 46 Abs. 1 Satz 1 SchulG tritt unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf der vierten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn, zur Wahl des Klassenelternsprechers und dessen Stellvertreters zusammen.

(2) Wahlberechtigt sind die Eltern jedes Schülers der Klasse. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, ausgenommen:

1. der Schulleiter, der stellvertretende Schulleiter und die Lehrer der Schule sowie sonstige Personen, die an der Schule unterrichten;
2. die Ehegatten des Schulleiters, des stellvertretenden Schulleiters und der Lehrer, die die Klasse unterrichten;
3. die in einer Schulaufsichtsbehörde des Freistaates Sachsen tätigen Beamten oder vergleichbaren Angestellten des höheren Dienstes;

4. die Ehegatten der für die Fach- und Dienstaufsicht über die Schule zuständigen Beamten oder vergleichbaren Angestellten;
5. die gesetzlichen Vertreter des Schulträgers, deren allgemeine Stellvertreter sowie die beim Schulträger für die Schulverwaltung zuständigen leitenden Beamten oder vergleichbaren Angestellten.

(3) Niemand kann an derselben Schule zum Klassenelternsprecher oder Stellvertreter mehrerer Klassen gewählt werden.

(4) Eltern volljähriger Schüler, in deren Klasse noch eine Klassenelternversammlung gebildet wird, können an dieser mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 4 Amtszeit

(1) Die Klassenelternsprecher und deren Stellvertreter werden in der Regel für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Soll die Amtszeit zwei Schuljahre umfassen, muss dies vor der Wahl bekannt gegeben werden. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Die Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht.

(2) Klassenelternsprecher, deren Amtszeit abgelaufen oder deren Amt erloschen ist, versehen ihr Amt bis zur Neuwahl der Klassenelternsprecher geschäftsführend weiter. Das gilt auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind.

(3) Das Amt des Klassenelternsprechers erlischt vor Ablauf der Amtszeit mit dem Verlust der Wählbarkeit für dieses Amt oder seinem Rücktritt. In diesen Fällen ist für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolger zu wählen.

(4) Klassenelternsprecher und Stellvertreter können vor Ablauf der Amtszeit dadurch abberufen werden, dass die Mehrheit der Wahlberechtigten einen Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit wählt. Die Wahl muss erfolgen, wenn ein Drittel der Wahlberechtigten schriftlich darum ersucht. Für die Einladung und Vorbereitung der Wahl sorgt der Stellvertreter; es gilt § 5 Abs. 3.

§ 5 Wahlvorbereitung

(1) Zur Wahl des Klassenelternsprechers und dessen Stellvertreters lädt der geschäftsführende Amtsinhaber, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ein und bereitet sie vor.

(2) In neu gebildeten Klassen lädt der Vorsitzende des Elternrates oder ein von ihm vorläufig bestimmter Klassenelternsprecher zur ersten Wahl ein. Nimmt der Elternratsvorsitzende diese Aufgabe nicht wahr oder gibt es ihn nicht, obliegt die Einladung und Vorbereitung dem Klassenlehrer oder einem vom Schulleiter bestimmten Lehrer.

(3) Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 6 Abstimmungsgrundsätze

(1) Die Wahlen sind geheim. Sie können offen erfolgen, wenn alle Wahlberechtigten dem zustimmen.

(2) Die Eltern eines Schülers haben zusammen nur eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts und die Beschlussfassung auf schriftlichem Wege ist nicht zulässig.

(3) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 7 Wahlanfechtung

(1) Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der Elternrat, soweit die Wahlordnung nichts anderes vorschreibt.

(2) Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später als bis zum Ablauf der vierten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn durchgeführt wurde.

§ 8 Wahlordnung

Der Elternrat kann durch Wahlordnung nähere Regelungen erlassen über:

1. die Dauer der Amtszeit der Klassenelternsprecher und deren Stellvertreter;
2. die Form der Einladung, wobei bestimmt werden kann, dass die Einladung über die Schüler erfolgt;
3. eine Neuwahl für den Fall, dass der Klassenelternsprecher und dessen Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus ihren Ämtern ausscheiden;
4. das Verfahren für die Einsprüche gegen die Wahl.

§ 9 Sitzungen

(1) Die Klassenelternversammlung tagt nicht öffentlich.

(2) Der Klassenelternsprecher lädt zu den Sitzungen der Klassenelternversammlung ein, bereitet sie vor und leitet sie.

(3) Hält der Klassenelternsprecher die Teilnahme von Lehrern der Klasse für erforderlich, lädt er sie mit gleicher Frist wie die Eltern unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

(4) Die Klassenelternversammlung kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen einladen.

§ 10 Informationsrecht

Der Klassenlehrer hat den Klassenelternsprecher über alle die Klasse gemeinsam interessierende Fragen zu unterrichten. Dazu zählen insbesondere Fragen zu Lehrplänen, Lehr- und Lernmaterialien sowie zu Grundsätzen der Leistungsermittlung und -bewertung.

§ 11 Jahrgangselternsprecher

Wird der Unterricht nicht im Klassenverband erteilt, treten an Stelle der Klassenelternvertretung Jahrgangselternvertretung Die Eltern wählen jeweils für 20 noch nicht volljährige Schüler eines Jahrgangs einen Jahrgangselternsprecher und deren Stellvertreter. Die §§ 3 bis 10 gelte entsprechend.

Abschnitt 2 Elternrat**§ 12 Wahl und Amtszeit des Vorsitzenden**

(1) Die Wahl des Vorsitzenden des Elternrates und dessen Stellvertreters gemäß § 47 Abs. 3 SchulG findet nach der Wahl der Klassenelternsprecher, spätestens jedoch bis zum Ablauf der siebten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn, statt. Nach Ablauf der Frist für die Wahl der Klassenelternsprecher ist die Wahl abweichend von Satz 1 auch dann zulässig, wenn noch nicht alle Klassenelternsprecher gewählt sind. § 6 Abs. 1 und 3 gilt entsprechend.

(2) Zum Vorsitzenden oder Stellvertreter kann nicht gewählt werden, wer bereits an einer anderen Schule desselben Schulträgers eines dieser Ämter innehat.

(3) Der Vorsitzende des Elternrates und dessen Stellvertreter werden in der Regel für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Soll die Amtszeit zwei Schuljahre umfassen, muss dies vor der Wahl bekannt gegeben werden. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Die Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht. § 4 Absatz 2, 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 13 Geschäftsordnung

Der Elternrat der Schule gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt insbesondere das Nähere über:

1. das Verfahren bei der Wahl des Vorsitzenden, dessen Stellvertreters, der Vertreter der Eltern und deren Stellvertreter in der Schulkonferenz gemäß § 43 Abs. 3 SchulG und der Vertreter in weiteren schulischen Gremien;
2. das Verfahren bei der Wahl für die Vertretung des Vorsitzenden des Elternrates und dessen Stellvertreters im Kreiselternerat gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 SchulG;
3. die Form und die Frist für die Einladung, wobei bestimmt werden kann, dass die Einladung über die Schüler erfolgen kann;
4. eine Neuwahl für den Fall, dass der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter oder ein Vertreter der Eltern oder dessen Stellvertreter in der Schulkonferenz vor Ablauf der Amtszeit aus ihren Ämtern ausscheiden;
5. eine Neuwahl für den Fall, dass der Vertreter im Kreiselternerat oder dessen Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt ausscheidet;

6. das Verfahren bei Abstimmungen, insbesondere darüber, ob eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage zulässig ist;
7. die Voraussetzungen, unter denen der Vorsitzende verpflichtet ist, den Elternrat einzuberufen;
8. die Beschlussfähigkeit des Elternrates;
9. das Verfahren über Einsprüche gegen die Wahlen gemäß Nummer 1 und 2;
10. die Form und Häufigkeit der Berichtspflicht gegenüber der Elternschaft der Schule;
11. die Finanzierung der Tätigkeit des Elternrates
 - a) durch die Möglichkeit, zur Deckung notwendiger Unkosten freiwillige Beiträge zu erheben,
 - b) durch die Möglichkeit, eine Elternkasse zu führen und die für eine geordnete Kassenführung notwendigen Grundsätze zu erlassen.

§ 14 Sitzungen

(1) Der Elternrat der Schule tagt nicht öffentlich.

(2) Der Vorsitzende des Elternrates lädt zu den Sitzungen des Elternrats ein, bereitet sie vor und leitet sie.

(3) Der Schulleiter, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, nimmt an den Sitzungen des Elternrates teil, wenn er mit gleicher Frist wie die Mitglieder des Elternrates unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen wird.

(4) Der Elternrat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen einladen.

§ 15 Auskunfts- und Beschwerderecht

(1) Der Schulleiter unterrichtet den Elternrat rechtzeitig über alle wesentlichen Angelegenheiten und Entscheidungsprozesse der Schule. Er ist verpflichtet, dem Elternrat die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere für das Einsehen und Überlassen von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Regelungen des Schulwesens.

(2) Für die Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 47 Abs. 2 Satz 3 SchulG ist der Elternrat rechtzeitig und umfassend zu informieren.

Abschnitt 3 Kreiselternerat**§ 16 Wahl und Amtszeit des Vorsitzenden**

(1) Der Vorsitzende des bisherigen Kreiselternerates, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, lädt in der neuen Amtszeit zur ersten Sitzung des nach § 48 Abs. 1 SchulG zu bildenden Kreiselternerates ein. Sollten der Vorsitzende des bisherigen Kreiselternerates und dessen Stellvertreter verhindert sein, gilt Absatz 2 entsprechend. Die Regionalschulämter unterstützen den bisherigen Kreiselterneratsvorsitzenden bei der organisatorischen Vorbereitung der Sitzung.

(2) Bei der erstmaligen Bildung eines Kreiselterrates übernimmt das zuständige Regionalschulamt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Elternrates der Schule mit der größten Schülerzahl die Einladung und Vorbereitung der ersten Sitzung.

(3) Die Mitglieder des Kreiselterrates wählen aus ihrer Mitte, spätestens jedoch bis zum Ablauf der zehnten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn, den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend.

(4) Darüber hinaus wählt der Kreiselterrat aus seiner Mitte in dem Jahr, in dem die Amtszeit des bisherigen Landeselterrates abläuft, die Delegierten für die Wahl des neuen Landeselterrates und zwar je einen Vertreter für die Grundschulen, die Förderschulen, die Mittelschulen, die Gymnasien und die berufsbildenden Schulen. § 6 Abs. 1 und 3 bleibt unberührt.

(5) Für die Amtszeit des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters gilt § 4 und für die Wahlanfechtung § 7 entsprechend.

§ 17 Geschäftsordnung

Der Kreiselterrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Für sie gilt § 13 entsprechend.

§ 18 Sitzungen

(1) Der Vorsitzende des Kreiselterrates lädt zu den Sitzungen des Kreiselterrates ein, bereitet sie vor und leitet sie.

(2) Der Kreiselterrat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen einladen.

(3) In regelmäßigen Abständen, aber mindestens einmal im Schulhalbjahr, findet eine gemeinsame Sitzung des Kreiselterrates und des zuständigen Regionalschulamtes statt.

§ 19 Arbeitskreise

In den Kreiselterräten werden schulartbezogene Arbeitskreise gebildet. Weitere Arbeitskreise können zeitweilig oder ständig eingerichtet werden.

§ 20 Informations- und Anhörungsrecht

(1) Die Regionalschulämter haben den Kreiselterrat über alle grundsätzlichen, die Schulen eines Landkreises oder einer Kreisfreien Stadt gemeinsam interessierenden Fragen rechtzeitig zu unterrichten und sind verpflichtet, dem Kreiselterrat die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Kreiselterrat ist bei der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Schulen durch das Regionalschulamt anzuhören, wenn die geplante Maßnahme vom genehmigten Schulnetzplan abweicht. § 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Schulnetzplanung im Freistaat Sachsen (Schulnetz-

planungsverordnung – SchulnetzVO) vom 2. Oktober 2001 (SächsGVBl. S. 672) bleibt unberührt.

Abschnitt 4 Landeselterrat

§ 21 Mitglieder

Der Landeselterrat besteht aus 27 gewählten Vertretern der Kreiselterräte und setzt sich aus jeweils einem Vertreter

1. der Grundschulen;
2. der Förderschulen;
3. der Mittelschulen;
4. der Gymnasien und
5. der berufsbildenden Schulen

aus jedem Regionalschulamtsbezirk zusammen. Hinzu kommen ein Vertreter der Schulen in freier Trägerschaft und ein Vertreter der Schulen im sorbischen Siedlungsgebiet.

§ 22 Wahl und Wählbarkeit der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Landeselterrates und deren Stellvertreter werden in den einzelnen Regionalschulamtsbezirken getrennt nach Schularten, spätestens jedoch bis zum Ablauf der fünfzehnten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn in dem die Amtszeit des bestehenden Landeselterrates abläuft, gewählt. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung; § 6 Abs. 1 und 3 gilt entsprechend.

(2) Wählbar ist jeder, der zum Zeitpunkt der Wahl Elternratsvorsitzender und damit zugleich Mitglied des Kreiselterrates ist, und dessen Kind voraussichtlich mindestens drei Viertel der Dauer der Amtszeit des zu wählenden Landeselterrates eine Schule der Art oder des Typs besuchen wird, die der Gewählte im Landeselterrat vertreten soll.

§ 23 Durchführung der Wahl

(1) Der amtierende Landeselterrat sorgt für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen. Er kann hiermit einzelne Mitglieder oder Ausschüsse beauftragen.

(2) Die Wahl des Vertreters der Schulen im sorbischen Siedlungsgebiet und des Vertreters der Schulen in freier Trägerschaft erfolgt durch die Vorsitzenden der Elternräte oder durch die gewählten Vertreter der betreffenden Schulen.

§ 24 Wahlanfechtung

(1) Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der Landeselterrat.

(2) Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später als bis zum Ablauf der fünfzehnten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn durchgeführt wurde.

§ 25 Wahlordnung

Der Landeselternrat gibt sich eine Wahlordnung, die das Nähere regelt über:

1. die Form und die Frist der Einladungen;
2. die Bildung von Wahlausschüssen, das Wahlverfahren und seine Durchführung;
3. das Verfahren über Einsprüche gegen die Wahlen.

§ 26 Amtszeit und Fortführung der Geschäfte

(1) Die Amtszeit des Landeselternrates beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert zwei Jahre. Der amtierende Landeselternrat führt die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Landeselternrates fort.

(2) Die Mitgliedschaft im Landeselternrat endet mit dem Verlust der Wählbarkeit.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Landeselternrat aus, rückt als Mitglied dessen Stellvertreter nach und an dessen Stelle, wer bei der Wahl des Stellvertreters die nächst höhere Stimmenzahl erreicht hat. Das Gleiche gilt für das Ausscheiden des jeweils Nachrückenden.

§ 27 Wahl des Vorsitzenden

(1) Der Landeselternrat tritt spätestens jedoch bis zum Ablauf der vierten Unterrichtswoche nach der Wahl seiner Mitglieder zur Wahl seines Vorsitzenden und dessen Stellvertreters sowie der Vertreter für den Landesbildungsrat zusammen. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig. Die Wiederwahl ist zulässig, solange Wählbarkeit besteht.

(2) Für die Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters gelten § 6 Abs. 1 sowie §§ 4 und 7 entsprechend.

§ 28 Geschäftsordnung

Der Landeselternrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt insbesondere das Nähere über:

1. das Verfahren bei der Wahl des Vorsitzenden, dessen Stellvertreters und der Vertreter der Eltern für den Landesbildungsrat gemäß § 49 Abs. 3 SchulG;
2. die Form und die Frist der Einladungen;
3. eine Neuwahl für den Fall, dass der Vorsitzende und dessen Stellvertreter vor Ablauf ihrer Amtszeit aus ihren Ämtern ausscheiden;
4. das Verfahren der Abstimmung, insbesondere darüber, ob offen oder geheim abzustimmen oder ob eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage zulässig ist;
5. die Voraussetzungen, unter denen der Vorsitzende verpflichtet ist, den Landeselternrat einzuberufen;
6. die Beschlussfähigkeit des Landeselternrates;
7. die Form und die Häufigkeit der Berichtspflicht.

§ 29 Sitzungen und Ausschüsse

(1) Der Vorsitzende des Landeselternrates lädt zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie.

(2) Der Landeselternrat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen hinzuziehen.

(3) Mitarbeiter des Staatsministeriums für Kultus können auf Einladung des Vorsitzenden an den Sitzungen teilnehmen.

(4) Der Landeselternrat kann Ausschüsse bilden.

§ 30 Informationsrecht

Das Staatsministerium für Kultus unterrichtet den Landeselternrat über alle grundsätzlichen, die Schulen des Landes gemeinsam interessierende Fragen und ist verpflichtet, ihm die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Teil 3 Finanzierung**§ 31 Finanzierung der Elternmitwirkung**

(1) Die für die Tätigkeit der Elternmitwirkung notwendigen Kosten tragen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel

1. für die Kreiselternräte die Landkreise und Kreisfreien Städte,
2. für den Landeselternrat der Freistaat Sachsen.

(2) Der jeweilige Kostenträger stellt den Organen der Elternmitwirkung die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel für den Geschäftsbedarf und die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung. Den Mitgliedern der Kreiselternräte und des Landeselternrates ist für die Teilnahme an den Sitzungen eine Fahrkostenentschädigung zu gewähren.

Teil 4 Schlussvorschrift**§ 32 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Mitwirkung der Eltern in den Schulen im Freistaat Sachsen vom 10. September 1992 (SächsGVBl. S. 420) außer Kraft.

TIPP:

Das vollständige Schulgesetz finden Sie als PDF auf dem Sächsischen Bildungsserver → www.bildung.sachsen.de und beim Landeselternrat → www.ler-sachsen.de/89.0.html

Weitere rechtliche Grundlagen → www.revosax.sachsen.de

Runck/Geißler/Ihlenfeld: „Sächsisches Schulgesetz – Praxiskommentar“, 6. Auflage, Luchterhand ISBN 3-556-01007-0

7.3.2 Schulkonferenzverordnung (SchulKonfVO) in Auszügen

§ 2 Wahl der Vertreter der Eltern und ihrer Stellvertreter

(1) Die Wahl der Vertreter der Eltern in der Schulkonferenz und ihrer Stellvertreter erfolgt im Elternrat.

(2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder des Elternrates.

§ 6 Einberufung der Sitzungen, Teilnahmepflicht

(1) Der Vorsitzende beruft nach Abstimmung mit seinem Stellvertreter die Schulkonferenz unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung ein. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf einen Unterrichtstag verkürzt werden. Unterlagen für die Beratung sind den Mitgliedern der Schulkonferenz so rechtzeitig bekannt zu geben, dass sie sich mit ihnen vertraut machen können.

(2) Die Schulkonferenz tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel aller Mitglieder schriftlich den Antrag stellt; sie soll einberufen werden, wenn dies ein Fünftel aller Mitglieder beantragt. Der Antrag muss die Angabe des Verhandlungsgegenstandes enthalten; der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet der Schulkonferenz gehören.

§ 7 Verhandlungsleitung, Geschäftsgang

(1) Der Vorsitzende der Schulkonferenz setzt die Tagesordnung fest. Er ist verpflichtet, Anträge, die von einem Mitglied mindestens drei Unterrichtstage vor dem Sitzungstermin schriftlich bei ihm eingereicht werden, auf die Tagesordnung zu setzen und zu Beginn der Sitzung bekannt zu geben.

7.4 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

§ 39 Sächsisches Schulgesetz

(1) Zur Sicherung des Erziehungs- und Bildungsauftrags oder zum Schutz von Personen und Sachen können nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülern getroffen werden, soweit andere Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. schriftlicher Verweis;
2. Überweisung in eine andere Klasse gleicher Klassenstufe oder einen anderen Kurs der gleichen Jahrgangsstufe;
3. Androhung des Ausschlusses aus der Schule;
4. Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu vier Wochen;
5. Ausschluss aus der Schule

Die körperliche Züchtigung ist verboten.

(3) Ordnungsmaßnahmen nach

1. Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 werden in der Primarstufe und der Sekundarstufe I vom Klassenlehrer oder Schulleiter, in der Sekundarstufe II vom Schulleiter,
2. Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 werden vom Schulleiter getroffen

(4) Die Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 sind nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten zulässig. Die Schulpflicht bleibt unberührt.

(5) Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen sind der betroffene Schüler, bei minderjährigen Schülern auch die Eltern, zu hören. Der Schulleiter hört vor einer Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 die Klassenkonferenz oder Jahrgangsstufenkonferenz an. Auf Antrag des Schülers, gegen den eine Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 getroffen werden soll, hört der Schulleiter den Klassenschülersprecher oder, sofern der Unterricht nicht im Klassenverband erteilt wird, einen Jahrgangsstufensprecher an.

(6) In dringenden Fällen kann der Schulleiter bis zur endgültigen Entscheidung einen Schüler vorläufig vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen ausschließen.

(7) Widerspruch und Klage gegen Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 sowie Absatz 6 haben keine aufschiebende Wirkung.

7.5 Exkurs: Nachteilsausgleichsregelungen in sächsischen Schulen

Der Nachteilsausgleich wird in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich geregelt.

In Sachsen gibt es zum Nachteilsausgleich keine gesetzliche Regelung. Die verschiedenen Schulordnungen und Verwaltungsvorschriften geben einen gewissen Rahmen vor, dennoch liegt hier vieles im Ermessensspielraum von Lehrern und kann von Schule zu Schule variieren.

Förderschulen haben je nach Förderschwerpunkt eigene Regelungen.

Folgende Gesetze und Verordnungen kommen neben den → **UN-Konventionen (7.1)** an Grund-, Mittelschulen und Gymnasien in Sachsen zur Anwendung:

Grundgesetz

Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG

Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX)

§ 126 SGB IX

(1) Die Vorschriften über Hilfen für behinderte Menschen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen (Nachteilsausgleich) werden so gestaltet, dass sie unabhängig von der Ursache der Behinderung der Art oder Schwere der Behinderung Rechnung tragen. ...

In den Bundesländern, wo es keine Verordnungen gibt, empfiehlt es sich, Bezug auf die Verordnungen anderer Bundesländer zu nehmen.

Schulgesetz für den Freistaat Sachsen

§ 35a SchulG

Individuelle Förderung der Schüler

(1) Die Ausgestaltung des Unterrichts und anderer schulischer Veranstaltungen orientiert sich an den individuellen Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen der Schüler. Dabei ist insbesondere Teilleistungsschwächen Rechnung zu tragen.

§ 15 Schulordnung Grundschule (SOGS)

Bewertung von Leistungen, ...

(1) Leistungen werden nach dem Grad des Erreichens von Lernanforderungen bewertet. Die Bewertung berücksichtigt den individuellen Lernfortschritt des Schülers. Dabei sind festgestellte Teilleistungsschwächen angemessen zu berücksichtigen.

§ 20 Schulordnung Gymnasium (SOGY)

Bewertung von Leistungen, ...

(1) Leistungen werden nach dem Grad des Erreichens von Lernanforderungen bewertet. Die Bewertung berücksichtigt den individuellen Lernfortschritt des Schülers und soll auf der Grundlage der Lernergebnisse und des Lernprozesses erfolgen. Dabei sind festgestellte Teilleistungsschwächen in der Sekundarstufe I angemessen zu berücksichtigen.

§ 22 Abs. 4 Nr. 3 Schulordnung

Mittel- und Abendschulen (SOMIA)

(4) Für Schüler, die ...

3. eine festgestellte Teilleistungsschwäche aufweisen,

legt der Fachlehrer im Einvernehmen mit dem Schulleiter und unter Berücksichtigung der jeweiligen Beeinträchtigung des Schülers Maßnahmen zur Organisation und Gestaltung der Leistungsermittlung fest, ohne die Leistungsanforderungen qualitativ zu verändern.

Laut Verwaltungsvorschrift-LRS (in Auszügen auch in der Broschüre „Handlungsorientierung für den Umgang mit Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS)“ enthalten) gilt für die Schüler der Gymnasien bei festgestellter Teilleistungsschwäche: Die Regelungen von Nummer 4.3 finden für Schüler des Gymnasiums sinngemäße Anwendung.

→ **Verwaltungsvorschrift-LRS**

Anmerkung:

In Einzelfällen ist die Gewährung und Festschreibung eines Nachteilsausgleichs bis zum Abitur möglich.

Es lohnt sich für sein Kind zu kämpfen!

Der Nachteilsausgleich bezieht sich z. B. in Baden Württemberg auf:

- › Bewertung von Klassenarbeiten nach krankheitsbedingten Fehlzeiten
- › Anzahl der Klassenarbeiten. Die Leistungsbewertung kann z. B. auch mündlich, durch Hausaufgaben oder andere Arbeiten vorgenommen werden.
- › Reduzierung der Unterrichtsangebote auf die Kernfächer (Befreiung von Musik, Kunst, Religion und Sport bzw. Veränderung der Bewertung erkennbarer Leistungen in der Schule oder im außerschulischen Lebensumfeld)
- › Verteilung eines Schuljahres auf zwei Schuljahre
- › Zulassung von Diktiergeräten zur Wiedergabe des Sprachausdrucks bei psychogenen Sprachstörungen
- › Zulassung bzw. Bereitstellung spezieller Arbeitsmittel wie Alphasmart, Laptop, PC, Kassettenrekorder, spezifisch gestaltete Arbeitsblätter, größeres Schriftbild und besondere Heftgestaltung usw.
- › differenzierte Aufgabenstellungen im Kunst-, Musik- und Sportunterricht

- › Variation der Arbeitszeit bei Klassenarbeiten und Prüfungen z. B. individuelle Verlängerung, Unterbrechungen, Räumlichkeiten etc.
- › Gewähr von Phasen der Entspannung, z. B. eine Runde ums Schulhaus joggen, kleiner Expander, Musikhören mit dem Discman, ...
- › Härtefallregelungen bei der Aufnahme in Berufsfachschulen oder berufsbildende Gymnasien

Über diese Beispiele hinaus enthalten die Regelungen große Spielräume zur individuellen Umsetzung an den Schulen. Sie berücksichtigen, dass es immer wieder Brüche in der Entwicklung eines Menschen gibt. Zu diesen Brüchen gehören auch Behinderungen und Krankheiten.

Schulen verstoßen gegen geltendes Recht, wenn sie an Schülerinnen und Schüler mit den umschriebenen Beeinträchtigungen dieselben Maßstäbe bei der Leistungsbewertung anlegen wie an ihre Mitschülerinnen und Mitschüler bzw. den Nachteilsausgleich lediglich bei LRS-Störungen anwenden. Maßgeblich ist jedoch, dass die Schüler das Ziel der Klasse erreichen.

Der lernzielgleiche Unterricht und unter besonderen Umständen der lernzieldifferente Unterricht für Schüler mit den unterschiedlichsten gesundheitlichen Voraussetzungen erfordert daher eine umfassende Kultur der Fürsorge, der hohe Priorität eingeräumt werden muss und zu der alle Schulararten gleichermaßen verpflichtet sind.

Quelle:

Landesbildungsserver Baden-Württemberg
 → www.schule-bw.de → Der Nachteilsausgleich

8 Glossar – Abkürzungsverzeichnis

ADS	Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom
ADHS	Aufmerksamkeitsdefizit/Hyperaktivitätsstörung
AG	Arbeitsgemeinschaft
ajs	Aktion Jugendschutz Sachsen
BA	Bundesagentur für Arbeit
BeLL	Besondere Lernleistung
BER	Bundeselternrat
BLK	Bund-Länder-Kommision
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BzB	Beratungsstelle zur Begabtenförderung
Demopäd	Demokratiepädagogen
DGhK	Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind
DKJS	Deutsche Kinder und Jugendstiftung
DKSB	Deutscher Kinderschutzbund
DPhV	Deutscher Philologen Verband
EA	Elternabend
E-Mail	elektronische Post (elektronic mail)
EMM	Elternmitwirkungsmoderatoren
EMVO	Elternmitwirkungsverordnung
EV	Elternvertretung
EVA / Evaluation	Evaluation (Bewertung, Beurteilung), Definition: allgemeine Bezeichnung für die Auswertung und Interpretation von Informationen über die Wirkung von Handlungen.
Evaluator	derjenige, der die „Evaluation“ durchführt
Exkurs	Abstecher, Abschweifung
GEW	Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft
GO	Geschäftsordnung
GS	Grundschule
GYM	Gymnasium
GTA	Ganztagsangebot
FAQ	häufig gestellte Fragen (frenquently asked questions)
FKE	Förderung von Kindern mit Entwicklungsbesonderheiten
FOS	Fachoberschule
FöS	Förderschule
FRL	Förderrichtlinie
KER	Kreiselternrat (Landkreis)
KMK	Kultusministerkonferenz der Länder
KSR	Kreisschülerrat
LAG ...	Landesarbeitsgemeinschaft (... Schulsozialarbeit)
las	Landesarbeitsgemeinschaft Schule Wirtschaft Sachsen (Wirtschaft)
LBR	Landesbildungsrat
LEUN	Lehrer entdecken Unterricht neu
LEP	Landesentwicklungsplan
LER	Landeselternrat
LSJ	Landearbeitsstelle Schule-Jugendhilfe Sachsen e. V.
LKonfVo	Lehrerkonferenzverordnung
LPR	Landespräventionsrat
LRS	Lese-Rechtschreibschwäche
LSW	Landesservicestelle Schule-Wirtschaft (SMK)
LSR	Landesschülerrat
MS	Mittelschule
OAVO	Oberstufen-Abiturprüfungsverordnung
OE	Organisationsentwicklung
OEA	Orientierungsarbeit

OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit
OS	Oberstufe
PE	Personalentwicklung
PISA	Schulleistungsuntersuchung der OECD
PITKO	Pädagogische IT-Koordinatoren
PM	Prozessmoderator
PVS	Philologenverband Sachsen
SBA	Sächsische Bildungagentur
SBAB, SBAC, SBAD, SBAL, SBAZ	Regionalstelle der Sächsischen Bildungagentur Bautzen/Chemnitz/Dresden/Leipzig/Zwickau
SBI	Sächsisches Bildungsinstitut
SchILf	Schulinterne Lehrerfortbildung
ScheLf	Schulexterne Lehrerfortbildung
SchulG	Schulgesetz
SchulKo	Schulkonferenz
SchulKonfVO	Schulkonferenzverordnung
SAEK	Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk
SEK I	Sekundarstufe I (Jahrgangsstufen 5-10)
SEK II	Sekundarstufe II (Jahrgangsstufen 11-13)
SE	Schulentwicklung
SL	Schulleiter
SLfG	Sächsische Landesvereinigung für Gesundheitsförderung
SLM	Sächsische Landesanstalt für neue Medien
SLpB	Sächsische Landeszentrale für politische Bildung
SLSfV	Sächsischer Landesverband der Schulfördervereine
SLT	Sächsischer Landtag
SLV	Sächsischer Lehrerverband (im VBE)
SMK	Sächsisches Staatsministerium für Kultus
SMS	Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
SMVO	Schülermitwirkungsverordnung
SOGS	Schulordnung Grundschule
SomA	Sommerakademie
SOMIAP	Schulordnung Mittelschule Abschlussprüfungen
SOFS	Schulordnung Förderschule
SOGY	Schulordnung Gymnasium
SP	Schulprogrammarbeit
SR	Schülerrat
SSG	Sächsischer Städte- und Gemeindetag
SUD	Schulleben und Unterricht demokratisch gestalten (Modellprojekt)
SV	Schülervertretung
TOP	Tagesordnungspunkt
TUE	Trainer für Unterrichtsentwicklung
UKS	Unfallkasse Sachsen
UN	Vereinte Nationen (United Nations)
UStd	Unterrichtsstunden
VBE	Verband Bildung und Erziehung
vds	Verband Sonderpädagogik
VO	Verordnung
VwV	Verwaltungsvorschrift
WHO	Weltgesundheitsorganisation

9 Adressen

Beratungsstelle zur Begabtenförderung

Siebeneichener Schloßberg 2
01662 Meißen
Tel.: 03521 412756
www.bildung.sachsen.de/216.htm

Geschäftsstelle

Elternmitwirkungsmoderatoren

Hoyerswerdaer Straße 1
01099 Dresden
Tel.: 0351 56347-45
Fax: 0351 56347-33
www.elternmitwirkung-sachsen.de
emm@elternmitwirkung-sachsen.de

Geschäftsstelle Landesbildungsrat

Hoyerswerdaer Straße 1
01099 Dresden
Tel.: 0351 56347-34
Fax: 0351 56347-36
buero@lbr-sachsen.de
www.landesbildungsrat.sachsen.de

Geschäftsstelle Landeselternrat Sachsen

Hoyerswerdaer Straße 1
01099 Dresden
Tel.: 0351 56347-32
Fax: 0351 56347-33
info@ler-sachsen.de
www.ler-sachsen.de

Geschäftsstelle Landesschülerrat Sachsen

Hoyerswerdaer Straße 1
01099 Dresden
Tel.: 0351 56347-35
Fax: 0351 56347-36
buero@lsr-sachsen.de
www.lsr-sachsen.de

Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind

Regionalverein Sachsen und Sachsen-Anhalt e.V.
Postfach 1116,
04409 Markkleeberg
klammer@dghk.de
www.dghk-ssa.de

Deutsche Kinder- und Jugendstiftung gemeinnützige GmbH

Regionalstelle Sachsen
Bautzner Straße 22 HH
01099 Dresden
Tel.: 0351 32015640
Fax: 0351 32015699
sachsen@dkjs.de
www.dkjs.de/stiftung/regionalstellen/sachsen.html

Deutscher Kinderschutzbund

Landesverband Sachsen
Klopstockstraße 50
01157 Dresden
Tel.: 0351 4242044
Fax: 0351 4242066
info@kinderschutzbund-sachsen.de
www.kinderschutzbund-sachsen.de

Landesarbeitsstelle Schule – Jugendhilfe Sachsen e.V. (LSJ Sachsen)

Hoyerswerdaer Straße 22
01099 Dresden
Tel.: 0351 49068-67
Fax: 0351 49068-74
kontakt@lsj-sachsen.de
www.lsj-sachsen.de

Landespräventionsrat im Freistaat Sachsen

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Hoyerswerdaer Straße 1
01099 Dresden
Tel.: 0351 564-3090
Fax: 0351 564-3099
landespraeventionsrat@smi.sachsen.de
www.lpr.sachsen.de

Landesverband für Legasthenie

Kipsdorfer Straße 151b
01279 Dresden
Tel.: 0351 2882940
info@legasthenie-sachsen.de

Schülermitwirkungsmoderatoren Wirkung mit Wirkung

Deutsche Kinder und Jugendstiftung
Regionalstelle Sachsen
Bautzner Straße 22 HH
01099 Dresden
Tel.: 0351 32015618
claudia.schiebel@dkjs.de
www.schuelermitwirkung.de

Sächsische Bildungsagentur

Annaberger Straße 119
09120 Chemnitz
Tel.: 0371 5366-0
Fax: 0371 5366-471
poststelle@sba.smk.sachsen.de
www.sba.smk.sachsen.de

**Regionalstelle der Sächsischen
Bildungsagentur Bautzen**

Otto-Nagel-Straße 1
02625 Bautzen
Tel.: 03591 621-0
Fax: 03591 621-190
poststelle@sbab.smk.sachsen.de
www.sbab.smk.sachsen.de

**Regionalstelle der Sächsischen
Bildungsagentur Chemnitz**

Annaberger Straße 119
09120 Chemnitz
Tel.: 0371 5366-0
Fax: 0371 5366-471
poststelle@sbac.smk.sachsen.de
www.sbac.smk.sachsen.de

**Regionalstelle der Sächsischen
Bildungsagentur Dresden**

Großenhainer Straße 92
01127 Dresden
Tel.: 0351 8439-0
Fax: 0351 8439-301
poststelle@sbad.smk.sachsen.de
www.sbad.smk.sachsen.de

**Regionalstelle der Sächsischen
Bildungsagentur Leipzig**

Nonnenstraße 17A
04229 Leipzig
Tel.: 0341 4945-50
Fax: 0341 4945-614
poststelle@sbal.smk.sachsen.de
www.sbal.smk.sachsen.de

**Regionalstelle der Sächsischen
Bildungsagentur Zwickau**

Makarenkostraße 2
08066 Zwickau
Tel.: 0375 4444-0
Fax: 0375 4444-5555
poststelle@sbaz.smk.sachsen.de
www.sbaz.smk.sachsen.de

Sächsisches Bildungsinstitut

Dresdner Straße 78 c
01445 Radebeul
Tel.: 0351 8324-30
Fax: 0351 8324-412
kontakt@sbi.smk.sachsen.de
www.saechsisches-bildungsinstitut.de

Sächsischer Landtag

Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden
Tel.: 0351 493-50
Fax: 0351 493-5900
post@slt.sachsen.de
www.landtag.sachsen.de/de/petition
Petitionsausschuss
www.landtag.sachsen.de/de/petition/online-petition
Ausschuss für Schule und Sport
www.landtag.sachsen.de/de/landtag/ausschuesse

Sächsische Landeszentrale für politische Bildung

Schützenhofstraße 36
01129 Dresden
Tel.: 0351 85318-0
Fax: 0351 85318-55
info@slpb.smk.sachsen.de
www.slpb.de, www.politische-bildung.de

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Carolaplatz 1
01097 Dresden
Tel.: 0351 564-0
Fax: 0351 564-2886
www.bildung.sachsen.de
Bauftragter für Bürgeranliegen des
Sächsisches Staatsministeriums für Kultus
info@smk.sachsen.de

**Sächsisches Staatsministerium für
Soziales und Verbraucherschutz**

Albertstraße 10
01097 Dresden
Tel.: 0351 564-0
www.sms.sachsen.de

**Zentraler Broschürenversand der Sächsischen
Staatsregierung**

Hammerweg 30
01127 Dresden
Tel.: 0351 21036-71
Fax: 0351 21036-81

**Broschüren können online bestellt oder
heruntergeladen werden:**

Publikationen@sachsen.de
www.publikationen.sachsen.de

10 Kopiervorlagen

- › Checkliste Klassenelternabend
- › Teilnehmerliste Anwesenheit
- › Checkliste Wahlen
- › Wahlprotokoll
- › Elternmitarbeit
- › Datenschutz-Erklärung –
Adressen der Elternvertretung
- › Kernziele der Berufsorientierung
Oberschule
- › Kernziele der Berufs- und
Studienorientierung
- › Kernziele der Berufsorientierung Schule zur
Lernförderung (H-Klassen)
- › Kernziele der Berufsorientierung Schule zur
Lernförderung (L-Klassen)
- › Kernziele der Berufs- und
Studienorientierung Gymnasium
- › EMM-Anfrage

Checkliste

Elternabend

Check	Zeit	Aufgabe
<input type="radio"/>	vor	Abprache mit Stellvertreter und Klassenlehrer zum Termin und zur Tagesordnung erfolgte (Der Elternabend sollte max. 2 Stunden dauern)
<input type="radio"/>	vor	Raum und Termin wurden mit der Schule geklärt, notwendige Hilfsmittel besorgt, z. B. Beamer, Flipchart, Blumen ...
<input type="radio"/>	vor	Einladung mit der Tagesordnung wurde <u>14 Tage vorher</u> an Eltern, Lehrer und weitere Teilnehmer versandt
<input type="radio"/>	am	Raum wurde vorbereitet, Sitzordnung so gestaltet, dass sich alle sehen können, Technik eingerichtet, Informationen bereit gelegt
<input type="radio"/>	am	Anwesenheits- und Adressliste wurde ausgelegt
<input type="radio"/>	während	Teilnehmer wurden begrüßt und Gäste vorgestellt
<input type="radio"/>	während	Hinweis auf Anwesenheitsliste und Aktualisierung der Adressliste erfolgte
<input type="radio"/>	während	Protokollant wurde bestimmt
<input type="radio"/>	während	Tagesordnung wurde bestätigt und ggf. ergänzt
<input type="radio"/>	während	Durchführung der Beschlüsse aus dem letztem Elternabend wurden überprüft
<input type="radio"/>	während	Informationen aus Elternrat und Schulkonferenz wurden weitergegeben
<input type="radio"/>	während	Wichtige Termine wurden mitgeteilt und Tagesordnung abgearbeitet
<input type="radio"/>	während	Ergebnisse und Beschlüsse wurden zusammengefasst
<input type="radio"/>	während	Termin und Themen wurden für den nächsten Elternabend abgestimmt
<input type="radio"/>	nach	Protokoll wurde mit Protokollant und evtl. Klassenlehrer auf Vollständigkeit überprüft
<input type="radio"/>	nach	Verlauf wurde mit Stellvertreter und Klassenlehrer ausgewertet
<input type="radio"/>	nach	Informationen aus dem Elternabend wurden weitergegeben, Beschlüsse und Vereinbarungen umgesetzt, das Protokoll des Elternabends wurde für alle Eltern evtl. vom Klassenlehrer kopiert und verteilt / per Mail versandt.

Grundlagen: §§ 45-46 SchulG und §§ 3-11 EMVO

Checkliste

Wahlen

Check	Zeit	Aktion
<input type="radio"/>	vor der Wahl	Wahlberechtigte wurden schriftlich mit Frist von 2 Wochen eingeladen
<input type="radio"/>	vor der Wahl	Anzahl der Wahlberechtigten wurde festgestellt und protokolliert
<input type="radio"/>	vor der Wahl	Über Anwesenheit von Gästen wurde abgestimmt und entsprechend verfahren
<input type="radio"/>	vor der Wahl	Wahlzettel und Wahlurne wurden vorbereitet (ggf. für geheime Wahl)
<input type="radio"/>	während der Wahl	Das zu wählende Amt wurde vorgestellt
<input type="radio"/>	während der Wahl	Kandidaten wurden ermittelt und protokolliert
<input type="radio"/>	während der Wahl	Wählbarkeit der Kandidaten wurde überprüft
<input type="radio"/>	während der Wahl	Kandidaten haben sich vorgestellt
<input type="radio"/>	während der Wahl	Fragen an die Kandidaten wurden zugelassen
<input type="radio"/>	während der Wahl	Abstimmung über offene Wahl wurde durchgeführt
<input type="radio"/>	während der Wahl	Abstimmung wurde durchgeführt
<input type="radio"/>	während der Wahl	Annahme der Wahl durch den Kandidaten erfolgte
<input type="radio"/>	nach der Wahl	Wahlergebnis wurde in das Wahlprotokoll übernommen
<input type="radio"/>	nach der Wahl	Wahlprotokoll wurde unterschrieben
<input type="radio"/>	nach der Wahl	Wahlergebnis wurde weitergegeben an Schulleiter, Elternrat und Eltern

Grundlagen: §§ 46-49 SchulG und EMVO

Wahlprotokoll

Schule

Ort / Datum

Teilnehmer: siehe Teilnehmerliste Anzahl der Wahlberechtigten

Wahlleiter Protokollant

Wahl zum

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Elternsprecher der Klasse | <input type="checkbox"/> Stellvertreter Elternsprecher Klasse |
| <input type="checkbox"/> Elternratsvorsitzenden | <input type="checkbox"/> Stellvertreter Elternratsvorsitzenden |
| <input type="checkbox"/> Mitglied der Schulkonferenz | <input type="checkbox"/> Stellvertreter Mitglied der Schulkonferenz |

Zur Wahl stellen sich:

Name	erhaltene Stimmen	Name	erhaltene Stimmen

- Alle Kandidaten sind wählbar Offene Wahl Geheime Wahl

Anzahl abgegebener Stimmen davon gültig ungültig Enthaltungen

gewählt sind und nehmen die Wahl an:

Ich nehme die Wahl an:	Name, Unterschrift	Anzahl Stimmen

.....
Unterschrift Wahlleiter

.....
Unterschrift Protokollant

Elternmitarbeit an der Schule

Schule Ort / Datum

Die Schule könnte ich unterstützen durch

Bemerkungen/ Erläuterungen

- Begleitung von mehrtägigen Klassenfahrten**
- Begleitung von Wandertagen und Exkursionen**
- Beiträge zum Unterricht**
Ich bin Experte für z. B. Botanik, Astronomie... ..
- Bereitstellung von Praktikumsplätzen**
- Gestaltung eines Ganztagsangebotes**
wie z. B. Computer-AG, Kochen, Nähen
- Mitarbeit im Schulgarten /Schulhofgestaltung**
- Nachhilfe / Hausaufgabenbetreuung**
- Sponsoring von Materialien**, wie Farben, Papier usw.
- Übernahme von Aufsichten**,
z. B. am Bus, beim Mittagessen, in der Bibliothek
- Unterstützung bei Berufs- / Studienorientierung**
z. B. eigene berufliche Erfahrung, Firmenbesuche
- Unterstützung von Klassenfesten / Schulfesten**
- Vermittlung von ... / oder sonstiges**

Eltern: Name, Vorname

Schüler: Name, Vorname **Klasse**

Straße, PLZ, Ort

Telefon / Fax

e-Mail

Ich bin mit der Verwendung meiner Daten ausschließlich für schulinterne Zwecke einverstanden.

.....
Datum, Unterschrift

Kernziele der Klassenstufen Oberschule

Die Kernziele der Klassenstufen sind die Grundlage für die systematische Gestaltung der Inhalte und Angebote in der Berufsorientierung.

		Klassenstufe	Kernziele
Sensibilisieren		5	<ul style="list-style-type: none"> • Einblicke in die Arbeitswelt erhalten • normgerechtes Sozialverhalten bewusst machen
		6	<ul style="list-style-type: none"> • Einblicke in die Arbeitswelt erhalten • normgerechtes Sozialverhalten einüben
Informieren	R e f l e k t i e r e n	7	<ul style="list-style-type: none"> • Einblicke in die Arbeitswelt erhalten • Berufsfelder und Berufsbilder kennen lernen • eigene Fähigkeiten und Stärken einschätzen lernen • Zukunftsvorstellungen entwickeln
Sich ausrichten		8	<ul style="list-style-type: none"> • Berufsfelder und Berufsbilder kennen lernen • eigene Fähigkeiten und Stärken einschätzen lernen • Informations- und Beratungsangebote kennen und nutzen lernen • Verhalten in Bewerbungssituationen kennen lernen und üben • sich praxisorientiert mit der Arbeitswelt auseinander setzen • eigene Berufsvorstellungen entwickeln • eigene Fähigkeiten und Stärken in Beziehung zu beruflichen Anforderungen setzen
Konkretisieren		9	<ul style="list-style-type: none"> • Zugänge zu Ausbildung und Beruf kennen lernen • sich praxisorientiert mit der Arbeitswelt auseinander setzen • eigene Fähigkeiten und Stärken in Beziehung zu beruflichen Anforderungen setzen • Berufsvorstellungen konkretisieren und Entscheidungen bewusst vorbereiten • Bewerbungen planen und einüben • berufliche Alternativen kennen und einschätzen lernen
Entscheiden		10	<ul style="list-style-type: none"> • Berufsvorstellungen konkretisieren und Entscheidungen bewusst vorbereiten • Bewerbungen planen und einüben • berufliche Alternativen/Überbrückungsmöglichkeiten einplanen
		Berufswahlkompetenz und Erreichen der Ausbildungsreife	

Quelle: SMK-Landesservicestelle-Schule-Wirtschaft

Kernziele der Klassenstufen Gymnasium

Die Kernziele der Klassenstufen sind die Grundlage für die systematische Gestaltung der Inhalte und Angebote in der Berufs- und Studienorientierung.

		Klassenstufe	Kernziele	
Sensibilisieren		5	<ul style="list-style-type: none"> • Einblicke in die Arbeitswelt erhalten • normgerechtes Sozialverhalten bewusst machen 	
		6		
Informieren	R e f l e k t i e r e n	7	<ul style="list-style-type: none"> • Einblicke in die Arbeitswelt erhalten • sich praxisorientiert mit der Arbeitswelt auseinander setzen • Berufsfelder und Berufsbilder kennen lernen • eigene Fähigkeiten und Stärken einschätzen lernen • Zukunftsvorstellungen entwickeln 	
		8		
Konkretisieren		9	<ul style="list-style-type: none"> • sich praxisorientiert mit der Arbeitswelt auseinander setzen • eigene Fähigkeiten und Stärken in Beziehung zu beruflichen Anforderungen setzen • Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten kennen lernen • Informations- und Beratungsangebote kennen, werten und nutzen lernen • Zugänge zu Bildungsmöglichkeiten kennen lernen • berufliche Alternativen kennen und einschätzen lernen • Entscheidung für berufliche Ausbildung oder Studium bewusst treffen • eigene Berufsvorstellungen konkretisieren 	
		10		
Entscheiden		11	<ul style="list-style-type: none"> • eigene Berufs- und Studienvorstellungen präzisieren und Entscheidungen vorbereiten • Informations- und Beratungsangebote für das Studium kennen und nutzen • Bewerbung planen und trainieren • Entscheidung treffen und Alternativen einplanen 	
		12		
		Berufswahlkompetenz und Erreichen der Hochschulreife		

Quelle: SMK-Landesservicestelle-Schule-Wirtschaft

Kernziele der Klassenstufen Schule zur Lernförderung (H-Klassen)

Die Kernziele der Klassenstufen sind die Grundlage für die systematische Gestaltung der Inhalte und Angebote in der Berufsorientierung.

		Klassenstufe	Kernziele
Sensibilisieren		5	<ul style="list-style-type: none"> • Einblicke in die Arbeitswelt erhalten • normgerechtes Sozialverhalten einüben
		6	<ul style="list-style-type: none"> • Einblicke in die Arbeitswelt erhalten • normgerechtes Sozialverhalten einüben
Informieren	R e f l e k t i e r e n	7	<ul style="list-style-type: none"> • Einblicke in die Arbeitswelt erhalten • Berufsfelder und Berufsbilder kennen lernen • eigene Fähigkeiten und Stärken einschätzen lernen • Zukunftsvorstellungen entwickeln • sich lebenspraktische Grundlagen aneignen • normgerechtes Sozialverhalten einüben
Sich ausrichten		H8	<ul style="list-style-type: none"> • Berufsfelder und Berufsbilder kennen lernen • eigene Fähigkeiten und Stärken einschätzen lernen • Informations- und Beratungsangebote kennen und nutzen lernen • Verhalten in Bewerbungssituationen kennen lernen und üben • sich praxisorientiert mit der Arbeitswelt auseinandersetzen • eigene Berufsvorstellungen entwickeln • eigene Fähigkeiten und Stärken in Beziehung zu beruflichen Anforderungen setzen
Konkretisieren		H9	<ul style="list-style-type: none"> • Zugänge zu Ausbildung und Beruf kennen lernen • sich praxisorientiert mit der Arbeitswelt auseinandersetzen • eigene Fähigkeiten und Stärken in Beziehung zu beruflichen Anforderungen setzen • Berufsvorstellungen konkretisieren und Entscheidungen bewusst vorbereiten • Bewerbungen planen und einüben • berufliche Alternativen kennen und einschätzen lernen • lebenspraktische Grundlagen aneignen
Entscheiden		H10	<ul style="list-style-type: none"> • sich praxisorientiert mit der Arbeitswelt auseinandersetzen • Berufsvorstellungen konkretisieren und Entscheidungen bewusst vorbereiten • Bewerbungen planen und einüben • berufliche Alternativen einplanen • den Übergang Schule-Arbeitswelt planen und vorbereiten • lebenspraktische Grundlagen aneignen
		Berufswahlkompetenz und Erreichen der Ausbildungsreife	

Quelle: SMK-Landesservicestelle-Schule-Wirtschaft

Kernziele der Klassenstufen Schule zur Lernförderung (L-Klassen)

Die Kernziele der Klassenstufen sind die Grundlage für die systematische Gestaltung der Inhalte und Angebote in der Berufsorientierung.

		Klassenstufe	Kernziele
Sensibilisieren	R e f l e k t i e r e n	5	<ul style="list-style-type: none"> • Einblicke in die Arbeitswelt erhalten • normgerechtes Sozialverhalten einüben
		6	<ul style="list-style-type: none"> • Einblicke in die Arbeitswelt erhalten • normgerechtes Sozialverhalten einüben
Informieren		7	<ul style="list-style-type: none"> • Einblicke in die Arbeitswelt erhalten • Berufsfelder und Berufsbilder kennen lernen • eigene Fähigkeiten und Stärken einschätzen lernen • Zukunftsvorstellungen entwickeln • sich lebenspraktische Grundlagen aneignen • normgerechtes Sozialverhalten einüben
Sich ausrichten		8	<ul style="list-style-type: none"> • Berufsfelder und Berufsbilder kennen lernen • eigene Fähigkeiten und Stärken einschätzen lernen • Informations- und Beratungsangebote kennen und nutzen lernen • Verhalten in Bewerbungssituationen kennen lernen und üben • sich praxisorientiert mit der Arbeitswelt auseinander setzen • eigene Berufsvorstellungen entwickeln • eigene Fähigkeiten und Stärken in Beziehung zu beruflichen Anforderungen setzen • Zugänge zu Ausbildung und Beruf kennen lernen • Bewerbungen planen und üben • sich lebenspraktische Grundlagen aneignen
Konkretisieren/Entscheiden		9	<ul style="list-style-type: none"> • Zugänge zu Ausbildung und Beruf kennen lernen • sich praxisorientiert mit der Arbeitswelt auseinander setzen • eigene Fähigkeiten und Stärken in Beziehung zu beruflichen Anforderungen setzen • Berufsvorstellungen konkretisieren und Entscheidungen bewusst vorbereiten • Bewerbungen planen und einüben • berufliche Alternativen kennen und einschätzen lernen • sich lebenspraktische Grundlagen aneignen • den Übergang Schule – Arbeitswelt planen und vorbereiten
		Berufswahlkompetenz	

Quelle: SMK-Landesservicestelle-Schule-Wirtschaft

Wir kommen kostenlos in Ihre Schule und bilden Ihre Elternvertreter fort!
Einfach Formular ausfüllen und faxen: **0351-563 47 33**
oder mailen: **emm@elternmitwirkung-sachsen.de**

Name/ Vorname:

Telefon/ Mobil:

E-Mail:

Schulart:

Adresse der Schule:

Wunschtermine/ Ausweichtermine:
(Bitte mind. 4 Wochen Vorlaufzeit beachten!)

Teilnehmerzahl (circa):

Erwartungen/ Ziele:

Wurde schon ein EMM-Seminar gehalten?
Wenn ja, zu welchem Thema?

Anmerkungen:

Ort, Datum

Unterschrift

Leitbild des LER-Sachsen

Der Landeselternrat ist die gesetzlich verankerte Elternvertretung der Schulen im Freistaat Sachsen.

Der Landeselternrat arbeitet ehrenamtlich und vertritt überparteilich die bildungspolitischen Interessen und Ziele der Eltern.

Der Landeselternrat arbeitet auf transparente Weise, in demokratischen Strukturen, kooperativ, konstruktiv und kritisch.

Eltern für Eltern

Schulentwicklung

Wir unterstützen die Qualitätsentwicklung von Schule in Sachsen.

Freude am Lernen

Wir setzen uns ein für die Erhaltung der Begeisterung am Lernen.

Chancengerechtigkeit

Wir setzen uns ein für die individuelle Förderung aller Kinder und Jugendlichen, damit sie ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten voll entfalten.

Miteinander

Wir setzen uns ein für gegenseitige Anerkennung und Wertschätzung, für Toleranz und Demokratie.

Gesundheit

Wir setzen uns ein für eine gesundheitsfördernde Umgebung und Erziehung in Schule und Familie.

Zusammenarbeit

Wir arbeiten eng mit den Elternvertretungen aller Ebenen zusammen; wir arbeiten offen und wertschätzend mit unseren Partnern zusammen.

Wissen

Zur Stärkung unserer Handlungsfähigkeit bilden wir uns weiter.

Netzwerke

Wir nutzen, stärken und bauen Netzwerke.

Beteiligung/Meinungsbildung

Wir beteiligen uns an der gesellschaftspolitischen Diskussion um Schule.



Kostenlos:

Individuelle Elternmitwirkungsseminare

- Rechte und Aufgaben
- Effektive Elternarbeit
- Schulprogrammarbeit

Homepage

www.elternmitwirkung-sachsen.de

E-Mail

emm@elternmitwirkung-sachsen.de

Telefon

0351 56347-45



Homepage

www.ler-sachsen.de

Geschäftsstelle des Landeselternrates

info@ler-sachsen.de